

INFORMATIONSBRIEF #112 2016

Republikanischer
Anwältinnen- und
Anwälteverein e.V.

RAV

AUS DEM INHALT:

- 22 Deutschlands Furcht vor dem EGMR
in Sachen Menschenrechte
Jutta Hermanns und Helmut Pollähne
- 26 Am Vorabend der Entscheidung des
Bundesverfassungsgerichts zum BKA-Gesetz
Sönke Hilbrans
- 44 BodyCams an deutschen Polizeiuniformen
Michael Plöse und Volker Eick
- 60 ›Tag des bedrohten Anwalts‹ zu den Ermordeten,
Bedrohten und Verfolgten in Honduras
Dina Meza
- 62 Zum Prozess gegen die ›Goldene Morgenröte‹
in Griechenland
Electra Aleksandropoulou und Irini Vlachou

Inhalt

IMPRESSUM

Informationsbrief #112, April 2016

© Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein

V.i.S.d.P.

Rechtsanwältin Ursula Groos

Greifswalder Straße 4

10405 Berlin

Geschäftsstelle

Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein

Greifswalder Straße 4

10405 Berlin

Tel.: 030 41 72 35 55

Fax: 030 41 72 35 57

kontakt@rav.de

www.rav.de

Gestaltung: sichtagitation.de, Hamburg

Druck: Druckerei in St-Pauli, Hamburg

Bankverbindung

Postbank Hannover

IBAN: DE17 2501 0030 0009 0043 01

BIC: PBNKDEFF

- | | | | |
|----|---|----|--|
| 4 | EDITORIAL 112 | 36 | MIETEN UND WOHNEN-KONFERENZ IN HAMBURG
Ein guter Start
<i>Benjamin Raabe und Henrik Solf</i> |
| 8 | WARUM BEIM RAV?
Die aktuelle Frage an:
Fenna Busmann
Yunus Ziyal
Justus Linz
Thomas Jung | 40 | DEM STRAFVOLLZUG ZU ZIVILISATORISCHEM FORTSCHRITT VERHELFFEN
<i>Olaf Heischel</i> |
| 12 | ANGELIKA LEX – KÄMPFERIN, KOLLEGIN, FREUNDIN
Ein Nachruf | 44 | BODYCAMS AN POLIZEIUNIFORMEN
Peacemaker, Eskalationsfaktor oder Transparenzmaschine?
<i>Michael Plöse und Volker Eick</i> |
| 14 | »ES GEHT UM GERECHTIGKEIT«
Angelika Lex anlässlich der Überreichung des Georg Elser-Preises | 56 | GESCHWISTERTREFFEN: INSTITUTIONELLER RASSISMUS UND INSTITUTIONELLES ZUSAMMENSPIEL
Ein NSU aus nord-irischer Perspektive
<i>Volker Eick</i> |
| 20 | ERSTER FACHANWALTSLEHRGANG »MIGRATIONSRECHT« DES RAV
<i>Markus Prottung und Berenice Böhlo</i> | 60 | DER »TAG DES BEDROHTEN ANWALTS« HONDURAS
Europa setzt sich für Ermordete, Bedrohte und Verfolgte ein
<i>Dina Meza</i> |
| 22 | DEUTSCHLANDS FURCHT VOR DEM EGMR
Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren
<i>Jutta Hermanns und Helmut Pollähne</i> | 62 | ZUM PROZESS GEGEN DIE »GOLDENE MORGENRÖTE« IN GRIECHENLAND
Rechtliche und politische Herausforderungen
<i>Electra Aleksandropoulou und Irini Vlachou</i> |
| 26 | WAS LANGE WÄHRT, WIRD ENDLICH...
Am Vorabend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum BKA-Gesetz
<i>Sönke Hilbrans</i> | 66 | BESUCH DER BESETZTEN PALÄSTINENSISCHEN GEBIETE UND ISRAELS
Ein Reisebericht
<i>Simona Möbius</i> |
| 30 | VERTEIDIGUNG IN POLITISCHEN PROZESSEN
Ringveranstaltung in München
<i>Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger</i> | 72 | PROGRAMM DER DONNERSTAGSFILMREIHE
»Zwischen Migration & Rassismus, Protest & Widerstand« |
| 32 | DAS SACHENRECHT ALS MITTEL IM KAMPF DER GEFLÜCHTETEN
Zur juristischen Auseinandersetzung um die Räumung der Gerhart-Hauptmann-Schule in Berlin Kreuzberg
<i>Benjamin Hersch</i> | | |

Wir müssen Abschied nehmen von unserer Kollegin und Freundin Angelika Lex. Sie ist im vergangenen Jahr am 9. Dezember nach langer Krankheit verstorben. Ihre letzte Rede zur Verleihung des Georg Elser-Preis in München veröffentlichen wir auch zu ihrem Gedenken.

Der InfoBrief beginnt aber mit vier Positionierungen zu der Frage, warum heute (und damals) eine Mitgliedschaft im RAV sinnvoll gefunden wird – vier kurze Statements, die wir auch als Aufforderung an Kolleginnen und Kollegen, Unterstützende und Studierende verstehen, sich im RAV zu engagieren und als Mitglied tätig zu werden. Damit verbunden verweisen wir auf unser neues Kursangebot, den Fachanwaltskurs »Migrationsrecht«, auf S. 20. Bereits für Anfang Oktober ist der Beginn des ersten Kurses geplant. »Fachanwaltliche Tätigkeit im Migrationsrecht definieren wir mit dem Ziel, die politische und menschenrechtliche Haltung mit anspruchsvoller juristischer Arbeit zu verbinden«, so Berenice Böhlo und Markus Prottung in ihrer Ankündigung.

Jutta Hermanns und Helmut Pollähne widmen sich der Frage, warum die Bundesrepublik Deutschland sich weiterhin hartnäckig weigert,

das 12. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention zu unterzeichnen – und wie wir darauf reagieren können. Sönke Hilbrans berichtet – ausgehend von zwei populären Aufklebern der Jahre 2001 und 2013 – über das sich Jahre hinziehende Verfahren vor dem BVerfG zum BKA-Gesetz, dessen schlussendliches Urteil enzyklopädische Ausmaße annehmen wird.

Benjamin Hersch berichtet vom (Teil-)Erfolg gegen mehrere Räumungsversuche der von Geflüchteten genutzten Gerhart Hauptmann-Schule in Berlin, von der auch in Hamburg berichtet wurde. Dort fand im September 2015 die erste Konferenz des neu gegründeten Netzwerkes »Mieten und Wohnen« statt. Der RAV ist Teil des Netzwerkes und hat die Konferenz finanziell und personell unterstützt. Zwei Tage lang wurde professionsübergreifend intensiv über neue Weichenstellungen im Mietrecht, bei der Finanzierung und der Trägerschaft von preisgünstigem Wohnraum sowie neue Beteiligungsstrukturen diskutiert. Benjamin Raabe und Henrik Solf berichten.

»Wenn die »Gefangenengewerkschaft/Bundesweite Organisation« sich einerseits formalrechtlich besser aufstellt und andererseits per-

sonell und finanziell durchhält, könnte sie dem Strafvollzug zu dem zivilisatorischem Fortschritt verhelfen, der in den Siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts angestrebt, aber in den über 40 Jahren seither nur in Teilaspekten erreicht wurde«. Das ist die zentrale These, die Olaf Heischel in seinem Beitrag vertritt und untermauert, der von Gründung und Forderungen der Gewerkschaft berichtet. Die Gefangenen-Gewerkschaft sowie die Nicht-Umsetzung der Strafvollzugsgrundsätze waren auch das Thema der 3. Gefangenentage 2015. Die 4. Berliner Gefangenentage sind in Planung und sollen Anfang November 2016 zum Thema ›Vollzug und vorzeitige Entlassung‹ stattfinden. Wir werden rechtzeitig darüber informieren.

In einem längeren Beitrag setzen sich Michael Plöse und Volker Eick mit einem der jüngeren Hypes im deutschen Polizeiapparat auseinander – den BodyCams für RoboCops –, deren Sinnhaftigkeit ebenso in Frage steht, wie die rechtliche Grundierung ihres Einsatzes.

Drei Beiträge schließlich setzen sich mit den Aktivitäten des RAV im bzw. zum Ausland auseinander. Wir berichten vom ›Tag des verfolgten Anwalts‹, der dieses Jahr zur Unterstützung von Kolleginnen und Kollegen in Honduras stattfand (Dina Meza), vom Prozess gegen die griechische Neonazi-Organisation ›Golden Dawn‹ aus Athen (Electra Aleksandropoulou, Irini Vlachou), bei dem der RAV als Unterstützer der Prozessbeobachtung fungiert, und von einer Reise in die von Israel besetzten palästinensischen Gebiete, an der die RAV-Kollegin Simona Möbius teilgenommen hat.

›Rassismus und Recht – Mobilitätsverweigerung in Europa‹, unter diesem Titel finden sich im zweiten Heftteil rund zwanzig Beiträge, die sich mit den gegenwärtigen Zuständen in und um Europa auseinandersetzen: Aus anwaltlicher Perspektive führen sämtliche Änderungen auf nationaler und europäischer Ebene dazu, dass potentielle Mandantinnen und Mandanten, die

ihre Rechte einklagen wollen, den Zugang zu ihren Rechten vollständig verlieren werden; das gilt auch für psychosoziale und gesundheitliche Betreuung, also für – ebenfalls – Menschenrechte. Der hegemonial werdende rassistische Diskurs, untermalt von rassistischer Hetze, Brandanschlägen und Mordversuchen an Geflüchteten und UnterstützerInnen tragen dazu bei, diese ›neue‹ Normalität herzustellen. Unter anderen deshalb gibt es dieses Schwerpunktheft, den SonderBrief. Das ›kopfüber‹ beginnende Heft ist auch ein Angebot, mit dem RAV die Diskussion zum Thema ›Rassismus und Recht‹ fortzuführen – oder neu zu beginnen. Damit soll und muss auch ein Beitrag geleistet werden, sich dieser ›neuen‹ Normalität entgegenzustellen, deren Exekutoren die Schreibtischtäterinnen und Schreibtischtäter im BMI und BAMF sind. Die Liquidierung von Grundrechten in einer Geschwindigkeit, die ihresgleichen sucht, rekuriert darauf, man solle die ›Ängste der Bürger‹ ernst nehmen, als seien die in Leipzig, Dresden, Köln und sonst wo in der Republik marschierenden ›besorgten Bürger‹ nicht vielmehr ein nationalistischer Mob, orchestriert von NeonationalsozialistInnen und RassistInnen, die sich als ›Bürger der Ängste‹ ganz im Sinne der Bundesregierung verkleiden. Ein Schritt (und ein Ort), sich dem entgegenzustellen, kann der vom 10. bis 12. Juni 2016 stattfindende Kongress ›Welcome2Stay‹ sein, an dem sich der RAV organisatorisch und inhaltlich beteiligt. Der RAV ist auch Teil des Bündnisses ›My Right is Your Right‹ (<https://myrightisyourright.de/>), das aus dem Protest der Flüchtlinge auf dem Berliner Oranienplatz und in der besetzten Gerhart-Hauptmann-Schule hervorgegangen ist. In diesem Bündnis haben sich Flüchtlinge mit Kulturschaffenden und Unterstützerinnen und Unterstützern zusammen getan, um auf eine Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse hin- und des Rechtsausschlusses einer Gruppe von Menschen entgegenzuwirken. Am 20. März 2016 wird anlässlich des ›Internationalen Tags

gegen Rassismus‹ eine große Demonstration dieses Bündnisses in Berlin stattgefunden haben. Das Inhaltsverzeichnis zum Schwerpunktheft findet sich am ›Heftende‹.

Hinweisen möchten wir schließlich auf eine längere rechtliche Kontroverse, an deren Austragung auch RAV-Kolleginnen und -kollegen für die Betroffenen beteiligt sind und die sich bis zum Europäischen Gerichtshof hinziehen dürfte: 761 Abmahnungen hatte die Geschäftsleitung bei Mercedes Bremen Beschäftigten dafür erteilt, dass sie sich gegen Planungen der Werksleitung zu Fremdvergabe und Leiharbeit zur Wehr setzten. Am 16. Februar 2016 fand der Kammertermin über die Klage von 30 Kolleginnen und Kollegen gegen die Abmahnung von Mercedes und gegen die restriktive Auslegung des Streikrechts statt, wonach nur Gewerkschaften für tariflich regelbare Ziele zum Streik aufrufen dürfen. Gleich zu Verhandlungsbeginn weigerte sich das Gericht, über die Frage des Streikrechts überhaupt zu verhandeln und entsprechend war das noch an diesem Tag verkündete Urteil: Die 761 Abmahnungen waren rechtens, alles andere, auch die Argumentation der vier Anwältinnen und Anwälte der Klägerinnen und Kläger (Gabriele Heinecke, Benedikt Hopmann, Reinhold Niemerg, Helmut Platow) konnten nicht überzeugen, weil das Gericht es nicht wagte, über den begrenzten Horizont der Rechtsprechung der 1960er Jahre hinaus zu denken. Die anwesenden Kolleginnen und Kollegen quittierten das mit Zwischenrufen und betonten auf der anschließenden Pressekonferenz ihre Entschlossenheit, in die nächste Instanz und bis zum Europäischen Gerichtshof ebenso zu gehen, wie in den öffentlichen Kampf um ein Streikrecht, das diesen Namen verdient.

Und auch in der Geschäftsstelle hat sich etwas getan: Wir freuen uns, dass Katrin Voss seit Mitte September 2015 als neue Mitarbeiterin für den RAV tätig ist und die Bereiche Mitgliederverwaltung, Buchhaltung und Betreuung des Fachlehr-

gangs ›Strafverteidigung‹ verantwortet. Zusammen mit Sigrid von Klinggräff bildet sie in der Geschäftsstelle das Team, das stets ein offenes Ohr für die Anliegen unserer Mitglieder hat und – neben diversen anderen Aufgaben – uns alle mit aktuellen Informationen zu RAV-Aktivitäten und Angeboten versorgt. Dabei freut sich die Geschäftsstelle und freuen wir uns, wenn wir diese Diskussionen fortsetzen und die politischen Aktivitäten dann im Kreis auch neuer Mitglieder umsetzen können – im Sinne nicht nur (rechts-)politischer Erfolge!

Die REDAKTION. Volker Eick, Carsten Gericke, Ursula Groos, Gabriele Heinecke, Peer Stolle

Warum beim RAV?

DIE AKTUELLE FRAGE

Fenna Busmann, RAV-Mitglied seit Juli 2015

RECHTSANWÄLTIN IN HAMBURG

›Strafverteidigung ist Kampf!‹, so wurde es mir berichtet, so habe ich es beobachtet. Viele Jahre aus der Ferne, aus dem Zuschauerraum des Gerichtssaals und seit gut einem halben Jahr nun aus eigener, stetig wachsender Erfahrung.

Ich bin seit einem guten halben Jahr als Rechtsanwältin zugelassen und im Bereich des Strafrechts tätig. Ich erlebe bereits nach so kurzer Zeit der beruflichen Tätigkeit, wie es ist, nun tatsächlich selbst dort im Gerichtssaal zu sitzen und so deutlich zu spüren, wie erdrückend die Staatsmacht wirken kann. Wie sie sich auswirkt auf die Mandantschaft und auch auf mich selbst, wenn ich bemerke, wie ein in der Sache widerständiges Auftreten meinerseits auf offene Ablehnung stößt und mich das ein oder andere Mal mit der Frage zurücklässt, ob die Konfrontation der richtige Weg ist. Der richtige Weg, um für meine Mandantschaft das für sie beste Ergebnis zu erzielen. Denn gerichtet wird in jedem Prozess nur über einen Menschen, nicht über viele. Und dennoch gebe ich dem Protagonisten K. aus Kafkas ›Der Prozess‹ recht, wenn er vor dem Richter stehend bemerkt, er stehe nicht für sich, sondern für viele ein.

Die anwaltliche Tätigkeit für sich genommen ist keine politische. Sie beschäftigt sich mit dem Einzelfall. Und dennoch ist sie für mich mit dem Anspruch verknüpft, Veränderung her-

beizuführen, Freiheiten zu verteidigen oder zu erkämpfen, für Rechtsstaatlichkeit einzustehen und auch den Staat hierzu zu ermahnen und ihm bei Nichtberücksichtigung das Leben – oder jedenfalls eine Verurteilung – schwer zu machen. Auch über den Einzelfall hinaus.

So will ich es handhaben. Und dafür brauche ich den Zusammenschluss mit anderen, die Ähnliches vorhaben. Mit dem Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein bin ich fündig geworden. Schwer war dies nicht, da die Personen, die für mich in meinem Berufsleben eine Art Kompassfunktion ausüben, ebenfalls Mitglieder sind. Die Beschäftigung mit den Themen, zu denen der RAV sich äußert und aktiv wird, wirkt auf mich inspirierend und kräftigt meine innere Haltung zu meinem Beruf und dem, wofür ich eintreten möchte. Zu wissen, dass ich damit nicht allein stehe, hat mich bereits durch die ein oder andere kritische Prozesssituation gebracht.

Aber: kein Kampf ohne Substanz! Der RAV bietet die mit Abstand besten juristischen Fortbildungen in Deutschland an. Die Referentinnen und Referenten sind stets bestens ausgewählt und die durch die Fortbildungen entstandenen neuen Kontakte zu Kolleginnen und Kollegen, die eine ähnliche Haltung haben wie ich, sind von ganz besonderem Wert.

Yunus Ziyal, RAV-Mitglied seit November 2015

RECHTSANWALT IN NÜRNBERG

Nach gut einem Jahr Berufseinstieg wurde ich vom geschätzten Kollegen nochmals angestupst, ob ich denn nun schon Mitglied im RAV geworden bin... Ups, schnell nachgeholt. Die Frage des Ob hat sich nicht gestellt. Aber, warum?

Als recht frisch gebackener Anwalt mit Schwerpunkt im Asyl- und Migrationsrecht, Strafrecht und Versammlungsrecht ist die Vernetzung und der Austausch mit gleich gesinnten Kolleginnen und Kollegen fast schon überlebenswichtig. Insbesondere weil die Interessenvertretung auf diesen Gebieten oft bedeutet, gegen Betonmauern anzurennen. Die dabei sonst auftretenden Kopfschmerzen lindert es erheblich, nicht allein zu sein.

Der Mehrwert der Vereinigung ist offensichtlich durch interessante Fortbildungen, von denen ich zwar erst eine besuchte – die jedoch hat sich gleich gelohnt: in Leipzig mit 26 KollegInnen von den Erfahrungen der ›AG BerufszeugInnen‹ zu lernen. Gegen die häufig verspürte Ohnmacht angesichts von Polizeizeuginnen und -zeugen und dem Umgang von Gerichten mit Ihnen, versprechen die referierten und diskutierten Strategien Hilfe.

Indirekten Austausch und vor allem Überblick verschaffen die Berichte und Artikel in den Rundbriefen. Im Dickicht der Informationsflut ein wohlthuendes Brennglas für Fortschrittliches oder Gruseliges in unserem Berufsfeld. Aber den Sinn und die Wichtigkeit des RAV – und damit der Grund mitzumachen – geht über Vernetzung und Fortbildung hinaus.

Der RAV beschreibt sich als politische Anwaltsorganisation. ›Politisch‹ heißt, die Gesellschaft gestalten zu wollen. Als Anwälte bekommen wir viel an gesellschaftlicher Veränderung hautnah mit. Denn diese verdichtet sich oft in der Fortentwicklung des Rechts und bildet sich darin ab.

Da ich meine (linken) politischen Überzeugungen nicht an der Kanzleitür abstreife, möchte ich auch im Beruf dazu nicht schweigen. Für gesellschaftliche Veränderung hin zu mehr Menschenwürde und gegen Ausgrenzung zu streiten, geht kollektiv immer besser als allein. Der RAV ist insoweit sprechfähiger Akteur.

Mit Blick in die Präambel frage ich mich, was ich denn eigentlich noch formulieren muss: ›Recht ist Instrument der Begründung und Sicherung von Herrschaft. Es ist aber auch eine Waffe, sich gegen Herrschaft zur Wehr zu setzen. Das Recht in dieser Weise zugunsten des oder der Schwächeren zu nutzen und zu entwickeln, ist Ziel dieser Vereinigung‹. Damit ist für mich zur Frage, warum ich im RAV bin, eigentlich alles gesagt. Denn darin lag auch eine Motivation, diesen Beruf zu ergreifen.

Justus Linz, RAV-Mitglied seit Februar 2016

RECHTSREFERENDAR IN HAMBURG

Wahrlich, es sind finstere Zeiten: Im Januar 2016 brennen täglich Flüchtlingsunterkünfte, die AfD befindet sich trotz einer offen rassistischen Rhetorik und dem Schwadronieren vom Schießen an der Grenze im Umfragehoch. Die Regierung macht dasselbe wie Anfang der 1990er schon und gießt die Rhetorik von Mob und neuer Rechten in Gesetzesform: Asylpaket II. Währenddessen sterben im Mittelmeer täglich diejenigen, die auf der Flucht vor Krieg und Verfolgung versuchen, ihre Rechte als Flüchtlinge wahrzunehmen. Die rassistische Mordserie des NSU – insbesondere das Netzwerk aus Nazis und Staat dahinter – ist weit davon entfernt, aufgeklärt zu sein. Geschweige denn, dass Konsequenzen daraus gezogen worden wären. Rechte greifen in Leipzig-Connewitz und anderswo linke Strukturen an, und auch hier lässt sich der Staat nicht lange bitten und verschärft in den letzten Wochen die Repressionen gegen linke Strukturen: Im Rahmen des Breite-Straße-Verfahrens in Hamburg wird eine Wohngemeinschaft mit gezückten Maschinenpistolen gestürmt, Häuser in der Rigaer Straße in Berlin werden willkürlich durchsucht, in Flensburg die ›Luftschlossfabrik‹ gewaltsam geräumt. In den Städten steigen die Mieten, dass es sich eigentlich kaum noch jemand leisten kann, dort zu wohnen. Menschen werden verdrängt und die Stadt einzig aus Sicht des Profitinteresses betrachtet. Währenddessen sind Arbeitnehmerrechte gefährdet, werden umgangen, Erwerbslose werden schikaniert und zu einem Leben ohne das dafür notwendige Geld gezwungen. Mittlerweile bin ich froh, Jura studiert zu haben, als Anwalt arbeiten zu können, diesen Zuständen auch beruflich etwas entgegenzusetzen zu können. Und froh darum, Anwältinnen und Anwälte kennenzulernen, die jede und jeder auf ihre und seine Weise dasselbe tun. Doch als Re-

ferendar bekommt man auch den Eindruck, dass das oft ein einsamer Kampf ist. Im Gerichtssaal, am Schreibtisch, auf dem Weg zum nächsten Termin. Und ein prekärer dazu. Deshalb will ich Mitglied einer Organisation sein, die dieser Vereinzelung der Kämpfe für Emanzipation etwas entgegensetzt: die Kräfte und Wissen bündelt, um den Zumutungen, die Menschen ertragen müssen, entgegenzutreten; die Angebote macht, sich weiterzubilden, um besser darin zu werden, die MandantInnen und ihre Interessen zu vertreten. Außerdem ein ganz simpler Grund: Die Texte in den Infobriefen sind einfach sehr gut!

Thomas Jung, RAV-Mitbegründer

RECHTSANWALT IN KIEL

»Der RAV ist eine politische Anwaltsorganisation. Er versteht sich als Teil der Bürgerrechtsbewegung...«, beginnt das Selbstverständnis auf der Homepage des RAV.

Ich war 1979, im Gründungsjahr des RAV, Referendar und bin seit 1980 Rechtsanwalt. Sozialisiert in den 1970er Jahren mit Berufsverboten, Kontaktsperregesetzen, dramatischen Haftbedingungen für politische Gefangene insbesondere der Roten Armee Fraktion (RAF), sog. Ehrengerichtsverfahren gegen Anwälte wegen ihrer Tätigkeit als Strafverteidiger und in Untersuchungshaft genommener unbotmäßiger Verteidiger, suchte ich als junger Jurist aus der (auch politischen) Provinz Kiel meine mögliche Rolle als Jurist. Staatsdienst kam nicht in Betracht.

Zum Entsetzen meiner Eltern lebte ich in einer WG in einem ehemals besetzten Haus in Kiel. Wir wollten ein sozialistisches Anwaltskollektiv gründen. Zumindest hatten wir von solchen Kollektiven in Großstädten wie Berlin gehört. Wir besuchten 1979 den 3. Strafverteidigertag in Berlin und die Gründungsveranstaltung des RAV in Hannover. Ich wurde Mitglied.

Der damals noch kleine RAV war von Anfang an eine politische Anwaltsorganisation. Dessen Broschüren aus den frühen 1980er Jahren, wie ›Dankt der Rechtsstaat ab?‹ mit Vorwort des RAV-Gründervaters Werner Holtfort oder ›Ungehorsam als Bürgerpflicht‹ als Ratgeber des RAV über das Verhalten angesichts der Stationierung amerikanischer Mittelstreckenraketen, thematisierten aktuelle politische Konflikte; die Rolle des Verfassungsschutzes im Staat ebenso wie die atomare Aufrüstung und die Frage, welcher Widerstand dagegen legal und legitim sein konnte.

In der Türkei fand im Herbst 1980 ein (weiterer) Militärputsch statt. Schon 1981, in meinem zweiten Berufsjahr als Rechtsanwalt, rief der RAV seine Mitglieder in Kooperation mit einer

kurdischen Intellektuellenorganisation zu einer Prozessbeobachtungsdelegation auf. Ich meldete mich aus Kiel – und war im September 1981 für den RAV dabei. Aus dieser und einigen zeitnah folgenden weiteren Prozessbeobachtungen entstand 1983 die Veröffentlichung beim Buntbuch-Verlag ›Politische Prozesse in der Türkei‹, herausgegeben von RAV und Strafverteidigervereinigungen. Diese Delegationen wiederum trugen dazu bei, dass Kurdinnen und Kurden vor den Verwaltungsgerichten Mitte der achtziger Jahre in Norddeutschland jedenfalls temporär als Gruppenverfolgte Asyl bekamen.

Wäre ich nicht in den RAV eingetreten, hätte ich vermutlich keine Prozessbeobachtung mitgestaltet. Ich hätte nur anders und vermutlich weniger Einfluss nehmen können in Asylverfahren. Dieser Umstand, mehr zu sein und tun zu können als ein Individuum, hat mich in den RAV gebracht. Heute kann ich im RAV im Fachlehrgang ›Strafverteidigung‹ dazu beitragen, jungen Kolleginnen und Kollegen für die Strafverteidigung eine radikal-mutige Haltung zu vermitteln. ›Ungehorsam als Bürgerpflicht‹, wie Werner Holtfort 1983 formulierte, ist ein Teil davon.

Beeindruckt erlebe ich mit, wie anders als wir (damals) und doch ähnlich jüngere Kolleginnen und Kollegen das Selbstverständnis des RAV als politische Anwaltsorganisation in den Zeiten des migrationspolitischen Irrsinns in der Republik jeden Tag mit Leben füllen. Demnächst auch mit einem rechtspolitisch engagierten Fachlehrgang ›Migrationsrecht‹. Deshalb bin ich im RAV.

Angelika Lex – Kämpferin, Kollegin, Freundin

EIN NACHRUF

Am 9. Dezember 2015 verstarb nach langer Krankheit unsere geschätzte und geliebte Kollegin Angelika Lex aus München. Als vor etwa zehn Jahren im RAV die Idee aufkam, eine Vernetzung aller Polizeirechts-Anwältinnen und -Anwälte aufzubauen, sagte eine Kollegin, »in München gibt es da auch noch eine« und meinte Angelika. Sie war von Anfang an beim Arbeitskreis dabei – froh, damit zu ihren vielen Terminen noch einen weiteren hinzufügen zu können. Trotz ihres unglaublichen Arbeitspensums hat sie es meist geschafft, zu uns in den Norden zu kommen – selten kamen wir auch zu ihr. Als wir dann mal bei ihr waren in München, wurden wir herzlich empfangen und verdanken Angelika – neben dem selbstverständlich gut vorbereiteten Treffen – unseren ersten und unvergessenen Besuch beim Oktoberfest. Wir waren uns von Anfang an sympathisch – uns verbanden nicht nur die juristischen und politischen Dinge, sondern auch viel Persönliches.

Sie war eine Kollegin, die unglaublich viel, engagiert – und effektiv – gearbeitet hat in ihrem Leben. Wie ihr Mann Sigi auf der Beerdigung sagte, konnte Angelika vollkommen Ironiefrei Freitagabend um 23 Uhr nach Hause kommen und sagen: »Ich muss morgen mal etwas früher ins Büro«. Sie hat damit viele juristische Erfolge erzielt: im Asylrecht, für die Demonstrationsfreiheit, gegen den Verfassungsschutz und am Ende als Nebenklagevertreterin im NSU-Prozess.

Dabei war eine ihrer Fähigkeiten, sich von politischen Grabenkämpfen fernzuhalten und das Ziel nicht aus den Augen zu verlieren. Ihre Fähigkeit zu vernetzen wurde im Kreis der NSU-Nebenklägerinnen und Nebenkläger sehr geschätzt – und wurde schon schmerzlich vermisst, seit Angelika sich letztes Jahr ganz aus der Arbeit zurückziehen musste.

»Das einzig Gute an dieser Krankheit ist, dass ich keine Termine mehr habe«, hatte sie am Ende ihres Lebens mal gesagt. Nach 30 sehr arbeitsreichen Jahren, in denen Angelika quasi nebenbei zwei Töchter bekam, mehr als verständlich. Den täglichen Spagat einer engagiert arbeitenden Mutter hat sie mit Bravour gemeistert – dass der ohne ihre Beziehung zu Sigi, aus der sie so viel Kraft schöpfen konnte, nicht möglich gewesen wäre, das hat Angelika immer betont. Als Mutter mit zehn Jahre älteren Kindern war sie mir, Karen, eine gute und vor allen Dingen verständnisvolle Beraterin.

Angelika musste viel leiden in den letzten zwei Jahren und hat die ganze Zeit über ihr Interesse an und ihr Mitgefühl für andere Menschen nicht verloren. Auch ihre positive Einstellung dem eigenen Leben gegenüber konnte sie sich lange bewahren. Sie war so dankbar für ihre tolle Familie, die sie getragen und gepflegt hat und mit der sie bis zum Ende lachen und Spaß haben konnte. Sie hat dem bevorstehenden Tod ins Auge gesehen und noch einige schöne Abschiede orga-

nisiert – es wäre nicht Angelika, wenn sie dem nahenden Tod tatenlos zugeschaut hätte. So hat sie häufig Kolleginnen und Kollegen oder Freundinnen und Freunde zum Essen eingeladen. Und diese lang gepflegten Freundeskreise haben ihr ihrerseits viel Kraft gegeben – auch und gerade in den letzten Monaten.

Angelika hat es geschafft, am Ende zu sagen: »Ich hatte ein tolles Leben«. Ein erfülltes Leben, das jetzt leider viel zu früh zu Ende ging. Wir vermissen sie sehr.

Karen Ullmann und **Peer Stolle** für den Vorstand des RAV

Noch im November 2015 wurde Angelika Lex von der Stadt München der Georg Elser-Preis für ihr gesellschaftliches Engagement gegen Rechtsextremismus verliehen. Die Rede, die sie dort gehalten hat, enthält viel, was Angelika ausgemacht und ihr Leben gekennzeichnet hat. Die Preisverleihung – so sagte es Angelika danach – war für sie ein richtig guter Abschied von ihrem politischen und juristischen Leben. In Erinnerung an die Kollegin, Kämpferin und Freundin Angelika dokumentieren wir an dieser Stelle diese Rede (Die Redaktion).

»Es geht um Gerechtigkeit«

ANGELIKA LEX ANLÄSSLICH DER ÜBERREICHUNG DES GEORG ELSER-PREISES

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freundinnen und Freunde, für diese Ehrung¹ möchte ich mich beim Münchner Oberbürgermeister Dieter Reiter, beim Kulturreferenten Dr. Küppers, und bei meinem Laudator Bernd Kastner von der *Süddeutschen Zeitung* bedanken, aber auch bei den Musikerinnen von *Refugio* sowie natürlich bei der Jury des Georg Elser-Preises. Mein Dank gilt natürlich auch Hella Schlumberger: Nur ihrem 20jährigen zivilgesellschaftlichen Engagement ist es zu verdanken, dass es diesen Preis gibt.

Wenn ich über die Zuhörerreihen schaue, sind genau die Menschen da, mit denen ich die letzten 30 Jahre hier gearbeitet habe: gemeinsam und doch mit unterschiedlichen Ansätzen. Es ging immer darum, etwas zu erreichen, ohne dass es um Einstimmigkeit oder Mehrheitsfähigkeit ging. Es ging nicht um Parteimeinungen, sondern um Gerechtigkeit. Mit KollegInnen wollten wir immer überzeugende Argumentationen führen. Mit den JuristInnen der höheren Gerichte ging es auch bei unterschiedlichster rechtlicher Auffassung um das Ausdiskutieren rechtlicher Details. Es ging um das Aufmerksammachen von PolitikerInnen aller Fraktionen auf

Probleme, die in den Parlamenten sonst nur am Rande vorkommen. Es ging um die Zusammenarbeit mit JournalistInnen, die einen hohen Anspruch haben, und um das Anliegen, diesen auch weiterzugeben. Es ging um die Einbeziehung von Kulturschaffenden in die Welt der Politik und der Juristerei. Es ging um Flüchtlinge und Menschen, die mit Flüchtlingen arbeiten, genauso wie um Menschen, die von den Behörden als Verfassungsfeinde bezeichnet werden – und darunter sind viele persönliche Freunde. Aber allen voran ging es natürlich immer um meine Familie.

Als ich im Sommer 2014 wieder sehr krank wurde, wusste ich nichts von Überlegungen der Georg Elser-Jury, mich für diesen Preis auszuwählen. Die Georg Elser-Jury wusste auch nichts von meiner Erkrankung. Und so wurde eine Entscheidung getroffen, die mich im Krankenhaus genau einen Tag nach meiner Kopf-Operation im Juli 2015 völlig unvorbereitet erreicht hat: Das hat mich so sehr gefreut! Und es hat mir die Möglichkeit gegeben, die 30 Jahre politischer und juristischer Arbeit Revue passieren zu lassen.

Heute geht es um Zivilcourage, und das war schon immer mein Thema. Als ich meine poli-

tische und juristische Tätigkeit begann, sah es in der Münchner Flüchtlingspolitik folgendermaßen aus: Der damalige Münchner Oberbürgermeister Georg Kronawitter hatte 1992 dreihundert Flüchtlinge in Busse gesetzt und durch München fahren lassen, um zu beweisen, dass es für sie noch nicht einmal einen Platz in einer Turnhalle gibt. Sie wurden unter anderem in Containern auf der Theresienwiese untergebracht, nach dem Motto: Nicht nur »das Boot«, sondern auch die »Münchner Wies'n« ist voll. So wollte er den MünchnerInnen zeigen, was die Flüchtlinge ihnen wegnehmen wollen. Hier agierte OB Kronawitter Schulter an Schulter mit dem CSU-Kreisverwaltungsreferenten Hans-Peter Uhl. Ein Mensch, den ich schon 1992 als »administrativen Rassisten« bezeichnet habe. Und auch heute gibt es da nichts zurückzunehmen.

Er und seine Ausländerbehörde haben keine Gelegenheit ausgelassen, die Menschen, die damals noch nicht »Flüchtlinge«, sondern »Asylananten« hießen, zu demütigen, um ihnen zu zeigen, dass sie nicht Teil der Münchner Gesellschaft sind und auch niemals sein werden. In Rostock-Lichtenhagen und Hoyerswerda kämpfte damals das gleiche Pack, das heute wieder gegen Flüchtlinge unterwegs ist. Deutsche Polizisten schauten dem Treiben tatenlos zu, und der angeblich so linke »Spiegel« beflügelte die Menschen jeden Montag mit der Kampagne: »Das Boot ist voll« auf seinem hetzerischen Titelblatt. Gemeinsam mit einer rückgratlosen Mehrheit im Bundestag wurde das Grundrecht auf Asyl durch den »Asylvernichtungspakt« von 1993 abgeschafft. Wir wollten das nicht hinnehmen, und ich habe gemeinsam mit anderen Kollegen viele tausend Asyl- und Aufenthaltsverfahren geführt.

DIE KOSTEN TRÄGT DER ADAC

Man kann viele Beispiele aufführen, wie ein Rechtsstaat funktioniert, aber man kann es auch

recht kurz erklären: Wer z.B. die Rechtmäßigkeit eines Strafzettels von zehn Euro von bis zu drei gerichtlichen Instanzen überprüfen lassen möchte, kann das im deutschen Rechtssystem tun. Die Kosten trägt dann in der Regel die Rechtsschutzversicherung des ADAC. Geht es aber um die Frage, ob ein Flüchtling bei der Rückkehr in sein Heimatland gefoltert oder sogar getötet wird, entscheidet in der Regel nur ein Richter, in einer Instanz, ob das richtig ist. Rechtsschutz in diesen Verfahren ist im Übrigen bei allen Versicherern ausgeschlossen. Richter haben in der Regel keine Ahnung, was in den Ländern, über deren politische Verhältnisse sie urteilen sollen, überhaupt passiert. Ohne sich mit dem Schicksal des Betroffenen im Einzelnen zu beschäftigen, wird aus anderen Urteilen einfach nur abgeschrieben. Manchmal wissen sie oft nicht einmal, wie man die Stadt ausspricht, aus der der Flüchtling stammt, in die er dann anhand ihres Urteils zurückgeschickt werden soll.

Zum Beispiel Irak: Dachten denn diese Richter tatsächlich, sobald Saddam Hussein im Irak gefasst wird, schwebt die Demokratie dort mit einem Fallschirm ein? Ich bin Juristin und ich glaube – trotz allem – an einen Rechtsstaat, aber gerade im Umgang mit Flüchtlingen musste ich über Jahrzehnte erleben, dass er jeden Tag und in jeder Verhandlung neu erkämpft werden muss. Nirgendwo ist das bundesdeutsche Rechtssystem so willfährig bereit, alle Standards über Bord zu schmeißen, denn wie wir wissen: »Das Boot ist ja voll.«

Derzeit erleben wir wieder, wie der Gesetzgeber fast täglich neue Änderungen zum Asylrecht fabriziert. Wenn die Bundeskanzlerin sagt, »Wir schaffen das!« – sagt das deutsche Rechtssystem: »Wir schaffen das ab!«. Haben die Politiker tatsächlich geglaubt, alle Flüchtlinge würden für immer im Mittelmeer ertrinken und Deutschland nie erreichen? Menschen, deren einziges Verbrechen es ist, geflohen zu sein, werden in Abschiebeknäste gesteckt. Und viele haben sich li-

eber das Leben genommen, als in ihr Herkunftsland zurück zu kehren. Man braucht schon viel Sturheit, Verbissenheit und Kompromisslosigkeit, wenn man hier gegenarbeiten und gewinnen will.

WARUM DIE HALBE WELT AUF DER FLUCHT IST

Die letzten Jahrzehnte waren für ein Zuwanderungsrecht verlorene Jahre. Seltsamerweise überrascht, stehen nun die politisch Verantwortlichen vor den Flüchtlingszahlen 2015. Und jetzt? Wir sehen einen vollkommen unfähigen Bundesinnenminister, der nichts über Flüchtlingspolitik weiß und sich auch noch jemanden zur Unterstützung holt, der bisher noch nie einen Asylantrag auf seinem Schreibtisch hatte. Behörden, die seit Jahrzehnten behaupten, man müsse nur genug Beschleunigungen einführen und schon würden Flüchtlinge kapieren, dass sie doch besser zuhause bleiben sollen: Die müssten doch verstehen, dass das Land, aus dem sie kommen, gerade als sicheres Herkunftsland eingestuft wurde. Aber gibt es nicht doch momentan eine Chance auf etwas Neues? Zumindest einige wagen sich vor und ich meine, man muss es als ein gutes Zeichen werten: Es gibt zum ersten Mal eine Kanzlerin, die sagt: »Wenn wir in Not-situationen nicht helfen, dann ist das nicht mein Land!«. Es gibt zum ersten Mal einen Münchner OB, der ohne Frage nach seiner juristischen Zuständigkeit, von einem Tag auf den anderen, tausende von Schlafplätzen für Flüchtlinge organisieren konnte, weil es sein musste! Und das Wichtigste: Es gab und gibt eine Münchner Bevölkerung, die einfach aktiv wurde, statt auf staatliche Unterstützung zu warten oder auf jemanden, der ihnen Aufgaben zuteilt.

1992 standen viele in der Lichterkette mit einer Kerze am Straßenrand – unter anderem auch Kronawitter und Uhl –, und es gibt viele schöne Fotos von damals, aber nur die wenigsten

waren hinterher weiter aktiv. Jetzt hat man doch manchmal das Gefühl, viele sind aufgewacht! Weil Menschen die Flüchtlingspolitik jetzt auch selbst in die Hand nehmen. Denn nach den Ereignissen der letzten Wochen, als Flüchtlinge die Außengrenzen Europas von Griechenland, Italien und Ungarn bis zum Münchner Hauptbahnhof zurückgeschoben haben, verstehen manche Menschen vielleicht besser, warum die halbe Welt auf der Flucht ist. Nicht deshalb, weil ein paar Leute auf der anderen Seite der Welt es auch so gut haben wollen wie wir, sondern weil wir uns seit vielen Jahren das Beste von dieser Welt holen und die anderen, denen das nicht möglich ist, dort einfach vergessen. Das können nur die verstehen, die wirklich helfen wollen. Und das wird nur dann funktionieren, wenn die sich von diesen Behörden lösen und die Initiative dafür selbst in die Hand nehmen. Jetzt ist die Zeit dazu.

HEUTE WÄRE GEORG ELSER FLUCHTHELFER!

Aber nicht nur die Rechte der Flüchtlinge waren mir immer ein wichtiges Thema: Die ganzen Jahre habe ich mit meinem Mann und vielen anderen immer für Freiheiten gekämpft: für Demonstrationsfreiheit, für Meinungsfreiheit und gegen Überwachung. Wir haben Themen diskutiert, Versammlungen angemeldet, gegen unsinnige Beschränkungen geklagt, und wenn wir das Ergebnis nicht überzeugend fanden, sie schlicht und einfach nicht eingehalten. Wir haben uns gegen illegale Polizeübergriffe verteidigt, gegen prügelnde Polizisten gewehrt, die ihre illegalen Videoaufnahmen genau an den Stellen gelöscht hatten, wo ihre Übergriffe stattfanden. Aber auch hier lassen sich die Münchner und Münchnerinnen nicht einschränken. Als 2002 wegen der Demonstration zur Sicherheitskonferenz die Gerichte, der sog. Verfassungsschutz sowie auch die Presse wieder einmal behaupteten, in Mün-

chen würden – wie schon beim Münchner Kessel 1992 – 3.000 Gewalttäter die Innenstadt kurz und klein schlagen, wurde ein vollständiges Demonstrationsverbot über die Stadt verhängt. Und trotzdem: Die geplante Kundgebung auf dem Marienplatz fand statt: friedlich von Seiten der angeblich 3.000 gewalttätigen DemonstrantInnen, gewalttätig von Seiten der Polizei. 800 Gewahrsamnahmen sind damals erfolgt. Und viele Jahre später haben wir diese Verfahren gegen die Polizei gewonnen. Aber: Wir haben uns damals nicht einschüchtern lassen. Da, wo es wichtig war, haben wir unsere Grundrechte vor Ort und zum richtigen Zeitpunkt durchgesetzt.

BEHÖRDEN HABEN BEIM NSU BESTENFALLS WEGGESCHAUT

Mein größter Erfolg war aber sicherlich, das Bayerische Innenministerium zu zwingen, *a.i.d.a. e.V.* – das Antifaschistische Informations- und Dokumentationsarchiv – aus dem Bayerischen Verfassungsschutzbericht zu streichen. In Zeiten, wo Rassismus und Neonazismus immer deutlicher wurden, haben Menschen den Aussagen von Behörden nicht mehr geglaubt, dass die alles im Griff haben, und wollten die Informationen selbst überprüfen. Nach vielen Jahren harten Kampfes haben wir hier gesiegt: Der gedruckte Text musste geschwärzt werden – ein einmaliger Vorgang in Bayern –, der Online-Text wurde gelöscht. Wie viel Kraft kostet es doch oft, diesen Rechtsstaat zu retten!

Es gibt aber auch immer noch Organisationen, die zu Unrecht im VS-Bericht stehen. Sie machen wichtige Arbeit, aber sie werden in Misskredit gebracht, ihnen wird ihre Gemeinnützigkeit genommen und ihre politischen Freiheiten werden eingeschränkt.

In den letzten Jahren habe ich die Witwe des in München ermordeten Theo Boulgarides im NSU-Verfahren vertreten. Als Nebenklage-

vertreterInnen haben wir versucht, die bundesweiten und lokalen Strukturen des rechtsterroristischen Netzwerkes im Hintergrund auszuleuchten.

Aber: Hätte nicht der NSU die Paulchen Panther-CD selbst verteilt, hätten nicht Journalisten ihre Aufgabe ernst genommen und versucht, alles was möglich war, aufzudecken, hätten nicht Initiativen wie *NSU Watch, a.i.d.a., Apabiz* und andere Gruppen vor Ort und bundesweit die eigentliche Arbeit der Behörden übernommen: Nichts wäre passiert!

Das Hauptanliegen aller Behörden bestand doch darin zu vertuschen, zu schreddern, zu vernichten und zu leugnen. Weder die Ermittlungsbehörden und schon gar nicht der sog. »Verfassungsschutz« hatten das geringste Interesse, Aufklärung zu leisten. Leider hat sich auch hieran nichts verändert: Wie kann es sein, dass nach all den vorliegenden Erkenntnissen weder die Bundesanwaltschaft noch der angebliche Verfassungsschutz wirklich ernsthaft bereit sind, tätig zu werden? Wie kann es sein, dass Nazi-Zeugen hier wie in keinem anderen Prozess bodenlos und folgenlos lügen dürfen, aber Beweisanträge der Nebenklage, die Aufklärung bringen könnten, abgelehnt werden? Die Behörden haben beim NSU bestenfalls weggeschaut.

Nur eine konsequente Überprüfung ihrer rassistisch geprägten Ermittlungs- und Sichtweise könnte hier Veränderungen bringen. Aber dass sie nichts gelernt haben, zeigt allein schon der letzte Überfall auf eine von einem Afghanen betriebene Imbissbude am Ebersberger Bahnhof: Obwohl der Angriff keineswegs der erste war, obwohl er mit einem Messer, mit Hämmern und einem Baseballschläger erfolgt ist, obwohl zwei Leute verletzt wurden und der Überfall im Zusammenhang mit jeder Menge rechtsextremer Schmierereien stand, sagte der ermittelnde sog. »Staatsschutzbeamte« zum Sachstand: »Es gibt überall welche, die zu stark rechts tendieren,

genauso – wie nach stark links«. Bitte schickt diesen Menschen an einen Baumarkt-Parkplatz und lasst ihn dort Autos nach rechts und nach links einweisen, aber nehmt ihm seinen Titel als ›Staatsschutzbeamter‹ weg!

DAFÜR HABEN WIR UNS BITTER GERÄCHT

Auch seinen Kollegen von der politischen Staatsanwaltschaft kann er gleich mitnehmen: Dieser hat die vier Tatverdächtigen nämlich wieder auf freien Fuß gesetzt, da angeblich keine Tötungsabsicht erkennbar sei. Zitat: »Nur weil jemand ein Messer mitbringt, ist er noch kein versuchter Totschläger«. Erst vier Tage später wurden Hausdurchsuchungen angeordnet. Aber: Wie blöd muss denn der letzte Nazi sein, dass er nach vier Tagen immer noch nicht weiß, was er wegwerfen muss, um nicht mehr verdächtig zu sein. Jede der Meldungen, dass wieder eine Gemeinschaftsunterkunft von Flüchtlingen angegriffen wurde, dass es gebrannt hat, dass Schmierereien an den Wänden angebracht wurden, fängt damit an, dass es ›keinen Beleg für einen ausländerfeindlichen Hintergrund‹ gibt. Denn diesen gibt es anscheinend nur dann, wenn der Täter seine Nazigesinnung schon auf dem Hirn tätowiert hat. Ich bin nicht mehr bereit, hier an die politische Blindheit Einzelner zu glauben. Das was hier erkennbar wird, ist ganz eindeutig ein strukturelles Versagen. Mit welcher Akribie der Rechtsstaat aber bereit ist, konsequente Nazigeegner zu verfolgen, das habe ich hier sehr oft erleben müssen. Vor allem bei meiner schlimmsten Strafverteidigung: der Verteidigung von Martin Löwenberg. Im Jahr 2003 gab es – wie immer wieder – eine Vielzahl von Neonaziaufmärschen, gegen die immer wieder Gegenveranstaltungen stattfanden.

Gegen Christiaan Boissevain, Sigi Benker und Martin Löwenberg wurden Strafbefehle

verschickt: Martin Löwenberg hatte gesagt: »Es ist legitim, ja es ist legal, sich den Totengräbern der Demokratie entgegenzustellen. Eine solche Handlung, eine solche Aktion, ist keinesfalls verfassungswidrig oder ein Verstoß gegen das Grundgesetz: Gegen das Grundgesetz verstoßen all diejenigen, die den Neonazis den Weg freimachen«. Martin Löwenberg hat in der Hauptverhandlung in aller Ausführlichkeit die Geschichte des jüdischen Teils seiner Familie geschildert, die vielen Toten in den Konzentrationslagern. Beeindruckt hat das die Juristen dieses Verfahrens nicht.

Martin Hofman, damals Staatsanwalt der politischen Abteilung des Landgerichts München I, hat in seinem Plädoyer folgendes von sich gegeben: »Das, was Martin Löwenberg gesagt hat, ist eine Aufforderung zur Straftat. Wir leben in einem Staat, auf den man sich verlassen kann, Martin Löwenberg stellt sein eigenes Handeln über die Rechtsordnung. Folgen wir seiner Maxime, dann wird es der Mob auf der Straße genauso machen und bestimmen, wer seine politische Meinung äußern darf«. Das hat mich dazu gebracht, mein Plädoyer so zu beginnen: »Ich schäme mich für diesen Rechtsstaat, der mich zwingt, einen Mann wie Martin Löwenberg hier vor diesem Gericht verteidigen zu müssen«. Aber natürlich wurde Löwenberg durch die Justiz verurteilt. Aber wir haben uns bitter gerächt: Wir konnten die Anklageschriften in den Grundstein des Jüdischen Zentrums legen, damit spätere Generationen die Möglichkeit haben nachzulesen, welche furchtbaren Juristen auch 60 Jahre nach Kriegsende in München tätig waren.

VOR IHNEN STEHEN NACH WIE VOR TATVERDÄCHTIGE...

In den vergangenen dreißig Jahren sind viele staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Verfahren gegen meine Familie angestrengt worden.

Allein in den 18 Jahren der Stadtratstätigkeit von Sigi Benker wurde 12 Jahre lang gegen ihn ermittelt. Aber dafür haben wir uns nie geschämt. Im Gegenteil, jede neue Anzeige war ein Beweis, wie wichtig zivilgesellschaftliches Engagement, wie wichtig Widerstand ist. Seit mehr als eineinhalb Jahren wird z.B. wegen unserer Aktivitäten gegen das ›Braune Haus‹ in Obermenzing, in dem sich auch Mittäter des NSU herumgetrieben haben, ermittelt. Vor Ihnen stehen also nach wie vor Tatverdächtige: Verdächtig, sich gegen Neonazis zu wehren und Verdächtige, gegen illegale polizeiliche Ermittlungsmethoden vorzugehen.

Deshalb möchte ich allen, die wissen, wie wichtig der zivile Ungehorsam und der Widerstand in dieser Gesellschaft ist, noch viel Kraft und Zuversicht bei ihrer Arbeit wünschen. Die Zeiten sind oft sehr mühsam, aber auch immer wieder erfolgreich, und wir brauchen Sie und Euch. Wir brauchen keinen Verfassungsschutz, sondern wir brauchen Menschen, die ihre Verfassung selber schützen, sie ernst nehmen, weil Meinungs-, Presse- und Demonstrationsfreiheit fundamentale Freiheitsrechte sind. Wir brauchen Zivilcourage und Menschen, die sich nicht einschüchtern lassen. Wir brauchen Menschen, die gegen Nazis, Faschisten und Rassisten arbeiten. Wenn jeder von uns einen Schritt weiter geht als er sich ursprünglich vorgenommen hat, dann mache ich mir auch keine Sorgen! Vielen Dank Ihnen und Euch allen für diesen Abend. Und jetzt hoffe ich, dass wir heute noch etwas haben, was wir oft bei unseren schweren Aktivitäten vermissen: nämlich Spaß, Freude und Hoffnung bei unserer Arbeit.

Angelika Lex war Rechtsanwältin in München und RAV-Mitglied. Auf unseren Nachruf in diesem Heft verweisen wir.

¹ Die Rede wurde am 10. November 2015 im NS-Dokumentationszentrum in München gehalten, die Zwischenüberschriften wurden von der Redaktion eingefügt.

Erster Fachanwaltslehrgang »Migrationsrecht« des RAV

START IM OKTOBER 2016

MARKUS PROTTLUNG UND BERENICE BÖHLO

Grundlage des Lehrgangskonzepts ist das Verständnis anwaltlicher Tätigkeit im Migrationsrecht als engagierte, konsequente Vertretung der Rechte und Interessen von Mandantinnen und Mandanten.

TRADITION

Unsere Aufgabe ist von einer klaren Positionierung in einem seit Jahrzehnten brisanten gesellschaftlichen Konfliktfeld geprägt. Diese Positionierung ist politische Haltung und zugleich logische Konsequenz aus dem Leitbild der Berufsordnung, die anwaltliche Tätigkeit als einseitige Interessenvertretung definiert. Sie ist solidarische Parteilichkeit zu denen, die strukturell von Machtausübung, Rassismus und Ignoranz betroffen sind.

Die Anwaltschaft selbst ist Teil dieses Konfliktfeldes. So hatte die Bundesrechtsanwaltskammer noch im Frühjahr 2015 gegen das Votum des entsprechenden Fachausschusses die Einführung des Fachanwaltstitels »Migrationsrecht« abgelehnt. Begründet wurde dies unter anderem damit, dass es einseitig um Sachverhalte im Zusammenhang mit Einwanderung und nicht auch um Auswanderung gehe. Die im Fachanwaltstitel zum Ausdruck kommende

besondere Spezialisierung sei nicht ausreichend gegeben. Außerdem seien junge Kolleginnen und Kollegen vor der irrtümlichen Annahme zu bewahren, das Rechtsgebiet sei wirtschaftlich lukrativ. All diese wenig überzeugenden Erwägungen wurden im Sommer 2015 als Reaktion auf die »Willkommenskultur« und die veränderte öffentlichen Wahrnehmung in beeindruckender Geschwindigkeit aufgegeben.

Nicht wenige derjenigen, die bereits im Migrationsrecht tätig sind, zweifeln angesichts eines im Bereich Asyl und Aufenthalt rapide voranschreitenden Abbaus von Rechten durch die Gesetzgebung daran, dass Ressourcen in einen Fachanwaltskurs sinnvoll investiert wären. Der Fachanwaltstitel nähere die Illusion, der zunehmenden Verunrechtlichung ließe sich mit Qualifizierung adäquat begegnen. Zeit und Arbeitskraft könnten besser genutzt werden, wenn nachhaltig die durch die Gesetzgebung vorgegebenen und sich verschärfenden Rahmenbedingungen der unmenschlichen und rassistischen Ausgrenzung unserer Mandantinnen und Mandanten thematisiert würden und wir unseren Widerstand dagegen organisieren.

Aus Sicht der Organisatorinnen und Organisatoren des Fachanwaltskurses »Migrationsrecht« ist letztlich ausschlaggebend, dass der Fachanwaltskurs in der Tradition des RAV neben der

Stoffvermittlung immer auch als Plattform für intensiven kollegialen Austausch, sich intensivierende Vernetzung und auch gemeinsame Reflexion über das anwaltlich Tun und die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen dient und dienen soll. Zudem muss uns die Welle der Verschärfungen im Aufenthalts- und Asylrecht Anlass geben, der Verunrechtlichung umso energischer verfassungs-, unions- und konventionsrechtliche Maßstäbe entgegenzusetzen. Dabei auf das Instrument des Fachanwaltskurses (nicht: -titels) zu verzichten, wäre keine überzeugende Schlussfolgerung aus der zutreffenden Analyse der Rahmenbedingungen.

KOMPETENZ

Fachanwaltliche Tätigkeit im Migrationsrecht definieren wir mit dem Ziel, die politische und menschenrechtliche Haltung mit anspruchsvoller juristischer Arbeit zu verbinden. Über die an § 14 p FAO orientierte umfassende Vermittlung der immer wieder neu komplizierten Rechtsmaterie gehen wir inhaltlich und auch zeitlich hinaus. In dem Lehrgang wird großer Wert auf Praxisorientierung und Handlungskompetenz gelegt, die die kompetente rechtliche Analyse aufgreift, aber weit mehr umfasst. Unter den oft

erschweren Bedingungen der Kommunikation im Binnenverhältnis geht es darum, die Zielsetzungen und Bedürfnisse der Mandantinnen und Mandanten zutreffend zu erfassen, strategisch zu bewerten und sinnvoll zu ergänzen. Praxisorientierung bedeutet weiter, in den jeweiligen Teilbereichen des Migrationsrechts diejenigen Mittel zu erfassen, die für die Durchsetzung der Ziele nutzbar gemacht werden können. Neben der juristischen Kompetenz gewährleisten vor allem Kenntnisse von Strukturen und Abläufen zu allen am Verfahren Beteiligten eine sichere Navigation.

Markus Prottlung (Rechtsanwalt in Hamburg) ist Mitglied im RAV, **Berenice Böhlo** (Rechtsanwältin in Berlin) ist Vorstandsmitglied des RAV. Die hier verfasste kurze Übersicht entstand im Namen des gesamten RAV-Vorbereitungskreises für den Fachlehrgang »Migrationsrecht«.

Deutschlands Furcht vor dem EGMR¹

ALLE MENSCHEN SIND FREI UND GLEICH AN WÜRDE UND RECHTEN GEBOREN

JUTTA HERMANN UND HELMUT POLLÄHNE

Das Konzept der Menschenrechte geht davon aus, dass alle Menschen allein aufgrund ihres Menschseins mit gleichen Rechten ausgestattet und diese egalitär begründeten Rechte universell, unveräußerlich und unteilbar sind. Es sind Rechte, die jeder Mensch dem Staat gegenüber aktiv einfordern kann. Ihre Gewährung stellt kein Almosen staatlicher Macht an die Untertanen dar, sondern sie verpflichten die Staaten – auch aus Gründen eigener Machtlegitimierung – zur aktiven Umsetzung dieser Rechte jedes Einzelnen ohne Wenn und Aber.

Menschenrechte erfüllen ihren Sinn, wenn ihre Anwendung und Durchsetzung in der Praxis – insbesondere auch in Zeiten von Krisen und Konflikten – gewährleistet und justiziabel sind und sie sich in lebendiger Durchdringung mit gesellschaftlicher, politischer und wirtschaftlicher Realität permanent weiterentwickeln. Die Fortentwicklung von Menschenrechten entsprechend der Notwendigkeiten einer sich ständig ändernden Welt und zu beobachtender neuer Herausforderungen stellt ein Kernelement ihres Zwecks dar: Menschen in ihrem Menschsein zu schützen.

RASSISMUS, DISKRIMINIERUNG UND MAUERBAU UM EUROPA

Wir leben in einer Zeit, in der sich Europa – Hand in Hand mit verbrecherischen Staaten, wie z.B. der Türkei an der EU-Außengrenze – gegen Menschen abschottet, die aus ihren Heimatländern fliehen mussten und nach einem Leben in Sicherheit und Würde für sich und ihre Kinder suchen. Sie finden einen Rassismus voller Verachtung in der Mitte der weißen deutschen Gesellschaft, eine eklatante Zunahme von Gewalt, Verletzungen, Beschimpfungen und Beleidigungen gegen Menschen nicht-weißer Hautfarbe, brennende Flüchtlingsheime und eine Bürokratie, die dem Begriff ›Schreibtischtäter‹ alle Ehre macht. Zugleich befinden sich die europäischen Regierungen scheinbar in einem Wettlauf um den ersten Platz beim Abbau erkämpfter Bürger-, Freiheits- und Menschenrechte sowie gerne und viel beschworener ›europäischer Werte‹. Die zeitgleichen Zugewinne faschistisch-rechter Parteien sind besorgniserregend.

Aber auch die andere Seite der Gesellschaft wird sichtbarer – diejenigen, die ihr Menschsein, ihre Vernunft und Ihren Verstand nicht bei der

kleinsten Herausforderung an den Nagel hängen, die ›Refugees Welcome‹ schreiben und in einem selten dagewesenen Ausmaß ehrenamtlich gesellschaftliche Hilfe mobilisieren, die empört und wütend sind über die Politik des Abschottens und des Heuchelns der Politiker, Lobbyisten, Rassisten und Kriegsgewinnler. Die Durchsetzung der Menschenrechte ist auch ein Mittel, die Zivilgesellschaft in ihrem Engagement zu stärken. Die Prinzipien der Gleichheit und der Gleichbehandlung (›Nicht-Diskriminierung‹) sind fundamentale Elemente des internationalen Menschenrechtsschutzes. Das Menschenrecht auf Diskriminierungsfreiheit ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken und justiziabel zu machen, sind zwei der Hintergründe und Ziele des 12. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (12. ZP zur EMRK).²

DAS 12. ZUSATZPROTOKOLL ZUR EUROPÄISCHEN MENSCHENRECHTSKONVENTION

Die EMRK ist eines der wichtigsten völkerrechtlichen Dokumente überhaupt. Entstanden angesichts der schrecklichen Erfahrungen von Nationalsozialismus, Faschismus, Völkermord und Krieg, legt sie einen europäischen Menschenrechtsstandard fest, der nie wieder unterschritten werden soll.

Die dringende Notwendigkeit für die Schaffung eines allgemeinen und justiziablen europäischen Diskriminierungsverbots war seit 1960 im Bereich der ›Gleichstellung von Frau und Mann‹ und sodann seit Anfang der 1990er Jahre in Anbetracht eines eklatanten Wiederauflebens von Rassismus, Intoleranz und Antisemitismus und damit einhergehender erniedrigender Behandlung sowie verbundener diskriminierender Praktiken in ganz Europa von der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI), vom Lenkungsausschuss für die Gleich-

stellung von Frauen und Männern (CDEG) sowie vom Lenkungsausschuss für Menschenrechte (CDDH) eindringlich angemahnt worden.³

Unter dem Eindruck der andauernden Probleme mit Rassismus in Europa wurde die Empfehlung im Europarat aufgegriffen und führte am 4. November 2000 zur Verabschiedung des 12. ZP zur EMRK, das am 1. April 2005 in Kraft trat, nachdem die geforderte Mindestzahl von zehn Mitgliedsstaaten das ZP ratifiziert und damit zu geltendem Recht in ihrem Hoheitsbereich gemacht hatten. Das 12. ZP zur EMRK statuiert ein allgemeines und umfassendes Diskriminierungsverbot. Es hebt die Einschränkung des Art 14. EMRK auf, dessen Diskriminierungsverbot lediglich akzessorisch im Verhältnis zur EMRK steht.

So war es vor der Verabschiedung des 12. ZP nur dann möglich, eine Diskriminierung zu rügen, wenn sie in Zusammenhang mit der Verletzung eines anderen in der Konvention und ihrer weiteren Zusatzprotokolle garantierten Rechts stand – wie z.B. dem Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit, faires Verfahren, Familie etc.

Durch das 12. ZP ist ein dermaßen akzessorischer Zusammenhang nun nicht mehr notwendig. Es heißt in Artikel 1:

1. *Der Genuss eines jeden gesetzlich niedergelegten Rechtes ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.*
2. *Niemand darf von einer Behörde diskriminiert werden, insbesondere nicht aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe.*

Justiziabel und individuell durchsetzbar sind die Rechte aus dem 12. ZP jedoch nur in den Staaten, die das 12. ZP ratifiziert haben. Aber:

Deutschland gehört bis heute nicht zu den ratifizierenden Staaten! Es drängt sich somit die Frage auf, warum große europäische Staaten wie die Bundesrepublik Deutschland, aber auch Frankreich, das Vereinigte Königreich (England/Wales), Österreich, die Schweiz, Schweden und Norwegen, die im Bereich der Menschenrechte so viel auf sich halten und auch gerne einmal als leuchtendes Beispiel mit erhobenem Zeigefinger weltweit vorangehen, die Zustände in ihrem Land ungern einer Überprüfung durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) im Bereich Diskriminierungsverbot unterzogen sehen wollen. Anders ein kleines Land wie Bosnien-Herzegowina, das das 12. ZP ratifiziert hat und bereits am 15. Juli 2014 wegen Verletzung desselben durch den EGMR verurteilt wurde.⁴ Die Verurteilung erfolgte, da der beschwerdeführenden Staatsbürgerin nach dem geltenden Verfassungs- und Wahlrecht des Landes das passive Wahlrecht zum Parlament und zur Präsidentschaft des Landes ausschließlich deswegen versagt wurde, da sie sich nicht ausdrücklich zu einer der drei sog. »konstituierenden Volksgruppen« (Bosnier, Serben, Kroaten) bekennt.

GRÜNDE FÜR DIE NICHT-RATIFIZIERUNG DURCH DEUTSCHLAND

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland führt zur Begründung der Nicht-Ratifizierung dieses selbst mitgeschaffenen Menschenrechtsinstruments an, die deutsche Rechtsordnung verbiete gem. Art. 3 GG jede Art Diskriminierung bereits umfassend genug. Hinzu komme das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz von 2006, so dass die Ratifizierung des 12. ZP »keine unmittelbaren Rechtsfolgen für die deutsche Rechtsordnung auslösen werde«. Das BVerfG biete zudem ausreichende Garantien zur Einhaltung jeglicher Art von Diskriminierungsverbot.

Der Artikel des 12. ZP könne, so die Bundesregierung, durch den EGMR womöglich »dahingehend ausgelegt werden, dass Differenzierungen nach der Staatsangehörigkeit, die in Deutschland verfassungskonform sowohl im Arbeits- und Arbeitsgenehmigungsrecht als auch insbesondere im Ausländer- und Asylrecht vorgenommen werden, nicht mehr zulässig wären«. Man halte diese in Deutschland existierenden Differenzierungen zwar für mit dem 12. ZP vereinbar. Da es jedoch noch keine hinreichende Rechtsprechung des EGMR zur Auslegung des 12. ZP gebe, könne eine andere Auslegungspraxis nicht ausgeschlossen werden. Daher solle zunächst die weitere Entwicklung beobachtet und abgewartet werden.⁵

Womöglich können aber auch ganz andere Situationen einer Überprüfung durch den EGMR unterzogen werden: Gesundheitsversorgung, Unterbringung, Bildungsmöglichkeiten und Bewegungsfreiheit für Geflüchtete, faktischer Ausschluss von Roma und Sinti, erniedrigende Behandlung auf Ämtern oder auch Unterlassung eines jeglichen Handelns durch die Behörden, der Ausschluss von Flüchtlingskindern von »deutschen« Spielplätzen oder männlicher Asylbewerber von öffentlichen Schwimmbädern etc.

ECRI und der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (CERD) drängen in ihren Staatenberichten zur Situation in Deutschland seit Jahren auf eine Ratifizierung des 12. ZP. Im ECRI-Staatenbericht zu Deutschland vom 5. Dezember 2013, veröffentlicht am 25. Februar 2014, heißt es:

»Da jede Diskriminierung wegen der Gründe, die vom Mandat von ECRI abgedeckt sind, durch Artikel 3 des Grundgesetzes (GG) und durch das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD) verboten ist, sollte Deutschland keine Überprüfung durch den EGMR in diesem Bereich fürchten. ECRI fordert daher Deutschland auf, ein Beispiel auf internationaler Ebene zu setzen und das Protokoll Nr. 12 zu ratifizieren.«⁶

EINES RECHTSSTAATS UNWÜRDIG

Mit der oben dargelegten Begründung der Bundesregierung für die Nichtratifizierung des 12. ZP kann letztendlich jede Ratifizierung internationaler und europäischer Menschenrechtsabkommen unterbleiben. Dieses Begründungsmuster läuft darauf hinaus, dass sich Staaten justiziablen Menschenrechtsabkommen nur dann unterwerfen, wenn die daraus resultierenden Verpflichtungen dem jeweiligen Nationalstaat – in diesem Fall Deutschland – genehm sind. Es besteht offenbar keine Bereitschaft, etwaige Missstände im eigenen Land zu überdenken und den Erfordernissen der unterzeichneten Abkommen anzupassen.

Ein Rechtsstaat, der Vorbehalte gegenüber Menschenrechtsabkommen sowie der Justiziabilität derselben durch die hierfür geschaffenen Gerichte – wie dem EGMR – im Hinblick auf lieb gewonnene nationale Besonderheiten äußert, widersetzt sich dem grundlegenden Prinzip, dass egalitär begründete Menschenrechte universell, unveräußerlich und unteilbar sind. Alle Nationalstaaten könnten so zu ihrer eigenen – jeweils nationalen Besonderheiten entsprechenden – Auslegung und Handhabung dieser Rechte zurückkehren: Das kann die deutsche Regierung nicht ernsthaft wollen. Die Bundesrepublik Deutschland hat z.B. das Individualbeschwerderecht zum CERD im Hinblick auf die Auslegung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung anerkannt. Nachdem die Bundesrepublik Deutschland jedoch durch CERD wegen der Verletzung des Übereinkommens im Fall Sarrazin gerügt worden war,⁷ verwies die Regierung sogleich darauf, dass den Kontrollausschüssen der VN nur Vorschlags- und Empfehlungskompetenzen übertragen worden seien; rechtlich bindende Entscheidungen – so wie der EGMR – könnten sie nicht erlassen.⁸

Unbehagen vor einer eventuell für Deutschland bindenden Rechtsprechung des EGMR und daraus resultierenden notwendigen Veränderungen in der Praxis in Bezug auf das 12. ZP zu äußern, ist eines Rechtsstaats nicht würdig. Umso mehr, wenn dieser Staat die konsequente Einhaltung menschenrechtlicher Abkommen und der hierzu ergangenen Rechtsprechung der entsprechenden Gerichte durch andere Staaten immer wieder vehement einfordert. So sollte an die Stelle der Furcht doch eher die Einsicht in die möglicherweise große Chance rücken: Durch die Existenz eines Individualbeschwerderechts zum EGMR im Hinblick auf ein umfassendes Diskriminierungsverbot könnten gerade die Kräfte gestärkt werden, die in Zeiten des um sich greifenden Rassismus so dringend gebraucht werden.

Jutta Hermanns, bis 2014 Rechtsanwältin (Berlin), und Rechtsanwalt Helmut Pollähne (Bremen) sind Mitglieder im erweiterten Vorstand des RAV.

¹ Der Schwerpunkt des Artikels liegt auf Diskriminierungssituationen aus rassistischen Gründen. Der Artikel ist inhaltlich zugleich das Ergebnis der Initiative einer Arbeitsgruppe beim RAV, die eine Kampagne für die Ratifizierung des 12. ZP zur EMRK vorbereitet. Die Kampagne hat zum Ziel, gemeinsam mit weiteren Organisationen, Institutionen, thematisch befassten Gruppen, Vereinigungen und Vereinen die längst überfällige Ratifizierung des 12. ZP zur EMRK durch die Bundesregierung durch Öffentlichkeitsarbeit und den Aufbau entsprechenden politischen Drucks zu bewirken.

² Council of Europe, European Treaty Series – No. 177: Explanatory Report to the Protocol No. 12 to the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms (04.11.2000), Anm.: 1, 3, 7, 14.

³ Ebd., Anm.: 2, 6.

⁴ Case of Zorni v. Bosnia and Herzegovina (Application no. 3681/06), <http://hudoc.echr.coe.int>.

⁵ BT-Drs. 16/6314: 9; BT-Drs. 16/11603: 6.

⁶ ECRI-Bericht über Deutschland, CRI(2014)2, German version, Anm. I, 1 (3), <https://www.coe.int/t/dghl/monitoring/ecri/Country-by-country/Germany/DEU-CbC-V-2014-002-DEU.pdf>.

⁷ Entscheidung vom 04.04.2013, Communication Nr. 48/2010, <http://www2.ohchr.org/english/bodies/cerd/jurisprudence.htm>.

⁸ DAV, Anwaltsblatt 2/2014, DAV-Forum Menschenrechte: 169.

Was lange währt, wird endlich...

AM VORABEND DER ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS
ZUM BKA-GESETZ

SÖNKE HILBRANS

War da noch was? Wir erinnern uns: Auf einmal waren die Straßen voll mit tiefroten Aufklebern im Stile düsterer Pop-Art. Davon schaute streng, wenn auch irgendwie etwas abwesend, Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble. ›Stasi 2.0‹ war das Ganze betitelt. Das verstanden alle, denn die Sicherheitsgesetzgebung, die nach dem 11. September 2001 mächtig an Fahrt gewonnen hatte, strebte gerade einem neuen Höhepunkt zu: Die Jahre 2007 und 2008 brachten die umstrittene Aufrüstung des Bundeskriminalamts (BKA) mit Eingriffsbefugnissen vom Allerfeinsten: Angefangen von Klassikern wie Durchsuchung, Platzverweis und Identitätskontrolle über Observation, Telekommunikationsüberwachung und Rasterfahndung bis hin zu brandneuen kunstvollen Eingriffen wie Quellen-Telekommunikationsüberwachung und Online-Durchsuchung. Dieses ganze Arsenal wurde mit den §§ 20a bis 20x in das Bundeskriminalamtgesetz gequetscht und trat am 1. Januar 2009 in Kraft. Nicht dass das alles so neu gewesen wäre, hatte das BKA doch schon althergebrachte Zuständigkeiten bei der Strafverfolgung. Das neu ausgerüstete Amt sollte sich zu neuen Aufgaben aufschwingen, in Gefilde, die bis dahin noch kein Kriminalbeam-

ter von Rechts wegen hatte betreten dürfen: die Gefahrenabwehr.

NEUE GEFILDE DES BKA

Begleitmusik und Vorlage für dieses neue Betätigungsfeld des Bundeskriminalamts war die Aufdeckung der sog. Sauerland-Gruppe; ein kleiner Haufen von offenbar zu allem entschlossenen jungen Männern aus Deutschland, die, entflammt für den globalen Djihaad, mit größeren Mengen Wasserstoffperoxyd zum Bombenbau ein Ferienhaus im Sauerland bezogen hatten, um im Auftrag einer sunnitischen Untergrundorganisation aus dem Mittleren Osten Sprengstoffanschläge in der Bundesrepublik durchzuführen. Die Gruppe war in einer gemeinsamen Aktion von Verfassungsschutz, Länderpolizei und Bundeskriminalamt hochgenommen worden; Schlimmstes soll dadurch verhindert worden sein.

Dass unterschiedliche Zuständigkeitszuschnitte und -schränken von Inlandsgeheimdienst, Strafverfolgern und Polizei die Ermittlungen gegen die Sauerland-Gruppe wesentlich behindert hätten, hatte niemand ernsthaft behauptet. Frühzeitig war klar gewesen, dass die

vierköpfige Bande auch als Vereinigung im Sinne von § 129a StGB gelten konnte, und ihrer Verfolgung durch das Bundeskriminalamt im Auftrag des Generalbundesanwalts stand nichts entgegen. Trotzdem aber rührten Politiker der inneren Sicherheit die Werbetrommel für eine Verhinderung von Terroranschlägen in Bundeszuständigkeit. BürgerrechtlerInnen und DatenschützerInnen waren angemessen entsetzt: Eine Art ›Super-Bundespolizei‹ mit Befugnissen à la CIA und FBI stand vor der Tür. Es drohte die Selbstermächtigung des Bundes auf Kosten der Länder im Bereich allgemeiner Polizeiaufgaben. Eine weitere Bundes-Sicherheitsbehörde wurde geschaffen, wo die Vernetzung aller in Betracht kommender Stellen durch ein gemeinsames Terrorismus-Abwehrzentrum (GTAZ) doch gerade den Föderalismus und seine informationsrechtliche Schwester, die informationelle Gewaltenteilung, aufzuheben drohte. Der konkrete Gesetzentwurf bot Anlass zu weiterer Sorge: Das Ganze sollte zusammengehalten werden von einer Befugnis zur Bekämpfung von ›internationalem Terrorismus‹, ohne dass es auch diesmal dem Gesetzgeber gelingen würde, damit mehr als nur einen politischen Kampfbegriff ins Gesetz zu schreiben. Ganz zu schweigen von den Befugnisnormen, die der bekannten Gesetzgebungsmaxime treu blieben, den Behörden immer ein bisschen mehr Macht einzuräumen, als das Bundesverfassungsgericht bis dahin noch hingenommen hatte.

Im Frühjahr 2009 erhoben daher eine ganze Anzahl von Zusammenschlüssen von BürgerInnen Verfassungsbeschwerden gegen die neuen Befugnisse. So streiten beispielsweise drei (zum Teil frühere) Vorstandsmitglieder des RAV – Andrea Würdinger, Wolf-Dieter Reinhard und Martin Lemke – seitdem in dem Verfahren 1 BvR 1141/09 insbesondere dagegen, dass Lausch- und Spähangriffe auf Wohnungen, Telefon- und E-Mail-Überwachungen und Telekommunikationsbestandsdatenabfragen nunmehr auch

zur Abwehr von Gefahren durch terroristische Anschläge eingesetzt werden sollen. Auch der Schutz der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Berufsheimnissträger, einschließlich der Mandantengeheimnisse, der Kanzleiräume und der anwaltlichen Kommunikationsmittel werden von den KollegInnen vor dem Bundesverfassungsgericht verteidigt.

›PROBELAUSCHEN‹ DURCH DIE HINTERTÜR

Denn das Gesetz folgt auch insoweit gleich zwei hässlichen Modeerscheinungen der Gesetzgebung: Es will den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung, welcher vielfach mit dem Mandatsgeheimnis verbunden ist, dann polizeilichen Eingriffen aussetzen, wenn lediglich nicht ausgeschlossen werden kann, dass ›allein‹ kernbereichsrelevante Daten erhoben werden – die Einführung des ›Probelauschens‹ durch die Hintertür. Und es bekennt sich zu einem absoluten anwaltlichen Geheimnisbereich nur für die StrafverteidigerInnen, nicht aber für alle anderen RechtsanwältInnen. Der Schutz des Berufsheimnisses liegt danach im Ermessen des Bundeskriminalamts: Besonders negative Auswirkungen auf die Anwaltschaft drohen von den Vorschriften über die Vertraulichkeit der Kommunikationssphäre von Berufsheimnissträgern auszugehen. Denn gerade dort, wo noch kein Strafverteidigungsmandat erteilt werden kann – zum Beispiel im sog. Vorfeld von Straftaten –, überlässt das Gesetz (§ 20u BKAG) dem Amt, ob die Vertraulichkeit des Verhältnisses von anwaltlicher Rechtsvertretung und Betroffenen seinen polizeilichen Preis wert ist. So würde die Überwachung von Anwältinnen und Anwälten gerade dann, wenn Maßnahmen des Bundeskriminalamtes zur Abwehr terroristischer Gefahren ergriffen werden, nicht vor dem behördlichen Zugriff geschützt bleiben.

Auch andere Zwischenergebnisse der rechtspolitischen Debatten nach dem 11. September 2001 stehen mit den Verfassungsbeschwerden auf dem Prüfstand: Der Einsatz von V-Leuten, Datenerhebungen über Kontakt- und Begleitpersonen und die Frage, wie weit überhaupt die Verhütung von Straftaten in das Vorfeld von konkreten Gefahrenlagen reichen darf, stehen in dem Fragenkatalog an die Gesetzesnovelle hervor. Die Beschwerdeführenden reklamieren mit Blick auf das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot zudem, dass gerade in dem durch Heimlichkeit geprägten Vorfeld des polizeilichen Zugriffs der Rechtsschutz nicht gesucht werden könnte. Je unwahrscheinlicher aber eine gerichtliche Überprüfung polizeilicher Maßnahmen ist, desto konkreter muss das Gesetz diese auch programmieren, da mit einer ausgefeilten Kasuistik, welche unbestimmten Rechtsbegriffen in jahrzehntelanger forensischer Auseinandersetzung hinreichende Konturen verleihen könnte, von vornherein nicht gerechnet werden darf.

Neben den Kolleginnen und Kollegen aus dem (früheren) Vorstand streiten auch neun (zum Teil inzwischen ehemalige) Abgeordnete von Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag, (frühere) Vorsitzende u.a. des Deutschen Anwaltsvereins und der Bundesärztekammer (Verfahrensbevollmächtigte: Burkhard Hirsch und Gerhard Baum) und eine Journalistin (Verfahrensbevollmächtigter: Frederik Roggan) mit eigenen Verfassungsbeschwerden gegen das Gesetz.

In den nächsten mehr als sechs Jahren blieben die angegriffenen Vorschriften, gegen die sich eine Vielzahl durchaus prominenter Stimmen auch aus den Reihen der freien Berufe und dem Deutschen Bundestag gewandt hatten, verfassungsgerichtlich unbehelligt. Immerhin, in der Sicherheitsgesetzgebung musste der Gesetzgeber weiter Federn lassen: Mit Beschluss vom 2. März 2010 hatte der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts bereits zur Vorratsdatenspeicherung und in diesem Zusammenhang auch zur

Verhältnismäßigkeit von Informationseingriffen noch einmal Stellung genommen. Mit Beschluss vom 12. Oktober 2011 verwarf der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts im Wesentlichen Verfassungsbeschwerden gegen eine StPO-Novelle und bestätigte die Regelung, dass Eingriffe in den Kernbereich privater Lebensgestaltung bei vielen Überwachungsmaßnahmen hingenommen werden müssen, solange sie nicht sicher Kernbereichsverletzungen nach sich ziehen. Die sich unverändert bei dem Bundeskriminalamtgesetz stellende Problematik der Unterscheidung zwischen StrafverteidigerInnen und andere RechtsanwältInnen war hingegen inzwischen durch eine Änderung der Strafprozessordnung überholt worden. Auch die Entscheidung zum Antiterrordatei-Gesetz vom 24. April 2013 hatte noch einmal die verfassungsgerichtlichen Aussagen zur informationellen Kooperation von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten, zur Verwendung von Daten aus besonders eingriffsintensiven Maßnahmen und zur Qualität und Berechenbarkeit von Eingriffstatbeständen geliefert.

ENZYKLOPÄDIE DES POLIZEIRECHTS IN URTEILSFORM

Am 7. Juli 2015 fand vor dem Bundesverfassungsgericht die mündliche Verhandlung zweier Beschwerden statt. Die Beschwerde der RAV-KollegInnen war allerdings nicht darunter. Der Erste Senat gab den Beschwerden der Abgeordneten und dem auch nicht-anwaltliche Interessen vertretenden Duo Baum/Hirsch den Vorzug. Zu Beginn der mündlichen Verhandlung streute der Berichterstatter Masing ein, dass das Votum zur Vorbereitung des Senats mit 700 (!) Seiten (die freilich nicht öffentlich bekannt werden) Rekordumfang habe. Das durch das angegriffene Gesetz und die Verfassungsbeschwerden vorgegebene Prüfungsprogramm, welches letzt-

lich in eine Enzyklopädie des Polizeirechts in Urteilsform führen dürfte, mag die lange Verfahrensdauer rechtfertigen sollen, ebenso wie die in der mündlichen Verhandlung letztlich zutage getretene, relativ überschaubare bisherige Anwendungspraxis des Gesetzes. Über diese wurden im Verlaufe des Tages aus dem Vorbringen der Regierungsseite Details sichtbar: So sollen zwischen dem Inkrafttreten der Vorschriften und der mündlichen Verhandlung in 15 Fällen Gefahrenlagen eingetreten sein, welche zum Gebrauch der neuen gesetzlichen Befugnisse Anlass gaben. Betroffen waren jeweils zwischen zwei und 28 Personen, zusammen ca. 80. Insgesamt seien mit Blick auf das Entstehen möglicher Gefahrenlagen ca. 700 ›Gefährder‹ bekannt, zu denen es ca. 1.500 Hinweise gäbe. Hält man die Erkenntnis aus der mündlichen Verhandlung zur Antiterror-Datei daneben, derzufolge zu Gefahren des internationalen Terrorismus im Wesentlichen aus dem Ausland stammende Erkenntnisse gehören, die über den Bundesnachrichtendienst ins Inland gelangen, erscheint das praktische Anwendungsspektrum der Vorschriften bislang überschaubar.

VON SCHÄUBLE ZU SNOWDEN

Die Bundesregierung nahm für sich in Anspruch, dass im Berichtszeitraum zwölf Anschläge in Deutschland vereitelt wurden oder misslungen seien. Es habe einmal eine Online-Durchsuchung und vier Fälle von Quellen-TKÜ gegeben. Aufschlussreich fiel auch der Bericht des für die richterliche Genehmigung von Maßnahmen des Bundeskriminalamtes zuständigen Ermittlungsrichters beim Amtsgericht Wiesbaden aus, der darstellte, wie er sich mangels Verfahrensordnung im BKA-Gesetz letztlich mit einer aus allgemeinen Verfahrensrechtsgrundsätzen bestehenden Eigenkonstruktion behilft.

Leicht anfällig erschien das Eingangsstatement von Bundesinnenminister de Maizière, der seinen erschienenen KritikerInnen entgegengesetzt musste, dass er die Behauptung, Deutschland sei ein Überwachungsstaat, auf das Schärfste zurückweise. Dabei geht es längst vor dem Bundesverfassungsgericht nicht mehr darum, sondern nur noch um die Frage, wie die eingriffsintensiven Maßnahmen der Sicherheitsbehörden verfassungsrechtlich einzuhegen sind. Keine der Verfassungsbeschwerden trägt noch vor, dass eine der angegriffenen Eingriffsbefugnisse gänzlich verfassungswidrig sei. Lediglich die praktische Umsetzung von Trojanern und Quellen-Telekommunikationsüberwachung wirft aus technischen Gründen die Frage auf, ob sie überhaupt verfassungskonform möglich sind. So ist aus der Empörung über die Ermächtigung des Bundeskriminalamtes zu einer Art deutschem FBI eine bald ein Jahrzehnt dauernde juristische Debatte geworden, wenn in diesem Jahr die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts verkündet wird. Sie wird enzyklopädisch ausfallen. Prof. Christoph Möllers, der die Bundesregierung vertrat, dürfte seiner Mandantschaft wohl korrigierende Eingriffe des Bundesverfassungsgerichts in Aussicht gestellt haben.

Farbintensive Porträts kleben auch heute im ganzen Straßenbild. Wieder ist ein Männerkopf im Popart-Stil abgebildet. Auf den Aufklebern steht heute: ›Asyl für Snowden.‹

Sönke Hilbrans ist Rechtsanwalt in Berlin, Mitglied des RAV-Vorstandes und vertritt die KollegInnen Würdinger, Reinhard und Lemke sowie andere Beschwerdeführende in den Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvR 1141/09 und 1 BvR 1140/09. Die Zwischenüberschriften wurden von der Redaktion eingefügt.

Verteidigung in politischen Prozessen

RINGVERANSTALTUNG IN MÜNCHEN

INITIATIVE BAYERISCHER STRAFVERTEIDIGERINNE UND STRAFVERTEIDIGER

Die Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V. befasst sich von November 2015 bis November 2016 an insgesamt sieben Abenden mit der Verteidigung in politischen Prozessen in der BRD. Wir weisen hier auf die vier Veranstaltungen ab Mai 2016 hin (Die Redaktion).

Gerhard Mauz schrieb zu dem Baader-Meinhof-Prozess: »Zum ersten Mal in der Geschichte der Bundesrepublik steht der Beruf des Strafverteidigers im Mittelpunkt einer öffentlichen grundsätzlichen Auseinandersetzung. Das ist eine Sensation. [...] Dass ein Strafverteidiger für seinen Mandanten eintrat, wurde als selbstverständlich hingenommen, er spielte die ihm zugewiesene Rolle (eines rechtsstaatlichen Feigenblatts). Nun wird endlich in diesem Land verteidigt und schon ist von Missbrauch die Rede«.

Die Veranstaltungsreihe widmet sich unter anderem der Darstellung des politischen Prozesses und dessen Definition, dem Selbstverständnis des Verteidigers in politischen Prozessen, seinem Außen- und Innenbild. Anhand ausgewählter Verfahren wird der politische Prozess exemplarisch dargestellt. Die Rolle des Staates, das heißt: die politische Justiz damals wie heute, wird dabei aufgezeigt.

WAS IST POLITISCHE VERTEIDIGUNG?

Was ist der politische Prozess und was ist politische Verteidigung? Ist der heutige Strafprozess einer politischen Verteidigung noch zugänglich? Wie haben sich die politische Justiz, der politische Prozess und der Strafverteidiger entwickelt?

Die Veranstaltungsreihe wird sich auch damit beschäftigen, ob Verteidiger sich gegebenenfalls von einer von Gerhard Mauz gepriesenen Strafverteidigung, die diese Bezeichnung verdient, wieder weit entfernt und sich im Laufe der Jahre schleichend zu dem rechtsstaatlichen Feigenblatt zurückentwickelt haben. Hat die Entpolitisierung der Gesellschaft auch große Teile der Zunft von Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern erreicht?

Die heutigen Medien preisen diese Entwicklung und huldigen dieser Art der Strafverteidigung als sog. professioneller Strafverteidigung. Ist Verteidigung, die nicht aneckt, nicht stört, sondern ihren Beruf lautlos verrichtet, in Zeiten der gesetzlichen Kodifikation von Verständigungen im Strafprozess politisch gewollt?

Veranstaltungstermine 2016

12. Mai 2016

RAin Edith Lunnebach, Köln
RA Carl W. Heydenreich, Bonn
»DAS ERSTE PKK-VERFAHREN IN DEUTSCHLAND«

Das erste große Verfahren gegen die türkisch-kurdische »Arbeiterpartei« PKK begann am 24. Oktober 1989 vor den OLG Düsseldorf und endete nach fast fünf Jahren am 7. März 1994. Angeklagt waren 18 türkische Staatsangehörige wegen der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung, Mordes und anderer Straftaten.

14. Juli 2016

RA Ulrich von Klinggräff, Berlin
Philipp Heinisch, ehem. Rechtsanwalt, heute Maler, Zeichner und Karikaturist, Berlin
»DER SCHMÜCKER-PROZESS«

Ulrich von Klinggräff und Philipp Heinisch, Letzterer als Verteidiger in dem Verfahren, beschäftigten sich intensiv mit dem Schmücker-Prozess, bei dem Mitglieder einer linken Kommune des Mordes an Ulrich Schmücker angeklagt waren, der zur Bewegung 2. Juni gehörte und V-Mann des Westberliner Verfassungsschutzes war. Die insgesamt vier Strafverfahren wurden zum Justizskandal, da das Verfahren von Staatsanwälten und vor allem dem Verfassungsschutz manipuliert und u.a. durch Unterdrückung von Beweismitteln behindert wurde.

15. September 2016

RA Axel Nagler, Essen
»LTTE-PROZESSE«

Axel Nagler verteidigte in mehreren Verfahren Mitglieder der tamilischen Organisation LTTE (Liberation Tigers of Tamil Eelam), die seit den frühen 1980er Jahren für die Unabhängigkeit des überwiegend von Tamilen bewohnten Nordens Sri Lankas kämpfte. Der Referent wird darstellen, wie u.a. aufgrund politischer Einflussnahme des UN-Sicherheitsrates die vormals geschützte Minderheit der Tamilen aus Sri Lanka plötzlich als terroristisch in der Bundesrepublik verfolgt wurde.

17. November 2016

RA Nicolas Becker, Berlin
»DER HONECKER-PROZESS«

Nicolas Becker war einer der Verteidiger im Honecker-Verfahren, in dem der bereits schwer krebserkrankte ehemalige Staatsratsvorsitzende der DDR, Erich Honecker, wegen Totschlags an der DDR-Außengrenze zur BRD angeklagt war.

Veranstaltungsort:
EineWeltHaus (Großer Saal)
Schwanthaler Straße 80
80336 München

Beginn der Vorträge jeweils 20 Uhr mit anschließender Diskussion

Das Sachenrecht als Mittel im Kampf der Geflüchteten

ZUR JURISTISCHEN AUSEINANDERSETZUNG UM DIE RÄUMUNG DER GERHART-HAUPTMANN-SCHULE IN BERLIN KREUZBERG

BENJAMIN HERSCH

Am 29. September 2015 entschied das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, dass die von Geflüchteten bewohnte ehemalige Gerhart-Hauptmann-Schule in Berlin Kreuzberg nicht geräumt werden dürfe – jedenfalls nicht gestützt auf polizeirechtliche Befugnisse. Die Entscheidung des Gerichts stellt den vorläufigen Höhepunkt in der juristischen Auseinandersetzung um diesen Ort, der ebenso wie der Oranienplatz in Kreuzberg zu einem der wichtigsten Symbole der Bewegung der Geflüchteten in Deutschland in ihrem Kampf gegen die Asylgesetze und um fundamentale soziale Rechte geworden ist. Um das Gebäude der ehemaligen Schule und die Frage, ob die zuletzt dort verbliebenen Bewohnerinnen und Bewohner dort wohnen dürfen, war eine kuriose juristische Auseinandersetzung entbrannt, die deutlich macht, dass auch mit dem Einsatz eher ungewöhnlicherer juristischer Mittel große Erfolge zu erzielen sind; zugleich aber auch deren Begrenztheit aufzeigt.

HINTERGRUND

Ende 2012 zogen erste Geflüchtete in das leerstehende ehemalige Schulgebäude der Gerhart-Hauptmann-Schule, auch, um es ebenso wie den

Oranienplatz zu einem öffentlichen Ort ihres Protests zu verwandeln. Die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner stieg im Laufe der Zeit, so dass teilweise mehrere hundert Menschen in dem Gebäude lebten. Im Zuge des sogenannten ›Eini-gungspapiers Oranienplatz‹, in dem den Geflüchteten weitreichende Zusicherungen seitens des Berliner Senates gemacht wurden – ohne diese allerdings einzuhalten –, damit die Besetzungen des Platzes und der Schule aufgeben werden, zog ein großer Teil der Bewohnerinnen und Bewohner in andere Unterkünfte. Dies auch deswegen, weil die frühere Schule kaum über funktionierende Sanitäreinrichtungen für so viele Menschen verfügt. Da das Verlassen des Gebäudes auch den Verlust des eingangs beschriebenen Symbols der Bewegung der Geflüchteten bedeutet hätte, ließen sich einige der Aktivistinnen und Aktivisten nicht auf einen Auszug ein, vielmehr sollte dort ein selbstverwaltetes ›International Refugee Center‹ entstehen.

Nach mehrtägigen Protesten unter Beteiligung tausender Menschen gegen eine nunmehr anvisierte, zwangsweise Räumung des Gebäudes, wurde nach intensiven Verhandlungen zwischen den Geflüchteten und Vertreterinnen und Vertretern des durch Bündnis 90/Die Grünen regierten Bezirks Friedrichshain-Kreuzberg am

2. Juli 2014 eine Vereinbarung geschlossen. Diese Vereinbarung bestimmt im Wesentlichen ein Wohnrecht der zu diesem Zeitpunkt verbliebenen 45 Bewohnerinnen und Bewohner in einem Teil des Gebäudes und verpflichtet den Bezirk, dort Küchen und Sanitäreinrichtungen zu schaffen. Nur wenige Wochen fühlte sich der Bezirk an die Vereinbarung gebunden und mit der bereits bekannten Willkür gaben die Stadträte bekannt, dass die im Gebäude geplante und vom Land Berlin finanzierte reguläre Flüchtlingsunterkunft nur dann errichtet werden könne, wenn die Schule zunächst geräumt werde. Verlautbarungen der Bezirksbürgermeisterin Monika Herrmann Anfang November 2014 in der Presse, dass man die Polizei zur Räumung aufgefordert habe, leiteten die gerichtliche Auseinandersetzung ein.

DIE ERSTE WELLE: BESITZSCHUTZ

Mit der Beantragung dreier einstweiliger Verfügungen beim Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg, mit denen der durch die Räumungsandrohung angekündigte Eingriff des Bezirks in den rechtmäßigen Besitz der Bewohnerinnen und Bewohner am Gebäude untersagt werden sollte, wurde ganz bewusst die Strategie verfolgt, von Beginn an klarzustellen, dass der Bezirk als Privater handelt und als solcher auch wirksam die Vereinbarung vom 2. Juli 2014 – einen privatrechtlichen Vertrag – mit den Bewohnerinnen und Bewohnern geschlossen hatte. Die Reaktion der verschiedenen Abteilungen des Amtsgerichts war bemerkenswert: Eines der Verfahren wurde unmittelbar mit Verweis auf den vermeintlich falschen Rechtsweg und ohne größeren Begründungsaufwand an das Verwaltungsgericht Berlin verwiesen. Eine weitere Abteilung reagierte trotz Eilverfahrens überhaupt nicht; im dritten Verfahren hingegen erklärte sich das Gericht für zuständig und terminierte in der Sache. Der Termin, begleitet von großer Öffentlichkeit und

nahezu der gesamten Berliner Lokalpresse, wurde für den Bezirk zum argumentativen Desaster. In der Folge gab das Gericht zu erkennen, dass es im Sinne des Antragstellers die einstweilige Verfügung erlassen werde.

In seiner Not beantragte der Bezirk nunmehr die Verweisung an das Verwaltungsgericht. Das Amtsgericht hielt jedoch an seiner Zuständigkeit fest, so dass der Bezirk mit seiner Rechtsbeschwerde für den ersten gerichtlichen Erfolg für den Verbleib der Bewohnerinnen und Bewohner in der Schule sorgte, denn das Amtsgericht untersagte durch Sicherungsverfügung die Räumung bis zur Entscheidung des Landgerichts Berlin (AG Tempelhof-Kreuzberg, Beschluss vom 12. November 2014, Az: 24 C 1005/14). In der Öffentlichkeit wurde dieser Beschluss als enorme Schlappe des Bezirks wahrgenommen, hatte ihm doch ein Gericht untersagt, die Schule zu räumen. Das Landgericht Berlin als Beschwerdeinstanz entwickelte eine eigentümlich Argumentation hinsichtlich des Rechtsweges und half der Beschwerde mit Verweisung der Sache an das Verwaltungsgericht ab (LG Berlin, Beschluss vom 19. Dezember 2014, Az: 65 T 288/14). Das Verwaltungsgericht, konfrontiert mit drei zivilrechtlichen Anträgen auf einstweilige Verfügung wegen Besitzschutzes, erließ seinerseits eine Zwischenverfügung und damit die zweite sehr öffentlichkeitswirksame gerichtliche Entscheidung, die eine Räumung der Schule untersagte (VG Berlin, Beschluss vom 7. November 2014, Az: VG 1 L 307.14). Das Gericht sah Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Vorgehen des Bezirks und benötigte Zeit zur Aufklärung des Sachverhaltes.

DIE ZWEITE WELLE: ZIVILRECHT VS. POLIZEIRECHT

Das Verwaltungsgericht gab zu erkennen, dass mit einer schnellen Entscheidung nicht zu rechnen sei, so dass der Bezirk – seiner Ansicht nach

– unter Handlungsdruck geriet. Denn offiziell sollte die reguläre Flüchtlingsunterkunft auf dem Schulgelände schnellstmöglich entstehen und zugleich gab es vom Berliner Boulevard großen Druck ob der angeblich immensen Kosten für die Schule. Kurzerhand erließ der Bezirk gegen alle verbliebenen 45 Bewohnerinnen und Bewohner eine Räumungsverfügung, gestützt auf die polizeiliche Generalklausel des Berliner ASOG. Als Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung wurden einerseits die angebliche Besetzung des Schulgebäudes und andererseits die dadurch entstandene prekäre Haushaltslage des Bezirks ausgemacht.

Zivilrechtlichen Argumenten wurde mit dem Verweis darauf entgegengetreten, dass das Gebäude im Sinne einer Zuweisung in einer Obdachloseneinrichtung zur Verfügung gestellt wurde und diese Zuweisung hoheitlich jederzeit widerrufen werden könne. Insbesondere sollte aber die Vereinbarung vom 2. Juli 2014 wegen ihrer Nichtigkeit keine rechtliche Wirkung entfalten.

Schon an der sprachlichen Verfasstheit der Räumungsverfügung war zu erkennen, dass nunmehr neue Akteurinnen und Akteure ins Spiel kamen. Zwar war die Verfügung von der Stadträtin Jana Borkamp unterzeichnet, entsprach aber nicht dem sprachlichen Duktus des Rechtsamtes des Bezirks und stammte offenbar aus anderer Feder. Der Bezirk hatte, möglicherweise aus Zweifel an der Kompetenz des Rechtsamtes, jetzt eine Großkanzlei beauftragt, die dem Räumungsbegehren zum Durchbruch verhelfen sollte.

Den Räumungsverfügungen wurde mit Widersprüchen und 24 Eilanträgen beim Verwaltungsgericht Berlin begegnet. Der Bezirk hatte nämlich zugleich auch die sofortige Vollziehbarkeit der Verfügungen angeordnet und die Betroffenen mit kurzer Frist zum Auszug auffordert.

Das Verwaltungsgericht folgte der Rechtsauffassung der Betroffenen und ordnete die aufschiebende Wirkung der Widersprüche gegen die

Räumungsverfügung an (VG Berlin, Beschluss vom 22. Mai 2015, Az: VG 1 L 83.16). Das Gericht gab zu erkennen, dass es davon ausgehe, dass der Bezirk rechtswidrig polizeiliche Mittel zur Durchsetzung der Räumung gewählt habe, denn das ehemalige Schulgebäude sei aufgrund seiner Entwidmung keine öffentliche Einrichtung, die besonderen Schutz durch das Polizei- und Ordnungsrecht erfahre, zudem entfalte die Vereinbarung vom 2. Juli 2014 zivilrechtliche Wirkung. Der Bezirk habe sich mit ihr auf die Ebene der Gleichordnung begeben und müsse einen vermeintlichen Räumungsanspruch vor den ordentlichen Gerichten erstreiten. Wirkung hatte die Entscheidung jedoch nur noch für die 24 Rechtschutzsuchenden. Alle anderen waren mit Ablauf der Auszugsfrist vom Sicherheitsdienst des Bezirkes nicht wieder in die Schule gelassen worden.

Unbeirrt an seiner Auffassung festhaltend, verkündete der Bezirk bereits einen Tag nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes, dass man diese beim Oberverwaltungsgericht anfechten werde. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg bestätigte letztlich das Verwaltungsgericht und gab dem durch Bündnis 90/Die Grünen regierten Bezirk noch als schallende Ohrfeige mit, dass dessen Rechtsauffassung zu einer uferlosen Ausdehnung von Befugnissen der Polizei- und Ordnungsbehörden führen würde (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29. September 2015, Az: OVG 1 S 45.15). Als Reaktion auf seine juristische Niederlage kündigte der Bezirk unmittelbar an, nunmehr die ordentlichen Gerichte zur Durchsetzung der Räumung anzurufen. Dies geschah allerdings bisher nicht. Nach Androhung von Untätigkeitsklagen, wurde aber den Widersprüchen stattgegeben, mit der lapidaren sechszelligen Begründung, dass rechtliche Bedenken des Verwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts bestünden und deren Klärung in der Hauptsache dem Bezirk zu lange dauere.

PYRRHUSSIEG

Trotz des durchgehenden Erfolges in der juristischen Auseinandersetzung um die Gerhart-Hauptmann-Schule bleibt aber festzuhalten, dass dieser Sieg vor den Gerichten den politischen Kampf der Bewohnerinnen und Bewohner im Wesentlichen nicht voran gebracht hat. Die ursprüngliche Forderung, ein selbstverwaltetes Flüchtlingszentrum in den Räumen der Schule einzurichten, das von den Aktivistinnen und Aktivisten selbst sowie antirassistischen Initiativen betrieben wird, verhallt ungehört und ist derzeit kaum durchsetzbar. Der Bezirk verweigert konsequent jegliches Gespräch mit den Bewohnerinnen und Bewohnern und errichtet momentan über ihre Köpfe hinweg eine reguläre Flüchtlingsunterkunft in den übrigen Räumen der Schule. Auch die Unterstützung von außen findet nicht mehr statt; waren die Räumungsversuche des Bezirks noch ein Aufreger, der massenhaft Menschen auf die Straße brachte, ist es das stille Aushungernlassen der Bewohnerinnen und Bewohner durch den Bezirk nicht.

Die Übriggebliebenen leben in einem Substandard ohne ausreichende Sanitäreanlagen und funktionierende Heizung, sie dürfen noch nicht einmal Besuch empfangen; das Projekt scheint daher letztlich politisch gescheitert.

Benjamin Hersch ist Rechtsanwalt in Berlin und Mitglied im erweiterten Vorstand des RAV.

Mieten und Wohnen-Konferenz in Hamburg

EIN GUTER START

BENJAMIN RAABE UND HENRIK SOLF

Am 25. und 26. September 2015 fand in Hamburg die erste Konferenz des neu gegründeten Netzwerkes »Mieten und Wohnen« statt. Der RAV ist Teil des Netzwerkes und hat die Konferenz finanziell und personell unterstützt, wie bereits im Infobrief #111 (2015) berichtet.

Das Netzwerk »Mieten und Wohnen« lud ein und ca. 150 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Fachkreisen und Initiativen kamen zur Auftaktkonferenz nach Hamburg. Fehlentwicklungen in der Wohnungs- und Mietenpolitik brannten ihnen unter den Nägeln. Und so wurde zwei Tage lang intensiv über neue Weichenstellungen im Mietrecht, bei der Finanzierung und der Trägerschaft von preisgünstigem Wohnraum sowie neue Beteiligungsstrukturen diskutiert.

Die Konferenz fand in den Räumen der Hochschule für angewandte Wissenschaften (HAW) in Hamburg statt. Zu Beginn führte Prof. Sabine Stövesand, die selbst an der HAW lehrt, ins Thema ein. Sie schlug auch einen großen Bogen zu weiteren Themen wie Obdachlosigkeit, Sozialraum und Wohnraumversorgung für benachteiligte Personengruppen. Anschließend

wurde in den vier Arbeitsgruppen themenbezogen gearbeitet. Inhaltlich unterstützt wurden die Arbeitsgruppen durch Fachreferate. Die Gruppen wurden professionell moderiert. Dies trug wesentlich zu guten Ergebnissen der Arbeit bei. Nachfolgend zu den einzelnen Arbeitsgruppen.

I. GEMEINNÜTZIGKEIT

Die Einführung einer neuen Gemeinnützigkeit, über die bezahlbarer und sozial gebundener Wohnraum dauerhaft geschaffen und erhalten werden soll, war eines der drängenden Themen dieser Konferenz. Nach Meinung vieler Expertinnen und Experten war die Abschaffung der Gemeinnützigkeit zum Jahr 1990 ein großer Fehler und der Beginn des Niedergangs des sozialen Wohnungsbaus in Deutschland. Die Abschaffung der Wohnungsgemeinnützigkeit war im Zusammenhang mit der »Liberalisierung« des Wohnungsmarktes politisch gewollt. Anlass für die Abschaffung waren die Skandale um Veruntreuung des gewerkschaftseigenen, gemeinnützigen Wohnungsbauunternehmens »Neue Heimat«.

Tatsächlich rächt sich inzwischen, dass es außerhalb des sozialen Wohnungsbaus kaum mehr Wohnungen mit Belegungsbindung gibt, für die damals die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen standen. Bedingt optimistisch stimmte die Teilnehmenden die Herausforderung durch die verstärkte Zuwanderung von Geflüchteten nach Deutschland. Denn in der Vergangenheit standen Kurswechsel in der Wohnungspolitik immer im Zusammenhang mit Migrationsbewegungen, so der Berliner Wissenschaftler Armin Hentschel in seinem Vortrag. Stefan Kofner (Hochschule Zittau/Görlitz) legte den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Konzepte zur Wohnraumförderung dar. Knut Unger aus dem »Mieterbüro Ruhr« skizzierte Ideen für eine neue Gemeinnützigkeit. Jan Kuhnert von der Kommunalberatung in Hannover entwickelte integrierte Ideen für neue Träger und deren Finanzierung etwa durch die Einbindung in eine neue Gemeinnützigkeit. Diskutiert wurde ein Konzept der dauerhaften Wohnraumförderung als Alternative zur nur zeitlich befristeten Förderung im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus. Nach Ablauf des 30 bis 40 Jahre andauernden Bindungszeitraums wird aus den staatlich massiv geförderten Sozialwohnungen Wohnraum ohne jegliche preisliche Bindung. Demgegenüber soll durch die Steuervergünstigung für gemeinnützigen Wohnungsbau dauerhaft eine Belegungs- und Kostenbindung sichergestellt werden, um so auch diejenigen Bevölkerungsgruppen mit Wohnraum zu versorgen, die sonst auf dem Wohnungsmarkt keine Chance haben. Viel Zustimmung fand das Konzept, über den Grad der Steuerbefreiung eine besondere soziale Verantwortung der Wohnungsunternehmen zu goutieren (mehr Bindung = mehr steuerliche Förderung). Das Forum hatte sich auch dafür ausgesprochen, möglichst auch kurzfristig umsetzbare Übergangsmodelle zu entwickeln, damit die jetzt deutlich erhöhten Fördermittel nicht wieder in schlechten und unwirksamen Programmen versickern.

Aus dem Forum heraus hat sich eine Arbeitsgruppe gebildet, die eine Kampagne zur Wiedereinführung der Wohnungsgemeinnützigkeit plant. Über mehrere zentrale Vorbereitungstreffen und regionale Diskussionsforen wird für den Sommer 2016 eine größere Veranstaltung des neuen Bundesnetzwerks unter Beteiligung des Deutschen Mieterbunds (DMB) und anderen Bündnispartnerinnen und -partnern außerhalb des Netzwerkes vorbereitet.

II. WARMMIETENNEUTRALE MODERNISIERUNG

Das Thema warmmieten-neutrale Modernisierung wurde ausgiebig und kontrovers diskutiert. Die Referierenden Carola Handweg, Udo Sieverding und Armin Hentschel stellten die unterschiedlichen Aspekte der energetischen Gebäudesanierung dar. Die Beteiligten waren sich weitgehend darin einig, dass im Rahmen der Energiewende der Gebäudebestand saniert und der Energieverbrauch gesenkt werden muss. Allerdings führen die energetischen Sanierungen nach der derzeitigen Rechtslage zu massiven Mietsteigerungen und damit zur Verdrängung der ortsansässigen Bevölkerung. Die Kosten einer Modernisierung können zu 11 Prozent auf die Jahresmiete umgelegt werden. Jedoch übertreffen diese Mieterhöhungen regelmäßig die Einsparungen an Energiekosten erheblich, teilweise sogar um mehr als das Zehnfache.

Dabei waren unterschiedliche Standpunkte nur schwer zusammenzubringen: die Umweltschützerinnen und -schützer, die etwa die hochwertige Gebäudedämmung zur Erreichung der Klimaschutzziele als zwingend erforderlich ansehen, und die Mietervertretungen, die insbesondere Wärmedämmungsmaßnahmen für völlig überzogen halten. Auch wenn sich die Arbeitsgruppe letztlich auf kein Ergebnis verständigen konnte, hat die Diskussion doch das

Verständnis füreinander gefördert. Dies kann eine Basis für weitere Diskussionen und Lösungen des Konfliktes darstellen: Denn dauerhaft bedarf es des Klimaschutzes und der Wohnraumversorgung für alle; das eine kann es nicht auf Kosten des anderen geben.

III. SOZIALES MIETRECHT NEU DENKEN

Eine Arbeitsgruppe aus JuristenInnen und NichtjuristenInnen diskutierte ein neues, mieterfreundliches Mietrecht. Ein Experiment, das alle Beteiligten als besonders spannend und anregend empfanden. Diskutiert wurde vor allem über eine Reform des Kündigungsrechts und über eine alternative Gestaltung der Miethöhe. Gerade in den letzten Jahren hat der BGH den Kündigungsschutz der Mietenden massiv aufgeweicht. So verlieren Mietende bei Zahlungsverzug selbst dann die Wohnung, wenn sie ihre Schuld begleichen. Wehren sich Mietende gegen Modernisierungsmaßnahmen, soll ihnen gar der Verlust des Wohnraums drohen. Möchte die entfernte Nichte des Vermieters die vermietete Wohnung beziehen, muss die Mieterin weichen. Die Teilnehmenden waren sich einig, dass der Gesetzgeber hier massiv zu Gunsten der Mietenden eingreifen muss. Diskutiert wurde eine Verpflichtung der Vermieter zur Stellung von Ersatzwohnraum, wenn sie Mietende wegen Eigenbedarfs kündigen wollen. Die Arbeitsgruppe beschäftigte sich auch mit der Idee, Vermieter bei Vertragsverstößen der Mietenden zunächst gerichtlich auf vertragsgerechtes Verhalten verpflichten zu lassen, bevor sie das Mietverhältnis beenden können. Einig waren sich die Teilnehmenden darin, dass das Wohnraummietverhältnis grundsätzlich unkündbar sein sollte.

Beim Thema Miethöhe diskutierten die Teilnehmenden Alternativen zur ortsüblichen Vergleichsmiete, an deren Höhe sich derzeit sowohl die Kosten bei der Wiedervermietung als auch

bei Mieterhöhungen orientieren. Neben einer kostenorientierten Miete erörterten die Teilnehmenden auch eine regionale Steuerung der Miethöhe über die Kommunen. Ein Ergebnis konnte noch nicht erzielt werden, die Diskussion wird fortgesetzt.

Zur Einstimmung auf die Diskussion gab es für die Teilnehmenden Vorträge zur Geschichte des deutschen Mietrechts und einen Blick ins europäische Ausland. Gerade in der Nachkriegszeit gab es in Westdeutschland einen regulierten Mietmarkt. Es gab Mietobergrenzen, um der damals dramatischen Wohnungsnot entgegenzutreten. Erst mit Entspannung des Wohnungsmarkts wurde das Mietrecht »liberalisiert«, die Mieterschutzrechte abgebaut. Benjamin Raabe berichtete über das Mietrecht in Dänemark, den Niederlanden und in Österreich. Auffallend sind die unterschiedlichen Regelungen für unterschiedliche Wohnungsmärkte, Regelungen zum Schutz vor überhöhten Mieten, aber auch Verpflichtungen für die Vermieter, die in Deutschland bisher undenkbar wären. Die Arbeit der Arbeitsgruppe wird fortgesetzt, inzwischen liegt bereits der Entwurf für eine Gesetzesänderung zum Kündigungsschutz vor.

IV. BETEILIGUNG

Hier ging es darum, Verfahren für ein sozialeres menschenwürdiges Wohnen zu angemessenen Bedingungen für alle zu entwickeln. Die AG sollte ein *think tank* und Vernetzungsort für Ideen zur Verbesserung des bezahlbaren Wohnens, seiner Organisation, Finanzierung und seines Rechts sein. Es soll eine Plattform für einen interdisziplinären Austausch sein. Die Teilnehmenden waren sich einig, dass die MieterInnenbewegungen gestärkt und die Initiativen unterstützt werden müssen, um auf die Politik einzuwirken. Außerdem muss das Fachwissen gebündelt und für die politischen Ziele nutzbar gemacht wer-

den. Unter den Teilnehmenden bestand darüber hinaus auch Einigkeit, dass Mitsprachemöglichkeiten bei der Stadtteilentwicklung wichtig sind. Dabei wurden die Hausbesetzungen der 1980er Jahre genauso thematisiert wie die Bürgerhaushalte in Berlin-Lichtenberg oder die Arbeit von Nachbarinnen und Nachbarn, die alle Bewohner und Bewohnerinnen an einen Tisch bringen. So ähnlich die Probleme mit hohen Mieten oder Instandhaltungsstau auch sind, so unterschiedlich sind die lokalen Antworten. Ein kontinuierlicher Austausch zwischen den Initiativen in den Städten ist geplant. Diese Arbeitsgruppe war am besten besucht. Teilnehmende aus verschiedenen Berufszweigen und Regionen haben die Zeit nicht nur genutzt, um an dem Thema zu arbeiten, sondern auch praktisch Netzwerke geknüpft, Adressen ausgetauscht und Verfahren vereinbart, um Beteiligung zu leben.

V. FAZIT

Im Ergebnis lässt sich festhalten: Für das Netzwerk »Mieten & Wohnen« war die Konferenz in Hamburg ein guter Start. Zwei der Arbeitsgruppen, die sich auf dem Kongress gebildet haben, arbeiten weiter und werden die in Hamburg diskutierten Ideen fortentwickeln. Ziel soll es sein, so auch Einfluss nehmen zu können und die Verhältnisse zu Gunsten der Mietenden zu verändern. Einigkeit bestand aber auch, dass wir lange nicht alle drängenden Themen in Hamburg ansprechen konnten. Dafür ist das Thema schlicht zu komplex. Weitere Arbeitsgruppen mit weiteren Themen bilden sich und werden sich bilden. Es geht weiter, so die einhellige Meinung dieser Initiative aus alternativen Mietervereinen, dem Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein, von Interessenvertretungsorganisationen wie »Hinz & Kunzt« sowie Initiativen aus den »Recht auf Stadt«-Netzwerken.

Das Netzwerk ist inzwischen als Verein ein-

getragen, der Verein ist gemeinnützig. Das Netzwerk ist nicht nur für Vereinsmitglieder, sondern für alle wohnungspolitisch Interessierte offen. Seit der Konferenz hat sich das Netzwerk bereits zweimal getroffen, weitere Treffen sind geplant. Wir haben uns Ziele gesetzt.

DAS NETZWERK

- steht für sozialeres menschenwürdiges Wohnen zu angemessenen Bedingungen für alle.
- soll ein *think tank* und Vernetzungsort für Ideen zur Verbesserung des bezahlbaren Wohnens, seiner Organisation, Finanzierung und seines Rechts sein.
- soll eine Plattform für einen interdisziplinären Austausch sein.
- soll Mieter- und Mieterinnenbewegungen stärken und Initiativen unterstützen, auf die Politik einzuwirken.
- soll Fachwissen bündeln und für die politischen Ziele nutzbar machen.
- soll auch den Menschen einen Ort geben, die nicht organisiert sind, weil es für sie keine Organisation gibt, in der sie sich heimisch fühlen, die aber an unseren Themen »dran« sind.

Für den Herbst ist die nächste wohnungspolitische Konferenz in Berlin geplant.

Mehr Infos: www.netzwerk-mieten-wohnen.de

Benjamin Raabe und **Henrik Solf** sind Rechtsanwälte in Berlin; Benjamin Raabe ist Mitglied im erweiterten Vorstand des RAV.

Dem Strafvollzug zu zivilisatorischem Fortschritt verhelfen

OLAF HEISCHEL

Im Mai 2014 wurde in der JVA Berlin-Tegel von den Inhaftierten Oliver Rast und Mehmet-Sadik Aykol die Gefangenengewerkschaft/Bundesweite Organisation (GG/BO) gegründet. Die Organisationsform ist die eines nicht rechtsfähigen Vereins.

Inzwischen ist Oliver Rast aus der Haft entlassen und außerhalb der JVA und bis nach Österreich in Sachen GG/BO unterwegs.

DIE ORGANISATION

Neben einem Mindestlohn für Gefangenearbeit fordert die GG/BO gemäß § 3 der Satzung vom 21.05.14 die seit 40 Jahren im StVollzG-Bund vorgesehene, jedoch bis heute nicht umgesetzte Einbeziehung der Gefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung – neben der bereits bestehenden Einbeziehung der Gefangenen in die Arbeitslosen- und Unfallversicherung: Auch die Abschaffung der Pflichtarbeit und Gewerkschaftsfreiheit hinter Gittern stehen im Fokus der gewerkschaftlichen Forderungen der GG/BO. Nach eigenen Angaben hat die GG/BO in 70 bundesdeutschen Gefängnissen zwischenzeitlich etwa 900 Mitglieder für sich werben können.

Auch früher gab es schon andere Versuche, Gefangene gewerkschaftlich oder sonst für ihre Interessen überörtlich zu organisieren. Die Schwierigkeiten für eine bundesweite – hier: gewerkschaftliche – Organisation der Gefangenen lassen sich erahnen: Die Haftanstalten sind über das ganze Bundesgebiet verstreut; es

gibt sehr unterschiedliche ›Knastrkulturen‹ im Männervollzug, im Frauenvollzug, im Offenen Vollzug etc.; mittlerweile haben fast alle Bundesländer eigene Landesstrafvollzugsgesetze; manche haben die Arbeitspflicht abgeschafft; das Arbeitswesen ist sehr differenziert (in Bayern etwa überwiegen in den JVAen die von der Industrie betriebenen Produktionsbetriebe, während in Berlin eher nur ausgebildet oder für die Selbstversorgung und für Behörden gearbeitet wird).

Die personalen und finanziellen Ressourcen der GG/BO sind, wie zu erwarten, gering. Die seit der Gründung insofern imponierenden Erfolge dürften auf dem hohen persönlichen Engagement der beiden Gründer, ihres Umfeldes und einzelner Gewerkschaftsmitglieder beruhen. Ideelle und materielle Unterstützung kommt im Übrigen vom sehr linken Spektrum (z.B. Rote Hilfe), von traditionell links- und sozialpolitisch engagierten Vereinen (z.B. Komitee für Grundrechte und Demokratie) und wohl auch von Parteien wie Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen. Die traditionellen Gewerkschaften halten sich bislang offenbar ganz zurück, die einstige Arbeiterpartei SPD auch.

DIE GEGENMACHT

Die vollzugsbehördlichen Widerstände sind oder waren teilweise nicht unerheblich, manchmal auch ähnlich denen der Obrigkeit zu Zeiten der frühen Gewerkschaftsbewegung, nämlich:

- Bestreiten der Existenzberechtigung. Etwa unter Bezugnahme auf § 160 StVollzG-Bund (arg.: ›Gefangenenmitverantwortung ist gesetzlich beschränkt auf Gestaltungsfragen des Haftanstaltsalltags‹).
- Bestreiten der Legitimität der Ziele der GG/BO. Etwa: Gefangenearbeit ist keine wirtschaftlich produktive Arbeit (vgl. aber § 37 Abs. 2 StVollzG-Bund: »wirtschaftlich ergiebige Arbeit ist zuzuweisen«), daher wäre der Mindestlohn unangemessen.
- Behinderung der Organisation. Durch insbesondere Anhalten von Informations- und Werbematerialien der GG/BO.
- Diffamierung der Gründer. Etwa als gewaltbereit, die Anstaltsordnung bekämpfend, die Anstaltssicherheit gefährdend wie Rechtsradikale, Islamisten etc.

Der Berliner Justizsenator Thomas Heilmann (CDU) bezeichnete die Forderungen der GG/BO spontan als »sozialpolitischen Nonsens«. Auch viele andere Justizpolitiker und Justizpolitikerinnen distanzieren sich von den Forderungen der GG/BO und versuchen mit den Kosten, die der Staat pro Tag, Monat und Jahr für Gefängnisse und Gefangene aufwenden müsste, eine Art Gegenrechnung aufzumachen: »Jeder Gefangene kostet jeden Tag 120 Euro, und wenn er acht Stunden arbeitet, dann sind das 15 Euro Kosten, die der Staat aufwendet für diesen Häftling. Und die Produktivität steht in so gut wie keinem Fall dafür«, tat Heilmann in einem Radiobeitrag kund.¹ Dagegen bemerkte der em. Bremer Professor für Kriminalwissenschaft, Johannes Feest, »dass noch nicht mal der Grundsatz akzeptiert werde, dass auch Gefangene vernünftig bezahlt werden müssen und dass inzwischen der Maßstab der vernünftigen Bezahlung irgendwie beim Mindestlohn anfängt.«² Brandenburgs Justizminister, Helmuth Markov (Die Linke), hat eine liberalere Auffassung als seine Amtskollegen und meint, der Mindestlohn könne zu einer besseren

Resozialisierung beitragen. Der Minister nennt jedoch Bedingungen: Wer Mindestlohn bezieht, muss Sozialversicherungsbeiträge und Steuern zahlen, aber auch zur Opferentschädigung beitragen und sich an den Haftkosten beteiligen. Mecklenburg-Vorpommerns Justizministerin, Uta-Maria Kuder (CDU), sieht wenigstens in der Rentenfrage Handlungsbedarf: Rente sei ein wichtiger Beitrag zur Resozialisierung, sagt Uta-Maria Kuder, und brachte das seit 1977 schwelende Thema wieder auf die Agenda: Auf Antrag der Ministerin befasste sich der Rechtsausschuss der Justizministerkonferenz mit der Rentenfrage. Inzwischen wurde das Thema (auch zum Bedauern der GG/BO) wieder vertagt. Die GG/BO sieht jedes Jahr ohne Rentenbeiträge als einen weiteren Schritt in die Altersarmut für die Gefangenen.

DIE JUSTIZ

Von Anfang an wurde die GG/BO von den Justizanstalten in ihrer Ausweitung massiv behindert. So wurden in etlichen Fällen die von der GG/BO an die jeweiligen GG/BO-Sprecher zugesandten Mitgliedsanträge in den Anstalten mit der Begründung der Gefährdung der Sicherheit und Ordnung beschlagnahmt und zu deren Habe genommen. Ein dagegen gerichteter Antrag auf gerichtliche Entscheidung eines Gefangenen in Willich bei der zuständigen Strafvollstreckungskammer in Krefeld (22 StVK 439/14 LG Krefeld) wurde zunächst abschlägig beschieden. In ihrer Begründung gab die Strafvollstreckungskammer an, dass es sich bei der GG/BO nicht um eine kollektive Mitverantwortung der Gefangenen i.S.d. § 160 StVollzG handele, welcher jedoch als Norm eine abschließende Regelung zu der Interessenbeteiligung von Gefangenen am Vollzugsprozess darstelle. Jede anderweitige organisierte Mitbestimmung von Gefangenen – wie etwa der GG/BO – sei daher mit der gesetzlichen

Konzeption der Gefangenenmitverantwortung nicht vereinbar. Eine rechtlich eigenständige Vertretung der Gefangenen sei vom Gesetzgeber gerade nicht gewollt gewesen, weil sie nicht nur dem therapeutischen Zweck der gesetzlich intendierten Gefangenenmitverantwortung widersprechen und die der Vollzugsbehörde zugewiesene Verantwortung aushöhlen würde, sondern auch ein unkontrolliertes Einfallstor für unerwünschte subkulturelle Abhängigkeits- und Einflusststrukturen im (Straf-)Vollzug eröffnen würde. § 160 StVollzG schränke daher auch das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit nach Art. 9 Abs. 1 und Abs. 3 GG in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise ein. Die Mitgliedsanträge der GG/BO stellten also, wie von der JVA vorgebracht, auch eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt dar. Das gegen diese und eine ähnliche Entscheidung angerufene OLG Hamm entschied mit Beschluss vom 2. Juni 2015 – 1 Vollz (Ws) 180/15 OLG Hamm – anders: Dass die Gefangenen grundsätzlich kein Recht zur Organisation in einer Gefangenen-Gewerkschaft hätten, bezeichnete das OLG Hamm als nicht zutreffend: »Die Grundrechte der Vereinigungs- bzw. Koalitionsfreiheit sind – von Art. 9 Abs. 2 GG abgesehen – vorbehaltlos gewährleistet und gelten auch im Bereich des Strafvollzuges«. Vom Schutzbereich dieser Grundrechte sei auch die Mitgliederwerbung umfasst. Das Kammergericht in Berlin (2 Ws 132/15 Vollz) sprach der GG/BO mit Beschluss vom 29.06.15 wiederum die Vereinigungs- bzw. Koalitionsfreiheit nach dem Grundgesetz ab und bestätigte eine entsprechende Entscheidung der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Berlin. Im Leitsatz stellte das KG fest:

»Das Arbeitsverhältnis zwischen Gefangenen und der Anstalt ist öffentlich-rechtlicher Natur. Das Recht der Vollzugsbehörde, die Arbeit von Gefangenen auszugestalten (Direktionsrecht), folgt aus §§ 37, 41 Abs. 2 Satz 2 StVollzG. Gefangene im geschlossenen Vollzug sind keine

Arbeitnehmer im Sinne des § 5 ArbGG; ihnen steht insoweit das Recht auf Koalitionsfreiheit (Art. 9 Abs. 3 GG) nicht zu«. Die GG/BO erhob gegen diese Entscheidung Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht (Az.: 1 BvR 2252/15). Eine Entscheidung der Karlsruher Richter steht noch aus. Was inhaltlich zu erwarten ist, lässt sich nicht einschätzen. Derzeit ist die Frage der Vertretungsbefugnis nach § 26 BGB strittig; insofern ist die GG/BO möglicherweise formalrechtlich unvollkommen aufgestellt, so dass eventuell in einem anderen, sicher kommenden Fall Status- und Handlungsfragen der GG/BO geklärt werden. Das OLG Hamburg beschloss am 15.07.15 (3 Ws 59/15-StraFo 2015: 395f.), dass das Mindestlohngesetz in Haft keine Anwendung finde; Gefangene seien keine Arbeitnehmer, sondern ihr Arbeitsverhältnis in Haft ein öffentlich-rechtliches (die Argumentation erinnert etwas an die langjährigen Bemühungen der bundesrepublikanischen Gerichte, die Sicherungsverwahrung als Nicht-Strafe zu definieren, obwohl es keine wesentlichen äußeren Merkmale in der Gestaltung der SV-Vollstreckung gab).

STRITTIGE EINZELASPEKTE

Dass die Koalitionsfreiheit gemäß Art. 9 Abs 2 GG in Haft jedenfalls grundsätzlich nicht suspendiert ist, dürfte unbestritten bleiben. Sie ist jedenfalls im StVollzG-Bund auch nicht in der Liste der eingeschränkten Grundrechte aufgeführt (s. dort § 196). Dass die »Gefangenenmitverantwortung« gemäß § 160 StVollzG-Bund (bzw. gemäß den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen) keinen Ausschluss weiterer und anderer, auch auf Grundsätzliches abzielender Organisations- und Wirkungsrechte von Gefangenen(-organisationen) darstellt, scheint noch nicht ausdiskutiert. Allerdings haben die konservativen Gegner weder die Materialien zum

StVollzG aus den Siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts, noch allzu viel demokratische Logik auf ihrer Seite. Bedenkt man andererseits, wie selbstverständlich unverwirklicht der in allen bundesrepublikanischen Strafvollzugsgesetzen normierte »Angleichungsgrundsatz« ist, würde es nicht verwundern, wenn zunächst noch behördlich und justiziell die Sicherheit und Ordnung des Strafvollzuges ein Argument gegen an sich Selbstverständliches, nämlich die Organisationsfreiheit, bliebe. Wie das Kammergericht den Begriff der Arbeit in Haft als ein Aliud zu dem außerhalb der Mauern zu definieren (s.o.) und auf diesem Wege eine Gefangenen-Gewerkschaft als unmöglich zu bezeichnen, wird wohl zunächst noch strittig bleiben. Vielleicht aber nicht mehr lange:

- So hat jedenfalls das OLG Dresden in seinem Beschluss vom 23.02.15 (2 Ws 528/14 und 0528/14; bei juris) selbst einfache Hausarbeit (dort: im Maßregelvollzug) als Arbeit angesehen, da sie über den persönlichen Eigenbedarf des Arbeitenden hinausgehe, somit wirtschaftlichen Wert habe, ungeachtet der Frage, ob sie auch therapeutischen Charakter habe. Das LG Itzehoe hatte übrigens schon am 20.03.2000 in ähnlichem Sinne entschieden (9 Qs 226/99 I; bei juris).
- Das Bundesverfassungsgericht hat sich zur Definition von Arbeit in Haft in diesem einschränkenden Sinne aktuell noch nicht geäußert. Es hält allerdings an seinen zahlreichen eher positiven Entscheidungen und Begründungen zur (Entlohnung von) Gefangenenarbeit fest; zuletzt, soweit erkennbar, zum Wegfall der nicht-monetären Komponente der Entlohnung (vgl. § 43 StVollzG-Bund) bei der »freiwilligen« Gefangenenarbeit nach dem LJVollzG-Rheinland-Pfalz; vgl. (Nichtannahme-) Beschluss vom 16.12.15 zu 2 BvR 1017/14.
- Dass die Gefangenenarbeit mittlerweile in mehreren Landes-Strafvollzugsgesetzen als

»freiwillige« normiert ist (läuft bei Nichtarbeit ein Haftkostenbeitrag wie gemäß § 50 StVollzG-Bund auf?), könnte ein weiteres Argument gegen die Definition der Arbeit in Haft als Nicht-Arbeit oder als öffentlich-rechtlicher Natur sein.

PROGNOSE & WEITERFÜHRENDES

Wenn die GG/BO sich einerseits formal-rechtlich besser aufstellt und andererseits personell und finanziell durchhält, könnte sie dem Strafvollzug zu dem zivilisatorischen Fortschritt verhelfen, der in den Siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts angestrebt, aber in den über 40 Jahren seither nur in Teilaspekten erreicht wurde.

Der Hauptsitz der GG/BO ist c/o Haus der Demokratie und Menschenrechte, Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin; vgl. www.gefangenen-gewerkschaft.de.

Der Rechtssekretär Mehmet Aykol ist weiterhin in der JVA Tegel (Seidelstraße 39, 13507 Berlin) erreichbar. Die GG/BO gibt die Zeitschrift »outbreak« heraus. Sie ist teilweise auch als Internet-Ausgabe verfügbar. »Wenn Gefangene sich organisieren ... Eine Analyse zum Handlungsvermögen der Gefangenen-Gewerkschaft/Bundesweite Organisation«. Bachelor-Arbeit von Judith Höllmann, Friedrich-Schiller-Universität Jena, Institut für Soziologie, September 2015.

Dr. Olaf Heischel ist Rechtsanwalt in Berlin und RAV-Mitglied.

¹ Swantje Unterberg (2016): Resozialisierung oder Ausbeutung? Häftlinge streiten für Mindestlohn und Rente (04.01.2016), http://www.deutschlandfunk.de/resozialisierung-oder-ausbeutung-haeftlinge-streiten-fuer.724.de.html?dram:article_id=341512.

² Ebd.

BodyCams an Polizeiuniformen

PEACEMAKER, ESKALATIONSFAKTOR ODER TRANSPARENZMASCHINE?

MICHAEL PLÖSE UND VOLKER EICK

Gewalt und Zwang liegen eng beieinander. Der Unterschied ist ein juristischer. Den Betroffenen mag es egal sein, ob ein gegen sie gerichtetes gewaltförmiges Handeln auf einer Rechtsgrundlage beruht und daher geduldet werden muss (dann rechtmäßiger Zwang) oder die Grenzen der Rechtsförmigkeit bereits verlassen hat (dann rechtswidrige Gewalt). Für sie bedeutet ein solcher Eingriff in ihre körperliche Integrität vor allem Schmerzen. Auch Äußerungen können weh tun, ohne Gewalt im rechtlichen Sinne zu sein, also physisch zu wirken: persönliche Beleidigungen zum Beispiel, aber auch rassistische Kontrollen oder sexistische Bemerkungen. – Wie ein verletzendes Verhalten juristisch bewertet wird, ist indes nicht nur Auslegungssache, sondern oft eine Beweisfrage.

I.

ALLES IM KASTEN

In den vielgestaltigen Konfrontationen zwischen Polizei und »Bürger« – dem *Polizeifremden*, wie er polizeiintern genannt wird – sowie den sich anschließenden Streitigkeiten um die Deutungshoheit nach Übergriffen und diskriminierenden Praxen sind Videoaufnahmen längst zur Alltätigkeit geworden: Die Polizei filmt auf Versammlungen, auf öffentlichen Plätzen und an Kontrollstellen, im Straßenverkehr ebenso wie auf Bahnhöfen und Grenzübergängen, in und aus Streifenwagen, Hubschraubern und mittels Drohnen. Aber auch private Filme von polizeili-

chen Maßnahmen sind Dank der digitalenameratechnik in beinahe jedem Smartphone schnell gedreht, im Internet hochgeladen und über die sogenannten sozialen Netzwerke verbreitet. Schon seit längerem beklagen Polizeivertreter eine Zunahme von »tendenziös geschnittenen Videos« z.B. auf YouTube.¹ Damit verbunden wird stets der Hinweis auf die Zunahme von Gewalttätigkeiten und Beleidigungen gegen Polizeikräfte im Einsatz. Es wird daher als ein Akt zur Herstellung von »Waffengleichheit« dargestellt, wenn in einigen Bundesländern jetzt auch Polizeikräfte mit Digitalkameras an ihren Uniformen ausgestattet werden, um durch die Androhung von Aufnahmen ein aggressives Gegenüber abzuschrecken oder deren möglicherweise strafrechtlich relevantes Verhalten beweisicher zu dokumentieren.

II.

EIN HESSISCHER MODELLVERSUCH WIRD EXPORTSCHLAGER

Diese sogenannten BodyCams gibt es mittlerweile in allen Größen: von äußerlich gut wahrnehmbaren Schulterkameras in Taschenlampenformat bis hin zu Minikameras von der Größe eines Uniformknopfes. In der Bundesrepublik kommen sie bisher nur als offene Maßnahmen in Form von Schulteraufsätzen zur Anwendung; darauf weist auch die Aufschrift »Polizei-Videoüberwachung« bzw. neuerdings »Videodokumentation« an der Kameraweste hin. Einen ersten Modellversuch

dieser Art startete das hessische Innenministerium auf Initiative der Polizei und mit Schützenhilfe des Landesdatenschutzbeauftragten bereits im Mai 2013 im Frankfurter Kneipenviertel Alt-Sachsenhausen (8. Polizeirevier).² Schon im Dezember wurde der Einsatz um weitere drei Kamerasysteme für die Streifengänge auf der – in der Zuständigkeit des 1. Polizeireviers gelegenen – Einkaufspassage Zeil in der nördlichen Innenstadt von Frankfurt ausgeweitet; im Juni 2014 kamen die Städte Offenbach und Wiesbaden hinzu. Im Mai 2015 kündigte Hessens Innenminister Peter Beuth (CDU) an, durch Anschaffung weiterer 59 Systeme landesweit 72 Streifen vor allem in den Innenstadtrevieren mit BodyCams auszustatten.³

Zu dem in Hessen eingesetzten BodyCam-Equipment (ZEP-CAM) gehört neben der Kamera und der Weste, auf der diese erschütterungssicher befestigt ist, noch eine Armbanduhr zur Steuerung der Aufnahmen mittels *Bluetooth*; Kostenpunkt je Set: etwa 1.800 Euro.⁴ Ursprünglich waren von der Rechtsgrundlage nur einzelfallbezogene Aufnahmen in konkreten Gefahrensituationen anlässlich von Personenkontrollen in der Öffentlichkeit abgedeckt. Mittlerweile wurde das Gesetz so geändert, dass bei jeglichen Polizeihandlungen an öffentlich zugänglichen Orten, die einen gewalttätigen Verlauf erwarten lassen, eine »kurzfristige technische Erfassung« per Video zulässig ist. Dabei nimmt die besonders lichtempfindliche Kamera, die etwa das Gesichtsfeld der Polizeikraft im 120-Grad-Modus abdecken soll, das komplette Geschehen im sogenannten *Pre-recording*-Modus auf. In diesem Modus werden die Aufnahmen nach einem kurzen Zeitraum immer wieder durch die Neuaufnahmen überschrieben, in Hessen zukünftig alle 60 Sekunden (technisch wären aber auch 30 oder 120 Sekunden möglich). Aktiviert die Polizeikraft am Armband oder an der Kamera den Aufnahmemodus, so werden die Aufnahmen der letzten 60 Sekunden vom Kurzzeitspeicher

auf eine SD-Karte überspielt und dort zusammen mit den weiteren Aufnahmen gespeichert – je nach Speicherkarte und Akkuleistung bis zu neun Stunden.

Nach Angaben der Polizei werden die Aufzeichnungen verschlüsselt und mit einer personalisierten ID auf die Speicherkarte geschrieben, um Datenmanipulationen und einer unbefugten Wahrnehmung der Videosequenzen durch Unbefugte, z.B. bei Technikverlust vorzubeugen. Die Aufzeichnungen können von den am Einsatz beteiligten Polizeikräften zwar angesehen werden, die Befugnis zum Löschen, Bearbeiten und Überspielen der Daten steht (gegenwärtig) jedoch nur der Dienststellenleitung zu, die über entsprechende Administrationsrechte verfügt. Nach der Bauart des Geräts sind auch Tonaufnahmen, eine GPS-Funktion zur Aufenthaltsbestimmung sowie eine Echtzeitübertragung der Aufzeichnungen ins Lagezentrum möglich. Im Frankfurter Testlauf blieben diese Funktionen noch deaktiviert. Das dürfte sich zukünftig aber ändern. Die Berechtigung zur Anfertigung von Tonaufnahmen wurde in Hessen und Hamburg jedenfalls explizit neu geregelt. Neben Hamburg testeten mittlerweile auch Bayern (München), Rheinland-Pfalz (Mainz, Koblenz) sowie Baden-Württemberg (Freiburg, Mannheim) den Einsatz von BodyCams in Modellversuchen; Nordrhein-Westfalen und das Saarland wollten bis Ende 2015 nachziehen. Auch bei der Bundespolizei verfügen bereits Teilbereiche der Spezialeinheit und der Technischen Einsatzhundertschaften über BodyCams; eine Ausweitung wird geprüft.⁵ Stolz weiß Hessens Innenminister im Landtag zudem von internationalen Anfragen aus dem Kanton Zürich sowie aus Ungarn zu berichten.⁶

III.

GEWALT IN DER STATISTIK

Die technische Aufrüstung der Polizeistreifen wird rechtlich und politisch bisher ausschließlich

mit dem »Schutz von Vollzugsbediensteten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben« gerechtfertigt.⁷ Die maßgeblichen Befugnisse wurden überwiegend aus den ab 2004 zur »Eigensicherung« der Vollzugskräfte eingeführten Rechtsgrundlagen zur offenen Videoüberwachung von Personen- und Verkehrskontrollen (meist aus dem Funkwagen heraus) entwickelt oder – wie anfänglich in Hessen – auf diese gestützt. Einige spektakuläre Gewalttaten gegen Polizeikräfte bei Routinekontrollen mit teilweise tödlichem Ausgang gaben hierfür den Anlass.

Auch jetzt wird die offiziell stetig steigende Zahl gewalttätiger Übergriffe gegen Polizeikräfte zum Anlass genommen, die Einführung neuer Überwachungstechnik zu legitimieren. Dabei vermelden die Ministerien aus verschiedenen Vergleichszeiträumen einen Anstieg zwischen 3,6 (Rheinland-Pfalz) und 8,9 Prozent (Hessen). Bundesweit wird der Anstieg der gegen Polizeikräfte gerichteten Delikte für 2014 auf 6,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr beziffert. In Bezug auf die Einführung von BodyCams ist der Aussagegehalt dieser Statistiken jedoch zweifelhaft. So werden in erheblichem Umfang auch Widerstandshandlungen, z.B. bei Festnahmen, als Übergriffe erfasst. Nach der vom BKA geführten Polizeilichen Kriminalstatistik nehmen Widerstandshandlungen 2014 mit ca. 36 Prozent bundesweit den größten Teil der gegen Polizeikräfte gerichteten Delikte ein. Von Zappeln oder Ziehen bis Treten und Prügeln gilt indes alles als Widerstand, was durch aktiven körperlichen Einsatz die Effektivität der staatlichen Vollzugshandlung unterminiert. Soweit hier im konkreten Fall überhaupt von Übergriffen gesprochen werden kann, ist jedenfalls die deeskalierende Wirkung eines BodyCam-Einsatzes mehr als fragwürdig.⁸

Darüber hinaus besteht in solchen Situationen aus polizeilicher Sicht kein Bedarf an beweissichernder Dokumentation, denn belastende Aussagen von Polizeikräften über das widerständige Verhalten von Beschuldigten sind vor Gericht

kaum erschütterbar. Unklar bleibt schließlich auch, wie viele der statistisch erfassten Übergriffe auf Polizeistreifen verübt wurden, bei denen BodyCams nunmehr eingesetzt werden sollen, und nicht etwa bei Demonstrationen oder Fußballspielen erfolgten. Allerdings teilt das hessische Innenministerium mit, dass eine seit 2009 durchgeführte Auswertung von Angriffen auf Polizeibeschäftigte »eindeutig« zeige, »dass die Angriffe überdurchschnittlich häufig nachts bzw. in den Abendstunden der Wochenenden im öffentlichen Verkehrsraum durch männliche, alkoholisierte Einzeltäter« verübt würden.⁹

Ungeachtet aller statistischen Zweifel vermeldet Innenminister Beuth nach kaum sechsmonatiger Laufzeit seines Pilotprojekts große Erfolge dank des Technikeinsatzes: Die Anzahl der Widerstandshandlungen gegen Polizeikräfte in Alt-Sachsenhausen sei im Vergleich zum Vorjahr von 14 auf acht zurückgegangen. Die Einsatzkräfte seien über die deutlich gesteigerte »Kooperationsbereitschaft der Problemerklientel« erfreut. Indes waren die BodyCam-Streifen zwischen Mai und Oktober nur an 34 Tagen unterwegs und war es dabei zu immerhin drei tätlichen Angriffen auf die Polizeikräfte durch jeweils alkoholisierte Personen gekommen, davon ein Angriff direkt auf die Kameratechnik. Nach einem Jahr Projektlaufzeit wird der Rückgang der Angriffe und Widerstandshandlungen um 37,5 Prozent von 40 auf 25 beziffert.¹⁰ Ebenso in Folge des Kameraeinsatzes gesunken seien Solidarisierungsversuche durch Unbeteiligte.

Ein Beweis für die Effektivität der Maßnahme ist mit den vorgelegten Zahlen jedoch nicht erbracht. Wie der Hamburger Kriminologe Zurawski deutlich gemacht hat, ist dafür die Laufzeit und die Grundmenge der für den Vergleich herangezogenen Fallzahlen viel zu gering.¹¹ Auch ein Vergleich mit den Zahlen des Vorjahres begegnet methodischen Bedenken: Die Wirkung einer Maßnahme lässt sich nur durch zeitgleich an gleichen oder ähnlich strukturierten Orten

operierende Kontrollgruppen jeweils mit und ohne Kameras ermitteln. Zudem trägt der mit der Einführung neuer Überwachungstechnik immer verbundene Irritationseffekt zu Verzerrungen bei, die statistisch nur durch einen angemessen langen Erhebungszeitraum ausgeglichen werden könnten.

IV. AUFRÜSTUNG ZU MEHR DISTANZ

Demgegenüber belegen längerfristige Studien zum stationären offenen Kameraeinsatz, dass der Einsatz von Videotechnik gerade nicht zu einem Rückgang der Gewaltkriminalität führt – vor allem, wenn Menschen unter Alkoholeinfluss oder dem anderer Drogen agieren. Hier wirkt die Videoüberwachung wegen der enthemmenden Wirkung der Substanzen entweder gar nicht oder sogar aggressivitätsfördernd. Wo ein signifikanter Rückgang von Straftaten in Folge offener Videoüberwachung festzustellen ist, bezieht sich dieser vor allem auf Eigentumsdelikte wie Fahrrad- und Kfz-Diebstähle oder in geringerem Umfang auch auf Sachbeschädigungen.¹² Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass Videoüberwachung nichts zu einer situativen Kriminalprävention beiträgt, sondern vor dem Hintergrund zunehmenden Personalabbaus auch bei der Polizei vor allem der Gewinnung von Verdachtsmomenten aus der Distanz und der logistischen Steuerung und Lenkung verfügbarer Personalressourcen für – dann – vorrangig repressive Zwecke dient.¹³ Das gilt erst recht, wenn die Videobilder zukünftig automatisiert in die Dienststelle gestreamt und dort, wenn technisch möglich, mit biometrischen Daten (z.B. Gesichtserkennung) über gesuchte Personen abgeglichen werden.

Eine solche Funktionalisierung der BodyCams, weniger zum Schutz der eingesetzten Polizeikräfte als zur strafprozessualen Beweis-

sicherung, scheint sich auch in der hessischen Statistik zu bestätigen: Die Anzahl der Zugriffe auf die präventiv erhobenen Videodaten zum Zwecke einer nachträglichen Identifikation von Personen wegen anderer Delikte übersteigt die Anzahl der tätlichen Angriffe auf Polizeikräfte bei weitem. So heißt es, dass die Aufnahmen in 24 Fällen als Beweismittel in Strafverfahren verwendet worden seien und in zwei Fällen auch zur Verurteilung beigetragen hätten. Indes steht die Beweisqualität der Aufnahmen weiterhin in Frage, denn offensichtlich waren die Videosequenzen zwar von der Staatsanwaltschaft in das Verfahren eingeführt, aber gar keiner richterlichen Würdigung unterzogen worden, denn in beiden Fällen hatten die Beschuldigten einen entsprechenden Strafbefehl entweder gar nicht angefochten oder den Tatwurf in der Hauptverhandlung eingeräumt.¹⁴

Je höher aber der strafprozessuale Wert der BodyCams, um so mehr verfehlen sie ihre präventive Wirkung und erweisen sich weniger als eine objektive Dokumentation denn als drittes Auge der filmenden Polizeikraft, die entscheidet, was aufgenommen wird und für wie lange. Informationen aus dem Tatumsfeld, die ihr fehlen, erfasst auch die Kamera nicht; Zusammenhänge und Kausalverläufe sind damit nicht rekonstruierbar, durch die Aufnahmen erhöht sich allenfalls die Beweiskraft der polizeilichen Aussage.

Dass die Technik aus Sicht der Einsatzkräfte einen persönlichen Gewinn an Autorität und Sicherheit bedeutet, soll hier nicht bestritten werden. Bemerkenswert ist diese rein vermittelte Wahrnehmung aber schon: Der vermeintliche Schutz folgt schließlich nicht aus der Technik selbst (wie etwa bei einem Helm oder einer Schutzweste), sondern aus den durch sie verursachten Disziplinierungseffekten bei den Betroffenen, die aus Furcht vor diffusen repressiven Anschlussmaßnahmen auf eine Aggression verzichten. Nicht die einzelne Polizeikraft tritt dem »Bürger« gegenüber, vielmehr trifft ihn und

sie der quasi-panoptische Blick der Staatsmacht. Eigentlich ironisch, dass ausgerechnet dieser Effekt dazu führen soll, einen Menschen zu angemessener direkter Kommunikation mit dem »Bürger in Uniform« anzuhalten.

Dabei wirkt gerade der Einsatz von Kamertechnik in der gesellschaftlichen Wahrnehmung als gefahrenkennzeichnendes Merkmal. Wer also in den Fokus der Linse gerät, wird als potentiell störend angesehen und muss sich auch selbst so begreifen. Oftmals werden damit gesellschaftliche Stereotype, z.B. gegenüber Minderheiten verstärkt. Zugleich prägt die jederzeitige Verfügbarkeit der Bilder im Internet (z.B. bei der Onlinefahndung) oder im Rahmen polizeilicher Schulungsmaßnahmen die Erwartung von der Normalität der Gewalt im Polizeialltag. Die Botschaft für beide Seiten ist klar: Wer keinen Stress will, muss Distanz wahren.

V.

UNBESTIMMT UND RECHTSSTAATSWIDRIG

Bekanntlich werden innenpolitische Entscheidungen über Polizeibefugnisse nicht aufgrund valider statistischer Erkenntnisse oder kriminologischer Erwägungen getroffen. Wenn diese überhaupt zur Kenntnis genommen werden, so allenfalls als Rechtfertigungsstrategie. Beachtenswerter, aber keinesfalls ausschlaggebend, erscheinen dagegen juristische Bedenken. Für die gesetzlichen Befugnis Klauseln in Hessen, Hamburg und Nordrhein-Westfalen wurden diese z.B. umfangreich von Clemens Arzt vortragen und zu Protokoll genommen.¹⁵ Auswirkungen: keine.

1. Gesetzgebungsbefugnis der Länder

Vor dem Hintergrund der zweifelhaften Präventivwirkung der Kameras und ihrer vorrangigen Bedeutung als Mittel der Beweissicherung, stellt

sich schon das Problem der landesrechtlichen Gesetzgebungsbefugnis. Denn diese steht, soweit es Regelungen zum Strafverfahren betrifft, dem Bund und nicht den Ländern zu (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG). Zwar billigen die Landesverfassungsgerichte den Ländern einen eigenen Gestaltungsspielraum auch für die Weiterverwendung von Daten für Strafverfolgungszwecke zu, allerdings müsse bei der Datenerhebung der präventive, also der strafatatenverhindernde Zweck im Vordergrund stehen.¹⁶

Gerade das aber ist für die Tonaufzeichnungen fraglich. Denn in ihrer präventiven Funktion dienen die Erlaubnisnormen ausschließlich dem Schutz von Polizeikräften sowie von Dritten gegen Gefahren für Leib oder Leben. Inwieweit Tonaufnahmen einen solchen Schutz vermitteln können, bleibt mehr als nur evaluierungsbedürftig.¹⁷ Sehr lebensnah erscheint es hingegen, dass Tonaufnahmen vor allem als belastende Indizien für ein aggressives Vorverhalten im Strafprozess oder für die Dokumentation von beleidigenden Äußerungen eingesetzt werden (sollen). Vieles spricht daher dafür, für die Anfertigung von Tonaufnahmen einen Vorrang der Strafprozessordnung anzunehmen und sie damit der Regelungsbefugnis durch den Landesgesetzgeber zu entziehen. Angesichts der mit der zusätzlichen Anfertigung von Tonaufnahmen einhergehenden Vertiefung der Grundrechtseingriffe – nicht nur in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und allgemeine Handlungsfreiheit, sondern auch in die Meinungsfreiheit – muss auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit die Anfertigung von Tonaufnahmen unterbleiben. Jedenfalls dann, wenn die Maßnahme ausschließlich dem Schutz der Polizeikraft vor gewalttätigen Aggressionen dienen soll, und nicht etwa zur Dokumentation des Polizeiverhaltens im Kontakt mit Bürgerinnen und Bürgern schlechthin – es sei denn, sie erfolgt auf Verlangen der Betroffenen.¹⁸

2. Verfassungsrechtliche Anforderungen

Da es sich bei der Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen um Grundrechtseingriffe von einigem Gewicht handelt, bedarf es zu ihrer Rechtfertigung bereichsspezifischer, normenklarer und verhältnismäßiger gesetzlicher Grundlagen, die einem überwiegenden Gemeininteresse zu dienen bestimmt sind; zu bedenken ist ja: Die Body-Cam wird zwar offen und in der Öffentlichkeit, aber gleichwohl in sensiblen Situationen eingesetzt; die Betroffenen können sich der Situation nicht entziehen und sind für gewöhnlich aufgeregt und nicht selten überfordert; daher sind die Aufnahmen geeignet, ein verzerrtes Abbild ihrer Persönlichkeit zu zeichnen; der Kameraeinsatz soll zudem verhaltenslenkend wirken und mögliche polizeiliche oder strafprozessuale Anschlussmaßnahmen vorbereiten, er kann mithin stigmatisierende Wirkung haben.

Eine bloße Erleichterung der polizeilichen Arbeit, wie der verständliche Wunsch, eskalationssteigernden »Solidarisierungsversuchen« von Passantinnen und Passanten entgegenzuwirken, genügt als verfassungsrechtliche Einschränkung der betroffenen Grundrechte ebenso wenig, wie etwa das Interesse an einem anlassunabhängigen Polizeifersehen durch Live-Streamen der Bilder in die Dienststelle. Daher kann der Einsatz der BodyCams nur durch konkrete, nicht lediglich abstrakte oder prognostische Gefahren für Leib und Leben von Personen aufgewogen werden oder aber zur Vermeidung von Beweisnotständen in Hinblick auf nicht nur unerhebliche Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit. Eine Dokumentation schlichter Beleidigungsdelikte scheidet damit aus.

Anders wären die Aufnahmen indes zu bewerten, wenn sie auch zum Schutze der Betroffenen vor hoheitlichem Fehlverhalten und damit auf Verlangen einer gefilmten Person angefertigt würden. Etwa um im Nachhinein die Rechtmä-

ßigkeit des polizeilichen Vorgehens überprüfen zu können, einer rassistischen, sexistischen oder auf andere Weise stigmatisierenden kommunikativen Behandlung vorzubeugen bzw. diese wenigstens zu dokumentieren. Damit wirkte die Verhaltenslenkung keinesfalls nur in eine Richtung, sondern diente zugleich der Selbstkontrolle der Polizeikräfte. Hier stritten dann die aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Versprechen gesetzmäßigen Verwaltungshandelns und effektiven Rechtsschutzes für die Betroffenen, hinsichtlich der Diskriminierungsprävention auch der grundrechtliche Würde- und Persönlichkeitsschutz. Demgegenüber könnten sich nunmehr die Polizeikräfte auf ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung – freilich primär gegenüber ihren Dienstherren – berufen, das ihnen grundsätzlich auch als BeamtInnen zukommt.¹⁹ Allerdings reicht dieser Schutz nicht sehr weit, weil und soweit sie dem »Bürger« als Teil der exekutiven und allein grundrechtsgebundenen Staatsgewalt gegenüberstehen. In jedem Fall bedarf eine solche grundrechtliche Drittkonstellation einer gesetzlichen Regelung, wofür die Landesgesetzgeber von ihrer Zuständigkeit für das Dienstrecht der Landesbeschäftigten Gebrauch machen können.

3. Verhältnismäßigkeit der Eingriffsgrundlagen in Hessen und Hamburg

a) Die Eingriffsgrundlagen

In Hessen wird der Einsatz der BodyCams auf den Ende September 2015 neu gefassten § 14 Abs. 6 HSOG gestützt. Dieser erlaubt es Polizeibehörden, an öffentlich zugänglichen Orten eine Person mittels Bild- und Tonübertragung kurzfristig technisch zu erfassen und diese offen zu beobachten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies zum Schutz von Polizeikräften oder Dritten erforderlich ist. Dabei handelt es sich um die Erlaubnis zu der im *Pre-recording*-Modus erfolgenden Kurzauf-

zeichnung, die alle 60 Sekunden überschrieben wird.²⁰ Dauerhaft kann die Vorbehaltsaufnahme gespeichert werden und können weitere Aufzeichnungen erfolgen, wenn dies nach den Umständen zum Schutz von Polizeikräfte oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib und Leben erforderlich ist. Lässt sich dies nicht vermeiden, dürfen auch Unbeteiligte von der Kamera erfasst werden. Die gespeicherten Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie nicht für Zwecke der »Eigensicherung« oder Strafverfolgung benötigt werden.

In Hamburg erlaubt § 8 Abs. 5 PolDvG HH der Polizei die Erhebung personenbezogener Daten durch den offenen Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen »bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten in öffentlich zugänglichen Bereichen«, »wenn dies nach den Umständen zum Schutz von Vollzugsbediensteten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist«. In Bereichen, die der Ausübung von Tätigkeiten von Berufsheimlichkeitsgeheimnisträgern dienen (§ 53 Abs. 1 StPO) sind Aufzeichnungen unzulässig. Auch hier kann die Maßnahme stattfinden, wenn Dritte unvermeidbar von ihr betroffen werden. Es ist eine Löschfrist von vier Tagen bestimmt, soweit die Daten nicht für die Strafverfolgung benötigt werden (§ 8 Abs. 5 Satz 3 i.V.m. Abs. 4 S. 4 PolDvG HH). Besteht indessen Grund zu der Annahme, dass durch die Löschung schutzwürdige Belange der Betroffenen beeinträchtigt werden, hat diese zu unterbleiben (§ 8 Abs. 6 i.V.m. § 24 Abs. 4 PolDvG HH).

b) Geeignetheit und Erforderlichkeit

Gesteht man dem Gesetzgeber von Verfassung wegen einen weiten Einschätzungsspielraum darüber zu, wie er das legitime Ziel des Schutzes seiner Vollzugsbediensteten vor Übergriffen erreichen will, und stellt damit alle o.g. Bedenken

gegen die Geeignetheit des Kameraeinsatzes zu Abschreckungszwecken und gegen deren deeskalierende Wirkung zurück, so lassen sich doch begründete Zweifel gegen die Erforderlichkeit ihrer Verwendung im konkreten gesetzlich erlaubten Umfang benennen. Sowohl hinsichtlich des sachlichen als auch des räumlichen Anwendungsbereiches sind tatbestandliche Beschränkungen als mildere Mittel denkbar²¹ und im Rahmen der Beobachtungs- und Evaluationspflicht des Gesetzgebers bei der Regelung eingriffsinversiver Maßnahmen beachtlich.

Problematisch erscheint zunächst die tatbestandliche Loslösung des Kameraeinsatzes von der ursprünglich auf seltene, erkennbare Kontrollsituationen (Kontrollstellen) beschränkten Gestattung. Sowohl in Hamburg als auch mittlerweile in Hessen wird damit der sachliche Anwendungsbereich der personenbezogenen Videoüberwachung allgemein auf Maßnahmen der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung erweitert. Die ursprüngliche Beschränkung in § 14 Abs. 6 Satz 1 HSOG a.F. auf die Absicherung von ID-Maßnahmen, wonach Videoübertragungen und -aufzeichnungen nur als Begleitmaßnahme gegenüber Personen zulässig waren, »deren Identität nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgestellt werden soll«, ist bei der Neuregelung 2015 gestrichen worden. Angesichts des Modellcharakters der BodyCams wäre hier eine Beschränkung auf bestimmte Einsatzgebiete oder hinsichtlich der beabsichtigten Schutzwirkung auf Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs ausreichend.

Auch in räumlicher Hinsicht ist eine enorme Erweiterung des Anwendungsbereiches festzustellen: Hamburg erlaubt den Einsatz »in öffentlich zugänglichen Bereichen«, Hessen »an öffentlich zugänglichen Orten«. Damit greift die Regelung deutlich weiter als die übliche Beschränkung auf den »öffentlichen Verkehrsraum« und soll nach der Gesetzesbegründung auch soziale Räume wie Gaststätten, Diskothe-

ken und Shopping Malls erfassen. Lediglich Orte, die »der Ausübung von Tätigkeiten von Berufsheimlichkeitsgeheimnisträgern« dienen, sollen in Hamburg ausgenommen sein. In Hessen fehlt selbst diese Einschränkung. Zunächst ist unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten festzustellen, dass es nicht allein darauf ankommen kann, ob die Orte der Tätigkeit von nach § 53 Abs. 1 StPO geschützten Berufsgruppen gewidmet sind, sondern ob die Gefahr besteht, dass die Kamera gerade die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit dokumentiert, die vor behördlicher Infiltration und Kenntnisnahme geschützt sein soll. Daher muss die Kamera nicht nur abgeschaltet werden, wenn sich diese Gefahr realisiert, sondern hat die Einschaltung grundsätzlich zu unterbleiben, wenn ein Eindringen in besonders geschützte Tätigkeitsräume im Rahmen der tatbestandlichen Ermessensausübung nicht als fernliegend ausgeschlossen werden kann.

Diese räumliche Ausweitung des Kameraeinsatzes auf Räumlichkeiten außerhalb des öffentlichen Straßenlandes intensiviert schließlich auch die Wahrscheinlichkeit, dass unvermeidlich Dritte von der Maßnahme betroffen werden, die in geschlossene Räumen weniger leicht ausweichen können – das erhöht mithin die Streubreite der Maßnahme. Demgegenüber ist aus der Zielrichtung der Norm im Hinblick auf die tatsächlichen Gefahren, denen sich Polizeikräfte, aber auch Betroffene bei Einsätzen wegen häuslicher Gewalt ausgesetzt sehen, fast unverständlich, warum der Einsatz von BodyCams gerade in solchen Räumen nicht zugelassen ist, die der öffentlichen Wahrnehmung entzogen sind, damit als tendenziell undokumentiert gelten und sich für Übergriffe jeder Art anbieten (z.B. auch Hafträume, Polizeifahrzeuge etc.; vgl. § 58 Abs. 4 PolDvG HH). Im Sinne einer allmählichen Gewöhnung an den Kameraeinsatz ist eine normlogische Verschärfung in nächster Zeit quasi vorprogrammiert.

c) Unbestimmtheit der Tatbestandsmerkmale
Auch hinsichtlich einzelner Tatbestandsmerkmale erscheint die Unbestimmtheit mancher Rechtsbegriffe eher ein Anzeichen für den breiten Einsatzwillen des Gesetzgebers als für eine grundrechtssensible Modellbildung. Zwar werden in Hessen die einzelnen Erhebungsstufen des Technologieeinsatzes normativ nachvollzogen, doch fehlen – abgesehen von den »offenen« Erhebungsumständen – wie überall jegliche Einschränkungen zur Hardware, jenen »technischen Mitteln zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen«, bei denen es sich schließlich nicht nur um BodyCams, sondern auch um Drohnen, Roboter oder *Google Glasses* handeln kann.

Anforderungen zur Datensicherheit, sowohl zur Vertraulichkeit der Integrität der Hard- und Software als auch durch technische und organisatorische Maßnahmen bei der weiteren Datenauswertung, fehlen völlig.²² Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt indes, dass die gesetzliche Ausgestaltung einer komplexen Datenspeicherung dem besonderen Gewicht des mit der Speicherung verbundenen Grundrechtseingriffs angemessen Rechnung trägt. Erforderlich sind daher hinreichend anspruchsvolle und normklare Regelungen hinsichtlich der Datensicherheit, der Datenverwendung, der Transparenz und des Rechtsschutzes.²³ Dabei steht es dem Gesetzgeber zwar frei, die technische Konkretisierung des vorgegebenen Maßstabs dem Innenministerium anzuvertrauen. Er hat dabei jedoch sicherzustellen, dass die Entscheidung über Art und Maß der zu treffenden Schutzvorkehrungen nicht letztlich unkontrolliert in den Händen der jeweiligen Behörden liegt. Daran fehlt es hier jedoch, da sich die Polizei vor allem am Standard der technischen Anbieter orientiert, anstatt auf der Grundlage einer normativen Wertung technische Anforderungen für das Funktionieren entsprechender Geräte und Software vorzugeben.

So wäre es aus grundrechtlicher Sicht beispielsweise im Sinne eines mildereren Mittels

wünschenswert, die Speicheroptionen von Bild und Ton so unabhängig voneinander zu gestalten, dass die Entscheidung darüber, ob eine Aufzeichnung auch des Tons für erforderlich gehalten wird, auf einer eigenständigen Ermessensausübung beruht und nicht durch die Entscheidung zur Anfertigung von Bildaufnahmen bereits konsumiert wird.

Entsprechend seiner präventiven Zielrichtung muss der BodyCam-Einsatz ›offen‹ erfolgen. Auch hier fehlen jedoch nähere Anforderungen zur Erkennbarkeit.²⁴ Das bloße Tragen von Westen mit der Aufschrift ›Videodokumentation‹ genügt daher nicht, solange die Betroffenen nicht erkennen können, wann und wie lange Aufzeichnungen gefertigt werden. Letztlich wäre nicht nur der Präventivwirkung der Maßnahme ein Dienst erwiesen, wenn die Polizeikräfte gesetzlich verpflichtet wären, die Maßnahme nicht nur anzudrohen, sondern die Betroffenen auch entsprechend zu belehren, z.B. darüber, wie lange die Daten gespeichert werden und wo sie eingesehen werden können (vgl. etwa § 18 Abs. 5 ASOG Bln).

Das Tatbestandsmerkmal ›nach den Umständen‹ (zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich) vernebelt mehr als es erhellt. Angesichts der Schwere des Grundrechtseingriffs ist hierunter verfassungsrechtlich das Bestehen einer konkreten Gefahr, wenigstens eines (konkreten) Gefahrenverdachts zu verlangen, welche der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Die Gesetzesbegründung in Hamburg verfolgt dieses Anliegen aber offenbar nicht, wenn sie der Polizei einen weiten prognostischen Einschätzungs- und Erfahrungsspielraum zubilligen will.²⁵ Der immer häufiger um sich greifende fahrlässig unsaubere bzw. unreflektierte Umgang mit unbestimmten Rechtsbegriffen und dogmatisch ausgeprägten Konstruktionen durch den Polizeigesetzgeber – vor allem bei Informationseingriffen – kann zu ungewollter dogmatischer Bedeutungsverschiebung an an-

derer Stelle mit gleichem Wortgebrauch führen (z.B. bei § 15 Abs. 2 SOG HH) und gefährdet die rechtsstaatliche Einhegung exekutiver Befugnisse. Vor allem aber erschwert er damit die Rechtssicherheit der Polizeiarbeit ebenso, wie die normative Erkennbarkeit der Rechtmäßigkeit einer Maßnahme für die Betroffenen, die selbst mit juristischer Ausbildung vor einer verfassungsgerechten Entscheidung über die ›richtige‹, d.h. verfassungskonforme Lesart einer Norm, deren Regelungsinhalt kaum zu erkennen vermögen.

d) Verarbeitung und Betroffenenenschutz

Wie dargelegt fehlen gesetzliche Vorgaben für die weitere Verwendung der Daten. Zwar scheint die bisherige behördliche Verfahrensweise, indem sie jegliche manipulative Einwirkungen auf das Material (Löschung, Vervielfältigung, Verknüpfung etc.) funktionell anderen, dienstlich höher gestellten Staatskräften vorbehält, hinsichtlich eines möglichen Interessenkonflikts der involvierten Einsatzkräfte sensibel, allerdings wird die Gewährleistung der vom Gesetzgeber geschuldeten Datensicherheit damit in das Belieben der Einsatzbehörde gestellt und besteht zudem die Gefahr eines Leerlaufens von funktionalen Zuständigkeitsvorbehalten. So müsste z.B. in strafprozessualer Hinsicht nicht die dienstvorgesetzte Polizeikraft über eine mögliche Anschlussverwertung der Aufzeichnungen entscheiden, sondern die Staatsanwaltschaft.

Vieles spricht zudem dafür, dass mangels Beteiligung unabhängiger Stellen das Interesse der Betroffenen an einer vollständigen, unverfälschten und widerspruchsfreien Verfügbarkeit der Daten für eigene Zwecke, vor allem im Rahmen der gerichtlichen Überprüfung des anlassgebenden Polizeieinsatzes, selbst dann nicht ausreichend geschützt ist, wenn es unmittelbar nach der Erhebung geltend gemacht wird. Insofern fehlt es schon an entsprechenden Vorschriften zur Speicherzeit der Daten und zur normativen Ausgestaltung eines angemessenen Verfahrens.

So wäre es ohne weiteres denkbar, die Daten unmittelbar nach der Auswertung durch die Polizei für deren Zugriff zu sperren, aber für die Betroffenen noch für einige Zeit verfügbar zu halten oder ein *Quick-freeze*-Verfahren vorzusehen. Dazu wäre es natürlich vertrauensfördernd, wenn die Daten von vornherein an eine unabhängige, zentral für alle Betroffenen zugängliche Stelle abgegeben würden, soweit sie nicht für Strafverfolgungs- oder anonymisiert für Schulungs- und Forschungszwecke benötigt werden. Schließlich müsste mit geeigneten Konzepten den mit einer Veröffentlichung der Aufnahmen verbundenen Gefahren – sei es durch die Polizei im Rahmen von Öffentlichkeitsfahndungen oder durch die Betroffenen selbst – vorgebeugt werden.

Eine Befristung des BodyCam-Einsatzes oder einen Evaluationsvorbehalt sehen die Ermächtigungsgrundlagen nicht vor, schon gar nicht ein Erfordernis zur Beteiligung unabhängiger wissenschaftlicher Stellen. Ihrer grundrechtlichen Beobachtungspflicht werden die Landesgesetzgeber damit nicht gerecht. Zusammenfassend lässt sich daher nicht nur eine grundrechtliche Substanzlosigkeit der Ermächtigungsgrundlagen feststellen. Vielmehr weisen sie in Folge der Verwendung nicht hinreichend normenklarer Begrifflichkeiten und dem gänzlichen Fehlen grundrechtlicher Schutzkonzepte so grobe Konstruktionsmängel auf, dass sie das gesetzliche Untermaßverbot unterschreiten und daher keine verhältnismäßige Rechtfertigung für die mit dem Einsatz der BodyCams verbundenen Grundrechtseingriffe darstellen.

VI. PLÄDOYER FÜR EIN KAMERAMOTORIUM

Eine Zielsetzung, die nicht nur auf den Schutz der Polizeikräfte, sondern auch auf den der Bürgerinnen und Bürger zielt, ist für die Gewerkschaften der Polizei nicht einmal diskutabel. Um selbst

nicht in den Fokus ihrer eigenen Kontrolltechnik zu geraten, bedienen sich die Berufsverbände denn auch gern der Bürgerrechte: Ein Dauerbetrieb stelle einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar und wirke verhaltenslenkend auf Unbeteiligte, so dass ein ungezwungener Kontakt mit dem ›Bürger‹ nicht geführt werden könne. Vor allem aber wird der Bedarf an solchen Maßnahmen schlicht negiert: Es lägen keine signifikanten Fallzahlen für die rechtswidrige Anwendung polizeilicher Gewalt zum Nachteil Dritter vor, heißt es z.B. im Positionspapier der GdP Berlin, die sich wie überall für BodyCams zur Eigensicherung, nicht aber zur ›Beweissicherung von behaupteter Polizeigewalt‹ ausspricht.²⁶

Indes dürften diese Polizeiapparatschiks die Dialektik der Einführung neuer Kontrolltechnik unterschätzen. Denn zum einen wird sich die Etablierung der Technologie nicht zurückdrehen lassen: Immer mehr Streifen werden damit standardmäßig ausgestattet werden, die Auseinandersetzungen darüber, wann gefilmt werden darf und wann nicht, werden zunehmen. Zum anderen aber kann in einem Rechtsstaat die Verwendung polizeilicher Ton- und Videoaufzeichnungen nicht allein in das Ermessen der Einsatzkräfte gestellt werden, vielmehr erhalten im Rahmen von Klageverfahren auch jetzt schon Private darauf Zugriff, vor allem bei Strafverfahren. Spätestens dann aber wird polizeiliches Dokumentationsmaterial über Polizeigewalt auftauchen, wo heute nur Handyfilmchen von Dritten im Internet kursieren, weil die Polizeikameras längst abgeschaltet wurden. Dann werden auch geschlossene Einheiten mit dieser Technik ausgestattet und die Gewaltbilder steigen. Und spätestens dann kann die Polizeiführung mit einer vorgeblichen Transparenzoffensive auch ihren Zugriff auf die einzelne Polizeikraft im Einsatz durchsetzen und wird das Abschalten der Kameras im Einsatzgeschehen zu Lasten der Einsatzkräfte gehen.

Erst im Juli 2015 hat das Bundesverfassungsgericht das Recht der Bürgerinnen und Bürger bestätigt, polizeiliche Maßnahmen durch Ton- und Filmaufnahmen zu dokumentieren, erst recht, wenn die Polizei selbst solche Aufnahmen anfertigt. Zwar könne es eine »Waffengleichheit« zwischen den Teilnehmenden einer Versammlung und der Polizei wegen deren technologischer Überlegenheit nicht geben, nichtsdestotrotz dürften die Einsatzkräfte die privaten Aufnahmen nicht als konkrete Gefahr für ein polizeiliches Schutzgut ansehen.²⁷

Derartige Aufnahmen sind indes nicht weniger und nicht mehr objektiv als jene der Polizei, zumindest so lange dieser durch An- und Ausschalten der Kamera eine Auswahl der Szen(ari)en möglich und die anschließende Verwendung der Bilder in ihrer Verantwortung liegt. Bürgerrechtsgruppen und Teile der Rechtswissenschaft fordern daher die Einführung unabhängiger Beschwerdestellen, die das Material verwahren, den Zugang für Betroffene und Polizei gleichermaßen sicherstellen und über die Löschung der Daten wachen.²⁸ Bis dahin sollte wechselseitig auf die Flut der sich nicht selbst erklärenden Bilder verzichtet werden. Ein lautstarker Verzicht der Polizei auf die Einführung von BodyCams wäre zudem ein wichtiger Schritt zur gegenseitigen Abrüstung. Was ansonsten geschieht, hat der Kriminologe Nils Zurawski vor dem Innenausschuss der Bürgerschaft Hamburg treffend beschrieben:

»Ein Krieg der Bilder oder eine Argumentation der Bilder auf YouTube oder anderen [Kanälen] mit allen möglichen Filmen ist dann wahrscheinlich die Folge. Was dann von der Wahrheit, der Objektivität oder auch der wirklichen Wirksamkeit, der vielleicht ja tatsächlich vorhandenen Wirksamkeit, dieser Body-Cams übrig bleibt, müssen Sie selbst bewerten.«

Michael Plöse promoviert an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, war dort im akj-berlin und als Lehrbeauftragter tätig, letzteres auch an der Hochschule für Wirtschaft und Recht. **Volker Eick** ist Politikwissenschaftler und Mitglied im erweiterten Vorstand des RAV.

- 1 Frank Schuckmann, Hessisches Ministerium des Innern und Sport Wiesbaden, Protokoll der öffentlichen Sitzung des Innenausschuss der Bürgerschaft der freien und Hansestadt Hamburg v. 18.11.2014, Nr. 20/33: 25; vgl. auch Rüdiger Seidenspinner, Landesvorsitzender der GdP in Baden-Württemberg, Und wer schützt die Polizei?, Forderung nach Body-Cams, 07.07.2014, GdP-Digit@: Nr.17/2014.
- 2 Dreiundvierzigster Tätigkeitsbericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten, Prof. Dr. Michael Ronellenfisch, vorgelegt zum 31.12.2014 gemäß § 30 des Hessischen Datenschutzgesetzes: 95-98.
- 3 Mündliche Antwort auf die kleine Anfrage der CDU im Rahmen der 36. Sitzung des Hessischen Landtags v. 03.03.2015 (19. Wahlperiode, Protokoll): 2378.
- 4 Marcel Müller: Body Cam – Eine Erfolgsgeschichte nimmt ihren Lauf, Deutsche Polizei 07/14, Landesteil Hessen; daraus auch die folgenden technischen Details, soweit nicht anders gekennzeichnet, <http://www.polizei.praxis.de/> (15.10.2015); Frank Schuckmann, spricht von etwa 1.500 Euro, Schriftliches Statement zur Anhörung im Innenausschuss des Landtags von NRW am 13. Januar 2015, Stellungnahme 16/2444 A09; das Innenministerium von Rheinland-Pfalz schätzte die Anschaffungskosten für 15 Systemen auf 18.500 Euro, Allgemeine Zeitung v. 18.06.2015.
- 5 Bundestags-Drucksache 18/946 v. 28.03.2014: 15.
- 6 Hessischer Landtag, Plenarprotokoll der 13. Sitzung v. 22.05.2014: 778.
- 7 Vgl. § 14 Abs. 6 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung des Gesetzes v. 15.12.2004 (GVBl. I: 444-449), jetzt neu gefasst durch Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. I S.346-358) oder § 8 Abs. 5 Satz 1 Hamburger Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei (PoIDvG HH) in der Neufassung durch Gesetz v. 30.01.2015 (HmbGVBl.: 21).
- 8 Zur Einseitigkeit der Problembeschreibungen in der Debatte über Gewalt gegen Polizeikräfte und zum Hintergrund der komplexen Konfliktsituationen bei polizeilichen Vollstreckungsmaßnahmen vgl. Tobias Singelstein & Jens Puschke, Polizei, Gewalt und das Strafrecht. Zu den Änderungen beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, NJW 2011: 3473.
- 9 Pressemitteilung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport v. 31.10.2013.
- 10 Frank Schuckmann in der Anhörung vor dem Innenausschuss der Hamburger Bürgerschaft, a.a.O. (En. 1): 26.
- 11 Nils Zurawski in der Anhörung vor dem Innenausschuss der Hamburger Bürgerschaft, a.a.O. (En. 1): 34ff.

- 12 Hans-Dieter Schwind, Kriminologie, 22. Auflage, Heidelberg u.a. 2013, § 16 Rn. 13c ff. m.w.N.
- 13 Eric Töpfer, Videoüberwachung als Kriminalprävention? Plädoyer für einen Blickwechsel, KrimJ, 4/2009: 272-282.
- 14 Clemens Becker, Beweisqualität von Videoaufnahmen mit Body- und Handycams aus der Sicht der Justiz, Redeskript anlässlich der Tagung »Big Brothers sehen alles. Smartphone und Bodycam: Zwei Seiten derselben Medaille?« (15.-17.04.2015) in der Evangelische Akademie Hofgeismar: 2.
- 15 Clemens Arzt, Stellungnahme zur Anhörung des Innenausschusses der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg v. 18.11.2014; Stellungnahme für die Anhörung des Innenausschusses im Landtag von Nordrhein-Westfalen v. 13.01.2015, <http://www.hwr-berlin.de/prof/clemens-arzt>.
- 16 Thüringer Verfassungsgerichtshof: ThürVerfGH, Beschluss vom 05.12.2008, Az. VerfGH 26/08 und 34/08: 12 sowie Urteil vom 21.11.2012, Az. VerfGH 19/09: 29f. der Beschlusausfertigung; Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil v. 11.11.2014, Az. LVG 9/13: 27ff.; vgl. auch BVerfGE 113, 348 (367); 109, 190 (215).
- 17 Die Gesetzesbegründung in Hessen stellte gleichwohl auf eine präventive Wirkung ab, LT-Drs. 19/1979 v. 19.05.2015: »Die flankierende Verwendung von Ton trägt der besonderen Bedeutung der Kommunikation im Eskalationsverlauf im Rahmen von Kontrollmaßnahmen Rechnung. Sie ist dazu geeignet, die Hemmschwelle zur Artikulation beleidigenden oder provozierenden Inhalts gegenüber den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten heraufzusetzen. Hierdurch wird die Kommunikation in der Kontrollsituation positiv beeinflusst und eine Eskalation hin zur körperlichen Auseinandersetzung teilweise verhindert.«
- 18 So aber Dennis-Kenji Kipker/Hauke Gärtner, Verfassungsrechtliche Anforderungen an den Einsatz polizeilicher »Body-Cams«, NJW 2015: 296-301, S. 298 f.
- 19 Vgl. zur Diskussion um die Einführung einer Kennzeichnungspflicht von Polizeikräften: Tristan Barczak: Die Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamte im Lichte des Verfassungsrechts, NVwZ, 2011: 852-855.
- 20 Das hessische Innenministerium vermeinte zunächst, unter Rückgriff auf das Urteil des BVerfG zur automatisierten Kfz-Kennzeichenerfassung, bei kurzzeitigen Aufzeichnungen einen rechtfertigungsbedürftigen Grundrechtseingriff ganz ablehnen zu können. Die minutenlange Speicherung identifizierender Personenaufnahmen ist jedoch keinesfalls mit jenem in Sekundenbruchteilen erfolgenden Datenabgleich der Kfz-Kennzeichen mit dem Fahndungsbestand vergleichbar, in welchem das BVerfG keinen Gefährdungstatbestand für die informationelle Selbstbestimmung zu erkennen vermochte, »soweit Daten unmittelbar nach der Erfassung technisch wieder spurenlos, anonym und ohne die Möglichkeit, einen Personenbezug herzustellen, ausgedüngt werden« (BVerfGE 120, 378, 399).
- 21 Vgl. Arzt, a.a.O. (En. 15): 7f.

- 22 Zu den Gefahren eines Datenabgriffs durch Dritte vgl. das Sondervotum des Richters Starostik zum Urteil des Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin v. 11.04.2014, Az. 129/13, zitiert nach juris, Rn. 81, 86; zu den Anforderungen der Gewährleistung von Datensicherheit bei BodyCams eingehend Kipker/ Gärtner, a.a.O. (En. 18): 299f.; vgl. auch die schriftliche Stellungnahme von Kipker v. 05.08.2015 zur Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtages, AV INA/19/23: 46-68.
- 23 BVerfGE 125, 260f., 327f. (Vorratsdatenspeicherung).
- 24 Auch insofern erweist sich der Wortgebrauch als zu unbestimmt. Formulierungen wie »offen durchzuführen« oder »kenntlich zu machen« würden ein stärkeres Gewicht auf die technische Erkennbarkeit der Maßnahme und auf die Anforderungen zu ihrer Durchführung legen, z.B. mittels entsprechender Hinweise oder Kontrolllampen.
- 25 Bürgerschafts-Drs. 20/12895 v. 02.09.2014: 3.
- 26 GdP Berlin, Positionspapier Bodycam (17.02.2015), <https://www.gdp.de/gdp/gdpber.nsf/id/.../bodycam-positionspapier.pdf>.
- 27 BVerfG, Beschluss v. 24.07.2015, Az. 1 BvR 2501/13: Rn. 15.
- 28 Vgl. Kipker/Gärtner, a.a.O. (En. 18): 299.

Geschwistertreffen: Institutioneller Rassismus und Institutionelles Zusammenspiel

EIN NSU AUS NORD-IRISCHER PERSPEKTIVE

VOLKER EICK

Die Diskussion über den strukturellen Rassismus der Polizeibehörden bei den Ermittlungen zur NSU-Mordserie und die Beziehung zwischen Geheimdiensten und neonazistischen Strukturen durch sogenannte V-Leute auch in internationaler Perspektive war Gegenstand der Veranstaltungsreihe ›Insight NSU‹. Die Referierenden aus der Türkei, Griechenland, Ungarn und Nord-Irland wurden zunächst eingeladen, den NSU-Prozess in München zu besuchen, um sodann in Berlin über ihre Eindrücke im Lichte ihrer eigenen Erfahrungen zu berichten und mit am NSU-Verfahren beteiligten Nebenklagenden zu diskutieren. Organisiert wurde die Reihe zwischen November 2014 und Juni 2015 vom Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV), von NSU Watch und der Rosa Luxemburg-Stiftung (vgl. RAV-Info-Brief #110).

Frappierend waren dabei die Parallelen zwischen den jeweiligen Verstrickungen von Polizei und (militärischen) Geheimdiensten mit Neonazis, die regelmäßig und damit einem europaweiten Muster folgend als vermeintlich rechte Einzeltäter mit notwendigerweise Geheimdienstverbindungen – der jeweilige Geheimdienst könne nur so die jeweilige Verfassung schützen – ab-

gehandelt wurden und werden. In Ungarn etwa hatte der Geheimdienst der Polizei just zu dem Zeitpunkt die weitere Überwachung untersagt, als sich zwei Mitglieder der Gruppe mit Waffen ausrüsteten. 2008 waren so sechs Roma ermordet, darunter ein fünfjähriges Kind. In der nachfolgenden Gerichtsverhandlung des Jahres 2010 wurden die (auch militär-)geheimdienstlichen Verstrickungen noch deutlicher und auch klar, dass die vier Angeklagten nicht die einzigen Täter gewesen sein konnten; weitere Ermittlungen aber wurden abgelehnt.¹

DAS BEISPIEL NORD-IRLAND

Weitaus älter, umfassender organisiert und als System institutionalisiert war die Zusammenarbeit mit rechten Paramilitärs und den Sicherheitskräften in Nord-Irland – und hat sich heute als EU-weites Austauschsystem von Informantinnen und Informanten zwischen Geheimdiensten und Polizeien weiterentwickelt.² Während des Konflikts um die Unabhängigkeit des Landes spätestens seit 1960 und bis in die 1990er Jahre hatten Polizei und Geheimdienste immer wieder V-Leute (*informants*) in paramilitärische Gruppen eingeschleust und deren Verwicklung in

schwere Straftaten – bis hin zum Mord – gesteuert, erleichtert oder toleriert. Die von ihnen gewonnenen Erkenntnisse wurden weder genutzt, um Morde oder andere Übergriffe zu verhindern, noch kam es zu umfassender Strafverfolgung – im Gegenteil, die Täter wurden regelmäßig geschont. Seit dem Karfreitagsabkommen (*Good Friday Agreement*) von 1998 in Nord-Irland ist die Zusammenarbeit von Sicherheitskräften und protestantischen Paramilitärs immer wieder Gegenstand öffentlicher Auseinandersetzungen gewesen,³ zu denen Daniel Holder, stellvertretender Direktor des ›Committee on the Administration of Justice‹, im Rahmen der Reihe berichtet hatte.⁴ Im Rahmen des nordirischen Friedensprozesses sei es jedoch auch – und nicht zuletzt deshalb hatten wir ihn eingeladen – zu einer erfolgreichen institutionellen Reform des Polizeiapparats gekommen, in dessen Folge das System der V-Leute untersucht und (re)reguliert wurde: Strikte Regeln, konsequente Aktenführung, starke Aufsichtsgremien und nicht zuletzt die Arbeit an der Entwicklung einer Menschenrechtskultur innerhalb des Polizeiapparats waren zunächst das Ergebnis – maßgeblich befeuert durch den Mord an dem Menschenrechtsanwalt Pat Finucane in seiner Belfaster Wohnung 1989 und den nachfolgenden Untersuchungen.⁵ Selbstredend reagierte der Staatsapparat auf die so geschaffenen Kontrollmöglichkeiten seiner Bürgerinnen und Bürger umgehend und soweit es die politischen Kräfteverhältnisse zuließen: Im Jahr 2007 wurde die Verwaltung der V-Leute aus dem Polizeiapparat ausgegliedert – und den Geheimdiensten übertragen. Ein kluger Zug – denn die Geheimdienste sind der öffentlichen Kontrolle entzogen.

ZUSAMMENSPIELEN MIT DEM NSU

Ein im Zuge der Veranstaltungsreihe (durchaus kontrovers) diskutiertes Konzept zur Durchdringung der vielfältig verdeckten und offenen Zu-

sammenarbeit von Neonazis und Geheimdiensten stammt aus dem nord-irischen Raum und wird als *state* oder *institutional collusion*, also staatliches oder institutionalisiertes Zusammenspiel und gemeinschaftliches Verabreden von (staatlichen) Institutionen mit nicht-staatlichen Gewaltakteuren bezeichnet.⁶ Ein 1995 von einer Opferorganisation, ›*Relatives for Justice*‹, herausgegebener Bericht beschreibt *collusion* als »eine unheilvolle [*sinister*] indirekte Mordkampagne, die auf der Manipulation loyalistischer Paramilitärs beruht, sie mit Geheimdienstinformationen versorgt und die dann die Morde in dem Wissen begehen, dass sie dafür nicht belangt werden«.⁷

Die erste regierungsoffizielle Definition datiert auf das Jahr 1999 und ist im Bericht ›*Stevens Three Inquiry*‹ enthalten. Danach ist *collusion* eine Serie von »schwerwiegenden Handlungen und Unterlassungen« durch Mitglieder der nord-irischen *Royal Ulster Constabulary* (RUC) mit dem Ergebnis, dass Menschen ermordet oder schwer verletzt wurden.⁸ 2004 veröffentlicht der kanadische Richter Cory seinen Bericht, den er im Auftrag der britischen und irischen Regierung zu mehren Fällen von *collusion* gefertigt hatte. Ausgehend von englischen Synonymen für das Verb ›*collude*‹ (im Deutschen etwa: zusammenspielen, absprechen) – ›*to conspire*‹, ›*to collaborate*‹, ›*to plot*‹ und ›*to scheme*‹ (im Deutschen etwa: ein Komplott schmieden, etwas aushecken, zusammenarbeiten, sich verschwören, in ein System einbringen) – kommt er aus einer wohlüberlegt breiten Perspektive auf das von ihm untersuchte Phänomen zu dem Schluss, dass zur *collusion* der Staatsapparate mit – im uns hier interessierenden Fall – dem Netzwerk des NSU die »Mitwisserschaft«, das »ein Auge zudrücken«, die »Untätigkeit gegenüber bekanntem gewordenem Fehlverhalten« und »stillschweigendes Einvernehmen« gehört, also mit jenen, gegen die die Behörden schon »aus moralischer Perspektive oder von Amts wegen oder unter juristischen Aspekten« hätten vorgehen müssen.⁹

Er begründet sodann diese Definition, indem er – für Nordirland mit Blick auf Militär und Polizei – darlegt:

»Es muss von vornherein klar sein, dass die Öffentlichkeit Vertrauen in die Handlungen aller Regierungsorganisationen haben muss, insbesondere in jene von Militär- und Polizeikräften. Es kann aber kein öffentliches Vertrauen in Regierungsbehörden geben, die sich dem Zusammenspiel bei oder der Mitwisserschaft im Zusammenhang mit schweren Verbrechen schuldig gemacht haben. Aus der Notwendigkeit eines öffentlichen Vertrauens in Militär und Polizei heraus muss die Definition dieses Zusammenspiels notwendigerweise breit angelegt sein, wenn man sie auf die Handlungen genannter Behörden anwendet. Das bedeutet, weder Armee noch Polizei dürfen ein solches Zusammenspiel durch Ignorieren von Sachverhalten oder durch Augenzudrücken gegenüber dem Fehlverhalten ihrer Beschäftigten billigen oder sie zu deren Unterstützung mit Informationen versorgen, die ein solches Fehlverhalten ermöglichen, oder sie dazu ermutigen, sich so zu verhalten. Jedwede enger geführte Definition hätte den Effekt, dass die staatliche Beteiligung an Verbrechen geduldet oder sogar dazu ermutigt würde, womit jegliches Vertrauen der Öffentlichkeit in diese wichtigen Behörden zertrümmert wäre.«¹⁰

Aus dieser Perspektive und für unseren Zusammenhang – zum ›notwendigen Vertrauen‹ gleich – soll *state collusion* oder die staatliche Absprache bzw. das staatliche Zusammenspiel mit Neonazis, die direkte oder indirekte Beteiligung von staatlichen Stellen (Beschäftigte bei Armee, in Gefängnissen, bei Geheimdiensten, Polizei, Zoll) oder Staatsbeamten (Minister, Staatssekretäre, sonstige Beamte) durch Auftrag, Unterlassen, Zusammenarbeit oder Mitwisserschaft mit bewaffneten nicht-staatlichen Gruppen oder Akteuren bei deren Vergehen umfassen, die für gewöhnlich (wenn auch nicht ausschließlich) nicht-staatliche politische Gewalt

betreffen.¹¹ Für die Diskussion in Nord-Irland muss noch ein Aspekt hinzugefügt werden, der aus deutscher Perspektive dem Konzept erst seinen eigentlichen Sinn zu geben vermag – auf die ›*smoking gun*‹ nämlich, den entscheidenden Beweis, kommt es der *collusion* gerade nicht an. In der Untersuchung von Smithwick etwa zur Zusammenarbeit der irischen Nationalpolizei *An Garda Síochána* (›Hüter des Friedens von Irland‹) mit der *Provisional IRA*, bei der zwei Hauptkommissare der nord-irischen RUC umkamen,¹² reichten ihm die zahlreichen Indizien, um auf *state collusion* zu erkennen.¹³

Es handelt sich bei *collusion* nicht um individuelles Fehlverhalten oder eine ›falsche‹ Haltung, sondern *state collusion* ist, wie jegliches staatliches Handeln, eingebunden in ideologische Vorstellungswelten, historische Kontexte, bürokratische Strukturen, institutionelle Rahmen sowie nicht zuletzt in soziale und politische Kräfteverhältnisse. Gelegentlich ist es die direkte Anweisung, gelegentlich die institutionelle Logik der Organisation, aus deren Politik- und Praxisverständnis heraus ein verallgemeinertes Schema von Handlungs- und Unterlassungsweisen hervorgeht, das, allgemeiner formuliert, *institutional collusion* begünstigt oder gar system(at)isch voraussetzt.

Auch die deutschen Geheimdienste und die Polizei sind solche Organisationen – deren medial orchestrierten ›Döner-Morde‹ ein Ausdruck von der großen Schwester der *institutional collusion*, dem institutionellem Rassismus. Mit der Etablierung von Sklaven- und jeglicher ›Ausländergesetzgebung‹ wurde und wird Rassismus verstaatlicht und eskaliert. So hat etwa der Bibliothekar, Novellist und Direktor des *Institute for Race Relation*, Ambalavaner Sivanandan, die Gesetze des *Commonwealth Immigrants Act* von 1965 charakterisiert: ›Diese Gesetze haben Diskriminierung aus dem Markt genommen und ihr die Billigung des Staates erteilt. Die in Gesetz geegossene Institutionalisierung des Rassismus

hat ihn seriös und klinisch rein gemacht. Auf diese Weise hat diese Gesetzgebung aber auch die politischen und sozialen Konsequenzen des Rassismus erhöht.¹⁴ Diese Art der weiteren Verstaatlichung von Rassismus war in den frühen 1990er Jahren zur weitgehenden ›Erledigung‹ des Asylrechts zu beobachten und ist es derzeit beim staatlichen Angriff auf Geflüchtete. Die derzeitigen ›beeindruckenden‹ Ermittlungsergebnisse zu Anschlägen auf Flüchtlingslager, Heime und Unterkünfte, auf Migrantinnen und Migranten sowie Helfende und Unterstützende haben aus dieser Perspektive etwas von einem absichtsvollen ›Familientreffen‹ der beiden Geschwister *institutional collusion and institutional racism*.

Wenn – und soviel Realismus sollte man(n) sich wohl gönnen – alles darauf hinausläuft, dass das Zusammenspiel von Polizei und Geheimdiensten mit dem NSU-Netzwerk dazu führt, dass deren Befugnisse ausgeweitet, ihre Zusammenarbeit intensiviert und auf europäischer Ebene mit hoheitlichen Weihen nachgerüstet wird, dann sollte zu den Minimalstandards eines solchen ›vorsorglichen‹ Undercover-Überwachungsstaats mit präventivem und repressivem Arsenal wenigstens eine öffentliche Kontrolle seiner Aktivitäten gehören, die diesen Namen verdient. Die aus den Erkenntnissen der diversen Untersuchungskommissionen¹⁵ in Nord-Irland gewonnenen Schlussfolgerungen zeigt(ten), dass das möglich ist, ohne dass das Land zugrunde ging. Allerdings zeigte die Reaktion des britischen Staates auf ein Kräfteverhältnis, das staatliche Kontrolle, auch eines Gewaltapparats wie der Polizei, für einige Jahre möglich machte, dass er von seinen Bürgern gar nicht kontrolliert werden will. Aus dieser Perspektive wird klar, dass *jegliches* Regierungshandeln für ›Vertrauen‹ in den Staat und seine Agenturen keinerlei Anlass bietet.

Volker Eick ist Politikwissenschaftler und Mitglied im erweiterten Vorstand des RAV.

- ¹ Die Veranstaltung ist dokumentiert unter <http://tinyurl.com/hmryabt>.
- ² Vgl. etwa BT-Drs. (2011): *Internationaler Austausch verdeckter Ermittlerinnen und Ermittler und Vertrauenspersonen* (Drs. 17/5736 v. 06.05.2011); Art. 14 des Übereinkommens v. 29.05.2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-RhÜbk); Eveline Lubbers (2012): *Secret Manoeuvres in the Dark. Corporate and Police Spying on Activists*. New York.
- ³ Bill Rolston (2006): An effective mask for terror: democracy, death squads and Northern Ireland. *Crime, Law and Social Change*, 44(2): 181-203.
- ⁴ Die Veranstaltung ist dokumentiert unter <http://tinyurl.com/zw5q76n>.
- ⁵ Vgl. Peter Cory (2004): *Cory Collusion Inquiry Report: Patrick Finucane*, <http://tinyurl.com/jedwbx3>; Desmond de Silva (2012): *The Report of the Patrick Finucane Review (Vol. I and II)*. London: HMSO, <http://tinyurl.com/z3yvwzve>.
- ⁶ Einen guten Überblick zur Diskussion bietet die Seite <http://cairn.ulst.ac.uk/issues/collusion/>.
- ⁷ Relatives for Justice (1995): *Collusion 1990-1994: Loyalist Paramilitary Murders in North of Ireland*. Belfast: RFJ: 1.
- ⁸ John Stevens (2003): Stevens Enquiry 3: *Overview Recommendations*, http://www.madden-finucane.com/patfinucane/archive/pat_finucane/2003-04-17_stevens_report: 3.
- ⁹ Cory (2004), a.a.O. (En 5): 21; im Original: »The verb connive is defined as to deliberately ignore; to overlook; to disregard; to pass over; to take no notice of; to turn a blind eye; to wink; to excuse; to condone; to look the other way; to let something ride; see for example the Oxford Compact Thesaurus Second Edition 2001. [...] Similarly the Webster dictionary defines the verb collude in this way: to connive with another: conspire, plot.«
- ¹⁰ Ebd. (En 5): 21f.
- ¹¹ Vgl. Mark McGovern (2015): State Violence and the Colonial Roots of Collusion in Northern Ireland. *Race & Class*, 57(2): 3-23.
- ¹² Peter Smithwick (2013): *Report of the Tribunal of Inquiry into suggestions that members of An Garda Síochána or other employees of the state colluded in the fatal shootings of RUC Chief Superintendent Harry Breen and RUC Superintendent Robert Buchanan on 20th March 1989*. Dublin: 16.
- ¹³ BBC News (03.12.2013): Smithwick: Collusion in Bob Buchanan and Harry Breen murders, <http://www.bbc.com/news/uk-25199800>.
- ¹⁴ Ambalavaner Sivanandan (1976): Race, Class and the State: the black experience in Britain. *Race & Class*, 17(4): 354; vgl. Jenny Bourne (2001): The Life and Times of Institutional Racism. *Race & Class*, 43(2): 7-22.
- ¹⁵ Vgl. Smithwick, a.a.O. (En 12): 16.

Der ›Tag des bedrohten Anwalts‹: Honduras¹

EUROPA SETZT SICH FÜR ERMORDETE, BEDROHTE UND VERFOLGTE EIN²

DINA MEZA

Am 22. Januar 2016 kam es vor der honduranischen Botschaft in Berlin zu einem Protest, bei dem Ursula Groos, Geschäftsführerin des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins, dem Botschafter Ramón Custodio eine Petition in Solidarität mit den bedrohten und ermordeten Anwältinnen und Anwälten, Richterinnen und Richtern sowie anderen juristischen Berufsgruppen überreichte. Am selben Tag wurde in vielen anderen europäischen Hauptstädten diese Petition überreicht.

In Honduras werden tausende von Anwältinnen und MenschenrechtsverteidigerInnen bedroht, weil sie mit ihrer Arbeit für die fundamentalen Rechte der Opfer eintreten. Diese Bedrohung endet in der Mehrheit der Fälle mit ihrer Ermordung, so wie es im Fall von Dionisio Díaz Garcia war, dem ›Anwalt der Armen‹. Er trat für die Einhaltung der Arbeitsrechte von privaten Sicherheitsleuten ein, deren Arbeitgeber weder die gesetzlichen Verpflichtungen, noch die vereinbarten Lohnzahlungen einhielt. Díaz wurde am 4. Dezember 2006 – als er auf dem Weg war, die Unterlagen von Sicherheitsleuten von SETECH in Augenschein zu nehmen – ermordet. Um 13 Uhr sollte die Anhörung vor dem Arbeitsgericht stattfinden. Das Verbrechen ist bis heute ungestraft.

Ein anderer ermordeter Anwalt ist Antonio Trejo, der die Rechte der Bauernbewegung von Aguán, *Movimiento Unificado Campesino del*

Aguán (MUCA), rechtlich vertrat. Er gehörte zu den Anwälten, die eine Strafanzeige wegen Vaterlandsverrats gegen den Nationalen Kongress gestellt hatten. Der Kongress hatte eine Gesetzgebung verabschiedet, die das Errichten von Charter Cities oder ›Zonen für Arbeit und wirtschaftliche Entwicklung‹, *Zonas de Empleo y Desarrollo Económico* (ZEDE), erlaubt und somit die nationale Souveränität gefährdet. Er wurde am 23. Oktober 2012 ermordet, als er gerade eine Kirche verließ. Er hatte mehrmals angezeigt, dass er Todesdrohungen erhielt und im Vorfeld erklärt, dass im Falle seiner Ermordung der Großgrundbesitzer Miguel Facussé verantwortlich sein würde. Seine Anzeige wurde von der Generalstaatsanwaltschaft nie verfolgt, die seinen Tod dann aber eventuell hätte verhindern können.

WELLE VON GEWALTVERBRECHEN

›Mit den (oben genannten) Protesten soll auf die Welle von Gewaltverbrechen gegen Anwältinnen und Anwälte sowie gegen in anderen juristischen Berufen Tätige in Honduras aufmerksam gemacht werden. Die Situation, der sie sich in Honduras stellen, ist ernst. Zwischen 2010 und 2015 hat die *Interamerikanische Menschenrechtskommission* (IAHRC) 91 Morde an Anwältinnen und Anwälten registriert‹, wird in der Petition hervorgehoben. Die Gewalt beeinträchtigt

negativ das öffentliche Leben in Honduras. Die Hauptgründe für die Gewalt liegen in der Armut, der Arbeitslosigkeit, dem Drogenhandel, der Frauenfeindlichkeit und in den schwerwiegenden Defiziten bei der Aufklärung und Verfolgung dieser Verbrechen, in die auch Staatsbedienstete involviert sind (also an den Verbrechen beteiligt sind bzw. diese decken).

Darüber hinaus liegen Beweise für die Einschüchterung von Zeuginnen und Zeugen, Richterinnen und Richtern sowie Anwältinnen und Anwälten vor. Wegen des Protests gegen den 2009 durchgeführten Staatsstreich wurden eine Richterin und drei Richter unrechtmäßig entlassen, wofür der honduranische Staat durch den Interamerikanischen Menschenrechtsgerichtshof im Jahr 2015 verurteilt wurde.

In der Petition heißt es weiter, der politische Druck von Autoritäten hohen Ranges, einschließlich der Generalstaatsanwaltschaft, liegt auf den StaatsanwältInnen und RichterInnen, die Fälle verfolgen, in denen die Polizei involviert ist. »Sowohl die *Europäische Vereinigung von JuristInnen für Demokratie und Menschenrechte in der Welt* (EJDM) und die Stiftung *Day of the Endangered Lawyer*, als auch die Organisationen von AnwältInnen und Juristinnen, die die Initiative unterstützen, fordern nachdrücklich die Übernahme der Verantwortung durch die honduranische Regierung für den hier beschriebenen Zustand.«³

Die bisherigen Initiativen auf internationaler Ebene zum Schutz der in der Rechtspflege für Menschen- und Bürgerrechte Tätigen bleibt ein anhaltender, aber von großer Solidarität getragener Kampf, der fortgesetzt werden wird.

Dina Meza⁴ ist eine honduranische Menschenrechtsverteidigerin und Journalistin, die seit mehr als zehn Jahren wegen ihres Engagements und ihrer Recherchen immer wieder bedroht wird. Von der *Interamerikanischen Menschenrechtskommission* wurden für sie besondere Schutzmaßnahmen gefordert, die durch den honduranischen Staat nicht gewährt werden. Übersetzung aus dem Spanischen von Daniela Dreißig. Daniela Dreißig ist Politikwissenschaftlerin und Mitglied des Berliner Kollektivs ›Menschenrechtskette Honduras‹, *Cadena de Derechos Humanos Honduras* (CADEHO).

¹ Der ›Tag des bedrohten Anwalts‹ wurde 2010 im Gedenken an vier Anwälte und einen Gewerkschafter eingeführt, die 1977 durch spanische Faschisten in Madrid ermordet wurden. Dieser Tag wird am oder um den 24. Januar jeden Jahres begangen.

² Spanisches Original unter: <http://www.pasos-deanimalgrande.com/index.php/en/denuncias/item/1193-en-el-dia-del-abogado-amenazado-europa-se-moviliza-por-los-profesionales-asesinados-amenazados-y-acosados-en-honduras/1193> –en-el-dia-del-abogado-amenazado-europa-se-moviliza-por-los-profesionales-asesinados-amenazados-y-acosados-en-honduras.

³ Die in der Petition formulierten Forderungen finden sich unter www.rav.de/fileadmin/user_upload/rav/veranstaltungen/Petition_-_DAY_OF_THE_ENDANGERED_LAWYER_2016__ENG_.doc.pdf.

⁴ Vgl. http://www.casa-amnesty.de/laender/hnd/pdf/pm_dina_meza_press_awards_2012.pdf.

Zum Prozess gegen die ›Goldene Morgenröte‹ in Griechenland

RECHTLICHE UND POLITISCHE HERAUSFORDERUNGEN

ELECTRA ALEKSANDROPOULOU UND IRINI VLACHOU

Der Prozess um die neonazistische Organisation/Partei ›Goldene Morgenröte‹ gehört zu den drei größten und wichtigsten Prozessen der letzten 40 Jahre in Griechenland (die anderen zwei sind der Prozess um die Verantwortlichen der Militärdiktatur von 1975 und der Prozess um die Terrororganisation ›17. November‹ von 2003). Er stellt auch eine große Herausforderung für die griechische Justiz dar.

Alle 18 Abgeordneten der ›Goldenen Morgenröte‹, die aus den Nationalwahlen im Jahr 2012 hervorgegangen sind, gehören zu den insgesamt 69 Angeklagten. 2012 wurde die Partei erstmalig ins griechische Parlament gewählt, bis dato hatte sie nie die 1-Prozent-Marke überschritten. Seit September 2013 und den Verhaftungen gab es weitere Nationalwahlen, so dass inzwischen zwölf der Angeklagten zu den derzeitigen Abgeordneten der ›Goldenen Morgenröte‹ gehören. D.h. die Richter müssen über zwölf Mitglieder des griechischen Parlaments entscheiden.

Eine weitere, justizunabhängige Herausforderung dieses Prozesses bezieht sich auf das gesamte politische System. Mit der Ausnahme der Kommunistischen Partei Griechenlands, die 1947 verboten und erst 1974 wieder legalisiert wurde, sieht die griechische Verfassung keine Möglichkeit eines Parteiverbots vor. Daher blieb die griechische Politik verlegen und zögerlich gegenüber der ›Goldenen Morgenröte‹ und ihrer Entwicklung zu einer Partei, gegenüber einer offen nationalsozialistischen Organisation, die Gewalt anwendet, die öffentlich die Demokratie anfecht, die faschistische und nationalsozialistische Symbole benutzt und die sich auf Hitler und andere Nazis als Inspiration bezieht.

Die Verlegenheit der politischen Macht spiegelt sich auch in der Art und Weise wieder, mit der sich das Justizministerium bis heute mit dem Prozess befasst hat. Ein Beispiel hierfür ist seine Ablehnung, finanzielle Mittel für die Dokumentation (Ton und/oder Bild) des Prozesses zur

Verfügung zu stellen sowie die Tatsache, dass es nichts bezüglich eines Ortwechsels des Prozesses unternommen hat (vgl. dazu unten). Die ›Goldene Morgenröte‹ verfolgt angesichts der gegenwärtigen Anklage eine offensive Taktik: Sie vertritt von Anfang an – und wird es wahrscheinlich bis zum Ende des Prozesses weiterhin tun –, dass einerseits die Mitglieder der Organisation nichts mit den Verbrechen zu tun haben und dass die Menschen, die diese Verbrechen begangen haben, auf eigene Faust agiert haben. Andererseits posaunt sie schamlos herum, dass es sich bei ihrer Verfolgung um eine politische und keine strafrechtliche handelt.

STRUKTUR DES PROZESSES UND DIE ANKLAGEN

Interessanterweise beinhaltet diese Strafsache keine Anklage wegen Anstiftung zur Tat. 18 der Angeklagten, inklusive des Parteivorsitzenden und weiterer Abgeordneten, werden wegen des Beitritts und der Leitung einer kriminellen Organisation angeklagt, aber nicht wegen der Gründung einer kriminellen Organisation, da die Prüfung der Strafsache erst 2008 beginnt, die Organisation aber schon 1980 gegründet worden war. Diesen 18 Angeklagten wird strafrechtlich nicht anderes vorgeworfenen im Fall der ›zweiten Gruppe‹ der Angeklagten, denen allerdings zusätzlich strafrechtlich relevante Straftatbestände vorgeworfen werden. Daher wird eine Trennlinie zwischen ›oberen‹ und ›unteren‹ Angeklagten geschaffen – die Führung der Organisation sollte kein Blut an den Händen haben und weist Anklagepunkte zurück, nach denen sie Aufträge für die Angriffe erteilt habe. Deswegen erscheint diese Gruppe bisher auch nicht vor Gericht – sie argumentiert, dass sie nichts mit den Mitgliedern von niederem Rang zu tun hat, die die ›Drecksarbeit‹ gemacht haben. Das erlaubt ihr aus ihrer Sicht auch, den gesamten Prozess zu verachten.

Inzwischen wurden alle Mitglieder der Organisation inklusive des Parteivorsitzenden Michaloliakos, des Parteisprechers Kasidiaris und weitere Abgeordneten freigelassen. Der Grund dafür ist, dass die gesetzlich maximal zulässige Frist für Untersuchungshaft überschritten worden war. Heute ist lediglich noch Roupakias, der Mörder von Pavlos Fyssas, inhaftiert. Seine gesetzlich vorgesehene Frist läuft Ende Februar 2016 ab – dann wird auch er freigelassen.

In diesem Prozess wird über vier Sachverhalte entschieden: (i) über den Mord an Pavlos Fyssas im September 2013 (der Prozess in dieser Sache befindet sich noch im Stadium der Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen), (ii) über den Angriff auf die ägyptischen Fischer im Juni 2012, (iii) über durch den Angriff auf gegen die Gewerkschafter der Kommunistischen Partei Griechenlands Anfang September 2013 und (iv) über die Anklage auf Beitritt zu und Leitung der kriminellen Vereinigung ›Goldene Morgenröte‹.

Pavlos Fyssas, Musiker und Antifaschist, wurde im September 2013 in Keratsini, in der Nähe von Piräus, ermordet. Der Angriff hat in der Nacht in der Nähe einer Bar stattgefunden – eine Gruppe von 50 Leuten hat Pavlos Fyssas und seine Freunde umkreist und ihn aus der Gruppe isoliert, bis der Mörder Roupakias kam und ihn kaltblütig erstochen hat. Roupakias ist der einzige Angeklagte, der sein Verbrechen gestanden hat.

Der Angriff gegen die Fischer ereignete sich im Juni 2012, als Mitglieder der ›Goldenen Morgenröte‹ versuchten, in eine Wohnung ägyptischer Fischer mit Beschimpfungen und Bedrohungen zu stürmen. Es gelang ihnen, einen der Fischer zu ergreifen, der auf der Terrasse schlief. Er wurde dann geschlagen und schwer verletzt. Fünf Tage vor dem Mord von Fyssas haben Mitglieder der ›Goldenen Morgenröte‹ Gewerkschafter der Kommunistischen Partei Griechenlands mit Eisenstangen angegriffen und verletzt, als sie in Perama, einem Ort in der Nähe von Piräus,

plakatierten. Dieser Angriff war organisiert und hatte die gleichen militärischen Merkmale wie der Mord an Fyssas.

Der vierte Sachverhalt, der die kriminelle Vereinigung betrifft, basiert auf den Anklagen der drei zuvor beschriebenen Sachverhalte. Außerdem beinhaltet er 60 weitere assoziierte Anklagepunkte, die zurzeit oder in Zukunft verhandelt werden sollen. Bei diesem Sachverhalt werden die gesamte Gruppe der Abgeordneten der ›Goldenen Morgenröte‹ in der Parlamentsperiode zwischen 2012 und 2015 (18 Abgeordnete) sowie zwei weitere Personen angeklagt.¹

OFFENE RECHTLICHE FRAGEN

Ein zentrales Problem dieses Prozesses ist die Sicherung des sogenannten ›Prinzips der Öffentlichkeit‹, das im griechischen Recht zwei Aspekte hat. Erstens muss jeder Prozess dem Publikum zugänglich sein, d.h. jede Person solle in der Lage sein, in einen Gerichtssaal zu gehen, um dort einen Prozess zu beobachten – eine Voraussetzung, die in diesem Fall nur schwer erfüllt werden kann. Der Saal, in dem der Prozess stattfindet, befindet sich in der Justizvollzugsanstalt in Koridallios, einem Vorort von Athen. Man muss daher, um in den Gerichtssaal zu gelangen, durch die regulären Kontrollen der Justizvollzugsanstalt hindurch. Dass sich das Gebäude in einem Vorort weit entfernt vom Zentrum von Athen befindet, schafft faktisch das ›Prinzip der Öffentlichkeit‹ ab.

Zweitens muss jeder Prozess in den Massenmedien repräsentiert sein, doch auch diese Vorgabe wird höchst mangelhaft umgesetzt. Die griechischen Massenmedien beschäftigen sich mit dem Prozess nur, wenn etwas im Gerichtssaal passiert, was ihr Publikum ›kitzeln‹ könnte. Der Verlauf des Prozesses beschäftigt eigentlich nur *GDWatch*, ein paar Tageszeitungen und einige wenige elektronische Medien.

In den ersten Prozesstagen wurde das Prinzip der Öffentlichkeit massiv verletzt, als nur Prozessteilnehmerinnen und -teilnehmer in den Saal durften. Die Fragen nach der Lage des Gerichtssaals und die nach der Verlegung des Prozesses in einen Saal des Berufungsgerichts, das sich im Zentrum von Athen befindet, stellen sich immer wieder. Die Nebenklagevertreterinnen und -vertreter und die Richter haben mehrmals eine Verlegung des Prozesses beantragt, bisher jedoch ohne Erfolg. Entscheiden könnte darüber das Berufungsgericht. Das Justizministerium könnte in diese Richtung Druck ausüben – beides aber bleibt (bisher) aus. Vor dem Hintergrund der fehlenden Sicherung des ›Prinzips der Öffentlichkeit‹ stellt sich die Frage, ob es sich hier um einen rechtmäßigen Prozess handelt.

Ein weiteres rechtliches Problem besteht in der Entscheidung des Gerichts, die Nebenklage bezüglich der Anklage einer kriminellen Vereinigung für einige Betroffene (inklusive der ganzen Parteiführung und der Abgeordneten), die nicht in die einzelnen Sachverhalte als potentielle Täter verwickelt sind, auszuschließen. Das Gericht akzeptierte die Anwesenheit der Nebenklage sowohl wegen der einzelnen kriminellen Taten (Fyssas, Ägypter, Gewerkschafter), als auch wegen der kriminellen Vereinigung, aber nur für diejenigen, die wegen beider Sachverhalte angeklagt sind. Im Gegensatz dazu akzeptierte das Gericht die Anwesenheit der Nebenklage nicht bei den Führern der ›Goldenen Morgenröte‹, da sie nur wegen der Leitung einer kriminellen Vereinigung angeklagt sind. Daraus wird resultieren, dass die Nebenklage der Parteiführung und den Angeordneten keine Fragen bezüglich der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung wird stellen dürfen.

In der aktuellen Phase, in der die Zeugen der Anklage zu Wort kommen, ist es außerdem wichtig, dass das Gericht das Vorlegen von Dokumenten und anderen Beweismaterialien wie Videos nicht erlaubt, da sie gemäß des griechi-

schen Strafrechts in einer anderen Phase des Prozesses präsentiert werden, nämlich nach den Zeugenaussagen. Obwohl rechtlich richtig, erschwert dies die Erforschung der Wahrheit, das Ziel jedes Prozesses, insbesondere bezüglich der Aussagen der Polizisten der Motorrad-Spezialeinheit, Δίκυκλη Αστυνόμευση (DIAS), die einige Widersprüche und Unklarheiten aufweisen.

Probleme im Prozessverlauf werden oft allein durch die Ungeeignetheit des Gerichtssaals verursacht. Der kleine Saal erlaubt keine getrennten Räume für die Opfer und deren Familien, für die Zeugen und Zeuginnen, so dass es aufgrund von Spannungen zwischen Angeklagten und den restlichen Teilnehmenden oft zu Unterbrechungen des Prozesses kommt. Hinzu kommt, dass durch das Verhalten der Verteidiger und einiger Angeklagter oft Öl ins Feuer gegossen wird. Gelächter, Geflüster, ironische Kommentare von Seiten der Verteidigung und der Angeklagten, sogar direkte Drohungen gegen Prozessteilnehmende sind häufig, was bereits zu wiederholten Abmahnungen durch die Richterin geführt hat. Gegen einen der Verteidiger hat sie verfahrensrechtliche Maßnahmen eingeleitet.

In dieser Atmosphäre gab es sogar extreme Situationen, wie z.B. die Drohung eines Verteidigers gegen einen Fotoreporter (›Nächstes Mal werde ich Deine Kamera demolieren‹), den Angriff eines Verteidigers auf einen ausländischen Journalisten und gegen eine weitere Frau im Publikum oder ironische Kommentare von Verteidigern und Angeklagten gegenüber der Mutter des ermordeten Pavlos Fyssas. Hinzu kommt, dass während der Pausen alle Beteiligten sich einen kleinen Raum teilen müssen. Verteidiger und Angeklagte teilen sich den Raum mit den Angehörigen der Opfer, den Zeugen, den Beobachtern, den solidarischen Leuten aus dem Publikum und den Journalisten; eine Situation, die mehrmals ein Klima der Angst erzeugt hat, insbesondere was die Zeugen anbelangt.

Dieses Klima der Angst, das durch die Verteidiger unterstützt wird, hat bereits verfahrensrechtliche Auswirkungen – zwei Zeugen wurden z.B. terrorisiert und deren Aussagen so stark angezweifelt, dass die Verteidiger ihre Verhaftung wegen Meineid gefordert haben.

DIE BEDEUTUNG DER PROZESSBEOBACHTUNG

Es ist zu früh, um Schlussfolgerungen bezüglich des Verlaufs des Prozesses zu ziehen. Es werden noch Monate, vielleicht sogar Jahre bis zum Ende des Prozesses vergehen, und wir befinden uns immer noch bei der Prüfung der ersten Sachverhalte. Das einzige, was wir bisher mit Sicherheit sagen können: das Urteil wird einen großen Einfluss auf die Politik und die Zukunft der Rechtsradikalen in Griechenland haben. Deswegen ist es sehr wichtig, dass – solange der Prozess dauert –, der Informationsfluss bezüglich der Aktionen der ›Goldenen Morgenröte‹ ununterbrochen bleibt. Durch die Zeugenaussagen und die Prüfung der Beweismaterialien werden ohne Zweifel weitere Details und Methoden der Organisation bekannt werden, die ihre kriminellen Aktionen darlegen. Daher wird es den Mitgliedern nicht mehr so leicht fallen, zu behaupten, sie seien ›nur Nationalisten‹ und hätten nichts mit den Verbrechen zu tun. Wir, *GoldenDawnWatch*, beobachten den Prozess vom ersten Tag an sehr eng, und wir werden weiter über alles, was in dem Gerichtssaal passiert, berichten, so dass das Publikum sich informieren kann und jegliche Zweifel zerstreut werden.

Electra Aleksandropoulou und **Irini Vlachou** sind Mitglieder der Prozessbeobachtungsgruppe *GoldenDawnWatch*, Athen.

Für weitere Informationen: www.goldendawnwatch.org
Facebook: [Goldendawnwatch](https://www.facebook.com/goldendawnwatch) Twitter: [Golden Dawn Watch](https://twitter.com/GoldenDawnWatch)

¹ Details zur Struktur des Prozesses, http://goldendawnwatch.org/wp-content/uploads/2015/10/gdw_23.9_en_final_web_0.pdf.

Besuch der besetzten palästinensischen Gebiete und Israels

EIN REISEBERICHT

SIMONA MÖBIUS

Die israelische Justizministerin Ayelet Shaked äußerte sich kürzlich in einem Interview für das Magazin *Der Spiegel* über den von ihr eingebrachten Gesetzesentwurf, wonach NGOs (Nichtregierungsorganisationen) künftig Spenden von ausländischen Regierungen offenlegen müssen. Es ginge hierbei um Transparenz gegenüber der israelischen Öffentlichkeit und darum, dass befreundete Länder solche Organisationen, die dem israelischen Staat schaden würden, nicht unterstützen sollten.² Auch vor dem Hintergrund dieses Gesetzesentwurfs und dessen möglichen u.a. finanziellen Konsequenzen für NGOs, möchte ich über die Erfahrungen berichten, die ich während des von *Al Haq* – einer als »staatschädigende Organisation« einzuordnenden NGO? – organisierten Programms gemacht habe.

Al Haq ist eine unabhängige palästinensische Menschenrechtsorganisation mit Sitz in Ramallah (Westjordanland). Seit 1979 ist die NGO vielseitig tätig: Sie recherchiert Menschenrechtsverletzungen, bietet Seminare zur Aufklärung an, fertigt Studien und Berichte über Verletzungen von Menschenrechten und des Humanitären Völkerrechts und leitet rechtliche Verfahren vor lokalen, regionalen und internationalen Gerich-

ten und Gremien ein.³ Im August 2015 veranstaltete *Al Haq* eine erste Summer School. Im Fokus stand die Vermittlung eines Eindrucks der Menschenrechtssituation in den besetzten palästinensischen Gebieten. In einem zweiwöchigen Programm stellten NGOs aus unterschiedlichsten Bereichen den insgesamt 17 Teilnehmerinnen und Teilnehmern ihre Arbeit vor Ort vor. In diesem Zusammenhang unternahmen wir rund 20 Exkursionen, u.a. nach Jerusalem, Hebron, Haifa, ins *Jordan Valley* und nach Bethlehem.

MAUERN, Absperranlagen und PERMITS

Allgegenwärtig sind sie auf dem Weg vom Flughafen Ben Gurion nach Ramallah: Die vielen Checkpoints, die passiert werden müssen, und die Mauern und Absperranlagen, die sich mächtig, umgeben von Militärs und Flutlicht, durch das Land schlängeln.

Im *Al Haq* Center in Ramallah bekommen wir eine erste Einführung: Nach dem Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gaza-Streifen (Oslo-Friedensprozess) sind die palästinensischen Gebiete in A-, B- und C-Kategorien unterteilt. Gebiet A ist palästinensisches Selbstverwaltungsgebiet, Gebiet B palästinensi-

ches Selbstverwaltungsgebiet unter Kontrolle des Militärs, und Gebiet C wird vom israelischen Militär verwaltet. Auffällig ist, dass mittlerweile bereits 60 Prozent der Westbank, wo circa 300.000 PalästinenserInnen leben, dem Gebiet C zugeordnet sind, mithin der beinahe ausschließlichen Kontrolle Israels unterstehen. Ungefähr 341.000 israelische SiedlerInnen leben in ca. 135, nach internationalem Recht illegalen Siedlungen. 70 Prozent des C-Gebiets gehören zu den israelischen Siedlungen – der Zutritt für PalästinenserInnen zu diesen Bereichen ist verboten.⁴

Dieses System hat für die Menschen vor Ort enorme und tagtägliche Auswirkungen. Um von einem Gebiet in ein anderes oder aber nach Israel zu gelangen, benötigen die PalästinenserInnen bestimmte Genehmigungen, sog. *Permits*. Diese können, müssen aber nicht vom israelischen Staat erteilt werden. Sofern für ein Gebiet kein *Permit* vorliegt, darf es nicht betreten werden. Auch sonst ist es dem Militär an den Checkpoints möglich, eine Durch- oder Einreise in ein Gebiet ohne sachlichen Grund abzulehnen. Es werden 500 Arten von *Permits* unterschieden. Auf unseren vielen Busreisen müssen auch wir große Umwege in Kauf nehmen, da mitreisenden palästinensischen NGO-Mitgliedern ein *Permit* für den Besuch eines bestimmten Gebietes, das wir passieren mussten, verweigert wurde. Auch verzögern sich die Fahrten, da sich an diversen Checkpoints kilometerlange Schlangen – insbesondere während der *rush hour* – bilden. Beim Passieren des Qalandia-Checkpoints, der zwischen Ramallah und Jerusalem liegt, stehen wir bei 35 Grad ca. 1,5 Stunden in der Schlange. Aus Solidarität sind einige der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit einem der Organisatoren von *Al Haq*, Wael Abu Neme, aus dem Bus gestiegen, der im Gegensatz zu uns TouristInnen sein *Permit* in dem Checkpoint vorzeigen und dementsprechend den Bus verlassen muss. Es gibt keine Klimaanlage, es weht in dem mit einem durchsichtigen Plastikdach versehenen

engen Gang, der zu einer großen Stahlgittertür führt, kein Lüftchen. Frauen warten mit kleinen Kindern auf dem Arm, es ist stickig und heiß, man steht sehr gedrängt; Menschen erzählen uns, dass sie diese Prozedur jeden Tag über sich ergehen lassen, um nach Jerusalem zur Arbeit zu kommen. Willkürlich würde Menschen der Zugang nach Jerusalem verweigert. Als ich an der Reihe bin, mich mit einer Palästinenserin zusammen durchgequetscht habe durch das Drehkreuz, werde ich von einer sehr jungen Frau in Militäruniform auf Hebräisch laut zurechtgewiesen. Ich hatte mein Visum falsch eingescannt, hatte meinen Gürtel nicht zur Durchleuchtung auf das Röntgengerät gelegt und war bereits vor dem Handzeichen der Frau durch den Metalldetektor gegangen. Alles aus Unwissenheit, wohlgemerkt. Die Atmosphäre ist sehr angespannt, ich bin empört über das ruppige m.E. ungerechtfertigte Verhalten der Dame, aber zur Ruhe ermahnt. Bereits vorher hatten PalästinenserInnen in der Warteschlange erzählt, dass ihr Bestreben immer darauf gerichtet sei, den jeweiligen Wachposten am Checkpoint nicht aufzuregen – zu groß sei die Gefahr der Bestrafung mit einer Ablehnung.

70 Prozent der palästinensischen Gemeinden, die ausschließlich oder aber in Gänze in Gebiet C liegen, sind nicht an den Wasserkreislauf angeschlossen und demnach auf (teurere) Wassertanks angewiesen; der Trinkwasserverbrauch in einigen dieser Gemeinden beträgt 20 Liter pro Kopf und Tag, was laut Weltgesundheitsorganisation ein Fünftel des täglich empfohlenen Wasserverbrauchs ausmacht.⁵ Durchschnittlich beträgt der Wasserverbrauch von PalästinenserInnen im Westjordanland rund 70 Liter pro Tag; der der SiedlerInnen liegt bei etwa 300 Litern.⁶ Auf den Bustouren durch das Westjordanland wird schnell klar, wie illegale Siedlungen von palästinensischen Gemeinden unterschieden werden können: Während letztere stets große, auffällige, schwarze Wassertanks auf ihre Dächer montiert haben, ist dies bei den Siedlungen nicht

der Fall. Uns wird berichtet, dass Palästinenserinnen und Palästinenser – teilweise über Tage hinweg – das Wasser abgestellt wird, Wasser also aufbewahrt werden muss. Auch ist auffällig, dass (lediglich) die Siedlungen stets begrünt sind. Uns wird berichtet, dass mehrere Wasserstellen in Gebiet C, u.a. Brunnen, vom israelischen Militär zerstört wurden. Genehmigungen für den Aufbau der Wasserstellen, die in diesem Gebiet für den legalen Bau einer Anlage zunächst vom israelischen Staat erteilt werden müssen, würden verweigert.⁷

DER FALL DER FAMILIE HAJAJLEH

Bedrückend war u.a. die Geschichte der Familie Hajajleh aus dem Dorf Al-Walaja, zu der uns der Verein *Kurve Wustrow e.V.*⁸ begleitete. Wir treffen einen Mann, der mit seiner Familie bescheiden in einem kleinen Haus am Ende der Karmizan-Straße lebt, am Hang eines Berges, umgeben von Olivenbäumen und einer ganz außergewöhnlichen Aussicht auf Täler und Berge, auf palästinensische Gemeinden und illegale Siedlungen. Seit Generationen bewohnt die Familie das Grundstück. Auf einer Terrasse lässt sich unsere Gruppe unter einem großen Sonnensegel nieder. Die Hitze ist erdrückend. Auch hier hört man noch den Baulärm, atmet man den Staub ein – in unmittelbarer Nähe wird die Mauer gebaut. Sobald fertiggestellt, wird beinahe das gesamte Dorf von dieser eingekreist sein. Lediglich das Grundstück der Familie Hajajleh wird außerhalb der Mauer auf der anderen Seite liegen und damit die Familie vom Rest des Dorfes abschneiden.⁹ Genau hier, durch das Haus der Familie Hajajleh, soll sie eigentlich gebaut werden. Omar Hajajleh weigert sich jedoch, sein Grundstück an die israelische Regierung zu verkaufen. Und das, obwohl mit dem Verkauf all seine finanziellen Sorgen und die seiner Kinder für immer vergessen gewesen wären. Er könne

nicht verkaufen, sagt er, seine Familie habe schon immer auf diesem Grund gelebt, solle dies auch künftig tun können. Also plant er, mit seiner Familie zu bleiben. Auch unter den menschenunwürdigen Bedingungen, die folgen werden, sagt er.

So ist geplant und vom Obersten Gerichtshof in Israel bestätigt, dass um das Haus der Familie ein fünf Meter hoher Zaun gebaut werden soll. Im Jahr 2013 wurde ein Tunnel fertiggestellt, durch den die Familie zum Rest des Dorfes gelangen kann. Der Tunnel wird mit einem unterirdischen Tor ausgestattet, dessen Schlüssel nur die Familie Hajajleh in Besitz haben darf. Der Tunnel erhält zudem einen eigenen kleinen Checkpoint, der, von israelischen Soldaten rund um die Uhr bewacht, den einzigen Zugang der Familie und nahen Angehörigen zum Grundstück darstellen wird. Zu begründende Besuche werden mindestens 48 Stunden vorab angemeldet werden müssen; ebenso die Anzahl der Besuchenden, die zehn Gäste nicht übersteigen dürfen. Bauarbeiten am Haus werden strengstens untersagt. Delegationen unterschiedlicher Länder und Organisationen haben versucht zu vermitteln, es wurde geklagt – alles bis dato vergebens. Omar sieht in die Runde. Er wäre uns sehr dankbar, wenn wir seine Geschichte zumindest erzählen, über die Absurdität von dem, was geschehe an diesem Ort, berichten würden. Der Fall der Familie Hajajleh eine Ausnahme? Nein. Omar hat sich bereits bei einer anderen palästinensischen Familie informiert, hat sich dort vor Ort angesehen, wie es sein wird in einem Käfig und mit eigenem Checkpoint zu leben. Menschenunwürdig, sagt er.

VERWALTUNGSHAFT UND MILITÄRRECHT

Auch Hebron, einer der meist umkämpften Städte im Westjordanland, statteten wir einen kurzen Besuch ab. Nach einem Vortag beim Hebron Re-

habilitation Committee machen wir einen kurzen Rundgang in der Altstadt. Die Atmosphäre ist bedrückend und angespannt: Viele Geschäfte sind geschlossen, deren Türen verrammelt, beschmiert. In einigen Teilen wirkt der historische Ort wie ausgestorben; in den Steingassen über unseren Köpfen hängen gespannte Netze, auf denen Gegenstände liegen. Zum Schutz vor Wurfgeschossen, wird uns erzählt. Viele Zäune, umrandet von Stacheldraht, versperren den Weg in Seitengassen. 18 permanent besetzte Checkpoints zählt allein die Altstadt von Hebron.¹⁰ Illegale SiedlerInnen leben hier mit PalästinenserInnen auf engstem Raum; das schwer bewaffnete Militär ist allgegenwärtig. Die Stadt steht seit 1997 unter israelischer Militärkontrolle; 600 illegale SiedlerInnen leben in vier Siedlungen. Rund 3.000 israelische Soldaten sind allein in der Altstadt dauerhaft stationiert.¹¹ Übergriffe von SiedlerInnen auf PalästinenserInnen und umgekehrt sind an der Tagesordnung, wird uns berichtet. Die militärische Kontrolle führt im Hinblick auf die Übergriffe zu einer absurden rechtlichen Situation für die Palästinenserinnen und Palästinenser: Das Militär hat zwar Jurisdiktion über die Bevölkerung, nicht aber über die SiedlerInnen. Kommt es also zu einem Konflikt und das Militär schreitet ein, kann dies zwar rechtlich legal Hoheitsgewalt gegenüber PalästinenserInnen, nicht aber gegenüber SiedlerInnen ausüben. Die palästinensische Polizei hat sich zurückziehen, sobald das Militär einschreitet, so dass rein faktisch gesehen Straftaten, verübt durch SiedlerInnen, nicht geahndet werden (können).

Beim Besuch der NGO *Addameer*¹² in Ramallah werden wir darüber informiert, dass insgesamt 20 Prozent der palästinensischen Bevölkerung bereits festgenommen wurde. Bis zu 60 Tage könne Gefangenen die Möglichkeit der Kontaktierung einer Rechtsvertretung und/oder der Familie bei der sogenannten Verwaltungshaft (*administrative detention*) versagt

werden. Während des Besuchs der NGO *Defence for Children International* wird uns u.a. über die temporär eingerichtete Militärgerichtsbarkeit berichtet. Die Richter der Militärgerichtsbarkeit sind teilweise aktive Militärs. Rund 700 Kinder (im Alter zwischen 12 und 18 Jahren) würden jährlich verhaftet, wobei diese typischerweise über Nacht eingesperrt blieben und grundsätzlich die Möglichkeit einer Einzelhaftierung von bis zu 15 Tagen bestehe. Etwa dieselbe Anzahl an Kindern würde jährlich nach Militärrecht verurteilt. Beinahe 95 Prozent dieser Verurteilungen erfolgten aufgrund eines auf Hebräisch verfassten und vom Kind unterschriebenen Geständnisses. Trotz dieses Umstands werde die Ablegung eines solchen Geständnisses aber oftmals von Kinderrechtlern empfohlen, um einer längeren Einzelhaft zu entgehen.

LAGER UND CAMPS

Wir besuchen das größte Flüchtlingscamp der Westbank, Balata. Das *Yafa Cultural Center*¹³ empfängt uns und führt uns ein: Die Flüchtlinge kämen aus palästinensischen Dörfern, wo die Lebensbedingungen für sie, beispielsweise durch Wasserknappheit, unerträglich wurden. Das *Permit*-System führe dazu, dass die Vertriebenen, wenn sie einmal ihre Heimatdörfer verlassen haben, keine Möglichkeit zur Rückkehr hätten, denn Rückkehrgenehmigungen würden kaum erteilt. Mit einem Anstieg von ursprünglich 5.000 auf mittlerweile ca. 30.000 Flüchtlinge sei die Infrastruktur des Camps erheblich überlastet. Im Camp liege die Arbeitslosenrate der unter 29jährigen bei 60 bis 70 Prozent. Die Kinder würden nicht richtig ausgebildet und hätten dementsprechend kaum Chancen auf eine Zukunft außerhalb des Camps. Die Folge seien gewaltsame Ausbrüche und Radikalisierung gerade der Jugend, bestätigen uns MitarbeiterInnen der ›Gesellschaft für Internationale

Zusammenarbeit, die auch vor Ort tätig sind. Es gäbe viele Probleme mit Gewalt. In den 1980er und 1990er Jahren begannen hier die Erste und Zweite Intifada. Die Organisation ›Ärzte ohne Grenzen‹ hat eine Klinik mit zwei Ärzten und sieben Psychiatern bereitgestellt, in der die ca. 30.000 Menschen behandelt werden. Auf einem kurzen Gang durch die schmalen Gassen des *Balata Camp* bekommen wir einen Eindruck von den beengten Lebensverhältnissen. Man hört entfernt Schüsse, sieht Kugellöcher in den Wänden. Kleine Kinder laufen uns nach, begrüßen uns, halten sich an den Händen und fragen neugierig, woher wir kommen. Im Center besuchen wir eine Tanzprobe – ein Projekt, um Kinder und Jugendliche von der Straße zu holen. Stolz präsentieren uns die Kinder einen traditionell palästinensischen Tanz. Ein kurzer, sehr bewegender Moment des Innehaltens für mich. Auch das Center, wird uns berichtet, war wiederholt Ziel von Anschlägen von PalästinenserInnen aus dem Camp, musste bereits evakuiert werden.

Ähnliches wird uns während des Besuchs des *Aida Refugee Camp* nahe Bethlehem berichtet. Im *Lajee Center*¹⁴ besucht uns eine junge Frau und spricht in der Runde über das tägliche Leben im Camp. Gefragt nach ihrem Wunsch für die Zukunft, antwortet sie, sie wolle einmal in ihrem Leben das Meer sehen. Von diesem wohnt sie nur ca. 70 Kilometer entfernt. Ohne ein *Permit* allerdings dürfte es lediglich ein Wunsch bleiben.

Nach unseren Exkursionen sind wir zurück im *Al Haq Center*. Wir sprechen über israelische Organisationen wie *Breaking the Silence*, eine Organisation von Militärveteranen, die offen über das Leben in den besetzten Gebieten sprechen wollen.¹⁵ Ex-Militärangehörigen wird die Möglichkeit gegeben, über die von ihnen verübten illegalen Taten zu sprechen. Die Informationen werden beispielsweise von *Al Haq* u.a. dafür genutzt, Klagen vorzubereiten.

In der letzten Nacht, um 1 Uhr morgens auf dem Weg zum Flughafen Ben Gurion, wurde das

Taxi, in dem ein Kollege und ich saßen, vom israelischen Militär angehalten – an dem Nummernschild war ersichtlich, dass wir aus dem Westjordanland kamen. Durchsucht und befragt wurde ich insgesamt zwei Stunden in dieser Nacht – vor dem und im Flughafen.¹⁶ Es wäre skandalös, wenn Organisationen wie *Al Haq* künftig Menschenrechtsarbeit nicht oder lediglich eingeschränkt nachkommen könnten, weil die finanzielle Unterstützung zu einem Politikum gemacht wird. Übrigens wird *Al Haq* auch von einigen deutschen Stiftungen finanziell unterstützt.

Simona Möbius, LL.M., ist Mitglied im RAV. Die Zwischenüberschriften wurden von der Redaktion eingefügt.

- 1 ›Wir begehen keinen Selbstmord, Interview mit Ayelet Shaked, Der Spiegel (30.01.2016): 104–105.
- 2 Ebd.: 104.
- 3 Mehr Informationen zu der *Al Haq*-Organisation unter: <http://www.alhaq.org/>.
- 4 Vgl. United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs, Occupied Palestinian Territory (2014): Area C of the West Bank: Key Humanitarian Concerns, Update August 2014, https://www.ochaopt.org/documents/ocha_opt_area_c_factsheet_august_2014_english.pdf.
- 5 Ebd.
- 6 Visualizing Palestine/EWASH: Not enough water in the West Bank?, <http://visualizingpalestine.org/visuals/west-bank-water>.
- 7 Visualizing Palestine/EWASH: <http://visualizingpalestine.org/visuals/west-bank-water>.
- 8 Vgl. http://www.kurviewustrow.org/cms/?page_id=2136.
- 9 United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East (2015): Life on the Edge (24.08.2015), <http://www.unrwa.org/galleries/photos/life-edge>.
- 10 Defense for Children International, Palestine Section (2014): Growing up between Israeli Settlements and Soldiers: 23, http://www.dci-palestine.org/growing_up_between_israeli_settlements_and_soldiers.
- 11 Ebd.: 21ff.
- 12 Vgl. <http://www.addameer.org/>.
- 13 Vgl. <http://www.yafacenter.ps/en/?page=details&newsID=2&cat=12>.
- 14 Vgl. <http://www.leicester-holyland.org.uk/Lajee.htm>.
- 15 Vgl. <http://www.breakingthesilence.org.il>.
- 16 Bei den dargestellten Ereignissen handelt es sich lediglich um einen Auszug des vor Ort stattgefundenen Programms. Eine ausführlichere Berichterstattung würde den Rahmen sprengen.